

Unterrichtung
(zu Drs. 17/6215)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 19.08.2016

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/6215

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 104. Sitzung des Landtages am 19.08.2016 abgedruckt.

2. Zukunft der Zusammenarbeit von niedersächsischen und türkischen Hochschulen

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta, Michael Höntsch, Dr. Silke Lesemann, Bernd Lynack, Matthias Möhle, Dr. Christos Pantazis, Ulf Prange und Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Beziehungen niedersächsischer Hochschulen zur Türkei zeichnen sich durch zahlreiche Kooperationen in der Forschung und einen intensiven Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus. Die Hochschulen haben ein großes Interesse daran, den Austausch der Hochschulen beider Länder in Forschung und Lehre weiterhin zu ermöglichen und auch zukünftig gemeinsame Projekte durchzuführen (siehe beispielsweise den Bericht in der *Lüneburger Landeszeitung* vom 2. August 2016). Durch die aktuellen Entwicklungen die Eingriffe der türkischen Regierung in die Strukturen der Hochschulen und in die Wissenschaftsfreiheit wird dieses gefährdet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Internationalisierung ist ein zentraler Baustein der institutionellen Profilentwicklung von Hochschulen und ein wesentliches Instrument der hochschulischen Qualitätssicherung. Sie dient zum einen der Zusammenarbeit in Wissenschaft, Forschung und Lehre und fördert zugleich einen interkulturellen Dialog, der geprägt ist von Toleranz, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung. In global vernetzten Gesellschaften sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Zukunftswerkstätten für Innovationen in besonderer Weise gefordert, international zu kooperieren, um Forschungsergebnisse auszutauschen und mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedenster Nationalitäten zusammenzuarbeiten. Wissenschaftliche Freiheit und kritischer Diskurs sind dafür Grundvoraussetzungen.

Die vom türkischen Hochschulrat zeitweise angeordnete Einschränkung der Reisefreiheit für türkische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die willkürlichen personellen Umstrukturierungen an vielen türkischen Hochschulen bedeuten eine Zäsur in den internationalen Wissenschaftsbeziehungen. Dieses Vorgehen schränkt nicht nur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein,

sondern gefährdet auch die Wissenschaft insgesamt. Aus diesem Grund begrüßt MWK die öffentlichen Proteste der verschiedenen deutschen Wissenschaftsorganisationen und insbesondere der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen.

1. Welche Kooperationen zwischen niedersächsischen und türkischen Hochschulen gibt es derzeit?

Ausweislich des Datenmaterials der Hochschulrektorenkonferenz bestehen über 100 institutionalisierte Kooperationsbeziehungen zwischen niedersächsischen und türkischen Hochschulen. Diese umfassen in der Regel die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.

2. Sind der Landesregierung bereits Auswirkungen bekannt, die beispielsweise Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende betreffen, und welche Kooperationen sind davon berührt?

Aktuell sind 59 türkische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an niedersächsischen Hochschulen tätig. Nach Angaben der Hochschulen sind zehn konkrete Fälle bekannt, in denen Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit eine Aufforderung zur Rückkehr in die Türkei erhalten haben bzw. denen die Ausreise nach Deutschland verweigert worden ist. Aus Sicherheitsgründen haben die Hochschulen eindringlich um die absolute Wahrung der Anonymität der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gebeten.

Daher sei an dieser Stelle anonymisiert darauf hingewiesen, dass an der Universität Göttingen drei Personen von der Aufforderung zur Rückkehr betroffen sind bzw. diesen die Einreise nach Deutschland verwehrt wird. An der Tierärztlichen Hochschule und an der Leibniz Universität Hannover haben zwei Personen zunächst eine Aufforderung zur Rückkehr in die Türkei erhalten, wobei diesen ein Verbleib in Deutschland mittlerweile wieder gestattet worden ist. An der Universität Oldenburg waren zunächst drei Personen betroffen, die nach Modifizierung des ursprünglichen Erlasses des türkischen Hochschulrats nun auch in Oldenburg verbleiben können. An der Universität Osnabrück konnte eine Person, die sich während des Putschversuchs in der Türkei befand, zunächst nicht nach Deutschland einreisen. Mittlerweile ist dies aber erfolgt. Einer anderen Person wird die Rückkehr nach Osnabrück aktuell nicht gestattet.

Auch im Studierendenbereich sind zum Teil deutliche Auswirkungen hinsichtlich der Ereignisse in der Türkei zu verzeichnen. Von ca. 60 niedersächsischen Studierenden ist bekannt, dass sie von bereits vereinbarten Auslandsaufenthalten angesichts der Lage in der Türkei zurückgetreten sind oder diese auf einen späteren Zeitpunkt verschoben haben. Absagen seitens türkischer Hochschulen sind nicht bekannt. In einem Fall mussten türkische Studierende ihren Aufenthalt in Niedersachsen jedoch früher als geplant beenden und in die Türkei zurückkehren. In einem weiteren Fall haben zwei deutsche Studierende ihren Aufenthalt in der Türkei vorzeitig abgebrochen. Zudem ist festzustellen, dass weder das Auswärtige Amt für die Türkei eine Reisewarnung herausgegeben hat, noch hat der DAAD eine ausdrückliche Empfehlung, Auslandsaufenthalte an türkischen Universitäten nicht anzutreten, ausgesprochen hat. Die Hochschulen klären diejenigen Studierenden, die ein Auslandsemester in der Türkei verbringen möchten, umfänglich über mögliche Risiken auf.

Auch im Forschungsbereich treten teilweise erhebliche Auswirkungen zutage. Durch die Schließung türkischer Hochschulen können gemeinsame EU-Projekte nicht weiter umgesetzt werden. Forschungsvorhaben und Forschungsaufenthalte müssen teilweise abgesagt werden bzw. lassen sich angesichts der aktuellen Situation nicht weiterführen. Auch hier wird im Interesse der beteiligten türkischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf die Nennung konkreter Projekte verzichtet.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Situation, und welche Maßnahmen ergreift sie, um die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden soweit wie möglich zu erhalten?

Die Landesregierung verfolgt die Entwicklungen in der Türkei mit großer Sorge. Die willkürliche Umgestaltung des Bildungssystems, die Einschränkung der Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die Verletzung von Menschenrechten sind mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Jetzt gilt es, Solidarität mit den türkischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu zeigen und konsequent gegen jede Form von Repression und Willkür einzustehen. Dies ist dem türkischen Generalkonsul in Hannover in einem Gespräch am 1. August 2016 im MWK erläutert worden. Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre einsetzen. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob durch eine Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen und Stipendien der Unterhalt von türkischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Niedersachsen gesichert werden kann. Damit wäre gleichzeitig die Aufenthaltsfrage geklärt und die Betroffenen könnten bleiben.

3. Angriffe auf Rettungskräfte

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einer Meldung auf NDR.de vom 18. Februar 2016 „haben gewalttätige Angriffe auf Einsatzkräfte im vergangenen Jahr in Niedersachsen stark zugenommen“. Rettungssanitäterinnen und -sanitäter, Notärztinnen und -ärzte und Feuerwehrleute seien beleidigt, bespuckt, geschlagen, getreten und mit Waffen bedroht worden. Anhand von Zahlen des Landeskriminalamtes ergebe sich ein Anstieg der Zahl der Angriffe von 100 in 2014 auf 150 in 2015 mit über 100 Verletzten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Berichterstattung in den Medien über Gewalt gegen Ordnungs- und Rettungskräfte hat in den vergangenen Jahren zugenommen und ist auch nicht zuletzt aufgrund der Existenz von sozialen Netzwerken weiter gestiegen.

Jeder Angriff auf Einsatzkräfte ist umso bedauerlicher und auf das Schärfste zu verurteilen, da gerade Feuerwehr und Rettungsdienst ihre Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge zum Schutz von Gesundheit, Körper und Leben von Personen und deren Eigentum wahrnehmen. Der herausragende Stellenwert dieser Einsatzkräfte wird regelmäßig deutlich bei dem hohen Ansehen dieser Rettungskräfte in der Bevölkerung.

1. Wie viele Angriffe auf Rettungskräfte hat es jeweils in den Jahren 2008 bis 2015 in Niedersachsen gegeben?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Niedersachsen sind folgende Zahlen registriert (für die Jahre 2008 bis 2010 ist anzumerken, dass das Opfer-Merkmal „Rettungsdienste“ („Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste“) auf Grundlage der bundeseinheitlichen Erfassungskriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik vor dem Berichtsjahr 2011 nicht systematisch registriert wurden und daher nur Zahlen ab 2011 Berücksichtigung finden):

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl bekannt gewordener Fälle	94	102	98	117	154

2. Welche Möglichkeiten des Schutzes oder der Entschädigung der Rettungskräfte sieht die Landesregierung?

Die Aufgaben des Brandschutzes und des Rettungsdienstes werden von den zuständigen kommunalen Trägern im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Hierzu gehört auch die Personalhoheit. Die Landesregierung hat daher nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeit auf das berechnete Schutzinteresse der Rettungsdienstkräfte. Durch stetige Anpassung und Verbesserung von Ausbildungs- und Prüfungsnormen (z. B. für Rettungssanitäter), aber auch durch den kontinuierlichen Austausch aller im Rettungsdienst tätigen Akteure im Landesausschuss Rettungsdienst ist sichergestellt, dass insbesondere das Rettungsdienstpersonal auf dem Gebiet der Gewaltprävention und des Eigenschutzes fortgebildet wird.

Sofern Angriffe gegen Einsatzkräfte zu körperlichen oder psychischen Schäden führen, gelten hier die gleichen sozialversicherungs- und gegebenenfalls tarifrechtlichen Bestimmungen (u. a. Lohnfortzahlung, Krankengeld, Reha-Maßnahmen) wie für alle anderen Beschäftigten auch.

Entschädigung für im Einsatz erlittene Schädigungen können daneben auf dem Rechtsweg (z. B. Schmerzensgeld) von den Betroffenen geltend gemacht werden.

3. Wie werden solche Angriffe im Nachhinein mit den Geschädigten zwecks psychischer Bewältigung dieser Erfahrung oder mit Vorgesetzten oder Schulungspersonal zwecks Prävention aufgearbeitet?

Einsatzerlebnisse werden durch das Angebot der Psychosozialen Notfallversorgung von Einsatzkräften - deren Aufgabe die Vorbereitung von Einsatzkräften auf belastende Situationen sowie auch die Nachsorge von Einsatzkräften nach extremen Einsätzen ist - aufgearbeitet.

Grundsätzlich wird im täglichen Dienst nach Einsätzen - insbesondere bei möglichen seelischen Belastungen - eine Nachbesprechung durchgeführt.

Besonders ausgebildete Teammitglieder (Peers) achten hierbei auf gegebenenfalls vorhandene oder sich entwickelnde Hilfebedürfnisse und unterstützen bei der individuellen Verarbeitung seelischer Belastungssituationen.

Hierbei orientiert man sich an den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die Niedersachsen mit erarbeitet und unterzeichnet hat. Sie entsprechen dem international anerkannten Standard „Critical Incident Stress Management (CISM)“.

Zudem wird die Vorgehensweise sowohl den kulturellen Bedürfnissen als auch den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen fortlaufend angepasst, um einen möglichst hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten.

Dies ist auch regelmäßiges Thema der Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften, u. a. der Rettungssanitäterinnen und -sanitäter und Notfallsanitäterinnen und -sanitäter.

4. Steuerentlastungen

Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Berichten der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 9. August 2016 plant der Ministerpräsident, kleine und mittlere Einkommen in zweistelliger Milliardenhöhe zu entlasten. Dies würde zwangsläufig auch Mindereinnahmen für das Land Niedersachsen bedeuten.

1. Ist die Landesregierung bereit, eine den Forderungen des Ministerpräsidenten entsprechende Vorlage im Bundesrat und damit auch nach dem Verteilungsschlüssel Steuer-mindereinnahmen mitzutragen?

Die in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 9. August zitierten Vorschläge des niedersächsischen Ministerpräsidenten beziehen sich auf die Jahre 2018 ff. und sind ein Beitrag zu der gerade beginnenden Diskussion über den steuerpolitischen Kurs für die Zeit nach der Bundestagswahl. Derzeit erscheint eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer Tarifreform für die Einkommensteuer auch wegen der einschlägigen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene nicht aussichtsreich.

2. Plant die Landesregierung eine entsprechende Bundesratsinitiative?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie sind die Entlastungspläne des Ministerpräsidenten konkret ausgestaltet?

Steuerentlastungen für geringe und mittlere Einkommen sind politisch wünschenswert. Angesichts der insgesamt guten Verfassung der öffentlichen Haushalte sowie der weiterhin günstigen Rahmenbedingungen (Höhe der Steuereinnahmen, Zinsniveau) liegen sie insbesondere dann in Reichweite, wenn der ab 2020 allein dem Bund zufließende Solidarzuschlag in die Betrachtung einbezogen wird.

Die konkrete Ausgestaltung einer Tarifreform sollte dabei von folgenden Leitgedanken getragen werden.

- Die Bewältigung der allseits anerkannten großen staatlichen Finanzierungsaufgaben (Bildung, Sanierung der öffentlichen Infrastruktur, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge, innere wie äußere Sicherheit) darf unter Steuersenkungen nicht leiden.
- Die Einhaltung der im Grundgesetz festgeschriebenen Schuldenbremse steht nicht zur Disposition.
- Ohne jegliche Gegenfinanzierung wird eine Tarifreform daher nicht auskommen. Hierfür kommt eine moderate Erhöhung des Spitzensteuersatzes in Betracht. Dabei ist daran zu denken, den Tarifsprung zwischen Spitzensteuersatz und der sogenannten Reichensteuer progressiv auszugestalten und so das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch in diesem Bereich stärker zur Geltung zu bringen.

5. Antisemitismus-Vorwürfe gegen die HAWK - Wie geht Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić damit um?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Zahlreiche Medien berichteten Anfang August 2016 über die Inhalte eines Seminars an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) in Hildesheim, in dem - so der Vorwurf - seit Jahren antisemitische Inhalte vermittelt worden sein sollen. Die *Jüdische Allgemeine* berichtete am 2. August 2016 in ihrer Onlineausgabe, das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wolle die Antisemitismusvorwürfe durch einen externen Gutachter prüfen lassen. Wie die Zeitung berichtete, werde ein Wissenschaftler die Inhalte des Seminars „Die soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ im Einvernehmen mit der Hochschule untersuchen.

Die Tageszeitung *Die Welt* berichtete am 5. August 2016 über die im Seminarplan angegebenen Sitzungsthemen. Darin findet sich nach Angaben der *Welt* diese Beschreibung Israels: „Zuneh-

mende Gewalt beim Militär, Selbstmorde, sexuelle Gewalt, Militarisierung der Gesellschaft ab Kindergartenalter, Vernachlässigung der sozial Schwachen und vermehrt tödliche Gewalt gegen israelische Frauen. Dies ist die lokale israelische Version einer entmenslichten Gesellschaft.“

In dem *Welt*-Artikel heißt es ferner: „Die Hochschule aber war seit Jahren gewarnt worden und unternahm nichts.“ Zweimal habe sich danach der Zentralrat der Juden wegen des Seminars an die Landesregierung gewandt. Erst nach dem zweiten Schreiben des Zentralrats, im Januar 2016, habe Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić die Hochschule um eine Stellungnahme gebeten.

1. Wann und auf welche Weise hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur davon Kenntnis erlangt, dass es Kritik an den Inhalten des genannten Seminars gibt, das an der HAWK Medienberichten zufolge seit 2006 angeboten wird?

Mit Schreiben des Präsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland Dr. Josef Schuster vom 22. Juli 2015 an Herrn Ministerpräsidenten, im Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) eingegangen am 29. Juli 2015, hat das MWK Kenntnis von der Kritik an den Inhalten des genannten Seminars erlangt.

2. Zu welcher Einschätzung in Bezug auf das genannte Seminar war das Ministerium gelangt, bevor die Vorwürfe öffentlich wurden?

Das Ministerium hat die vom Präsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland in seinem Schreiben vom 22. Juli 2015 geäußerte Kritik sehr ernst genommen. Deswegen wurde die Hochschule umgehend um eine Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen gebeten. Da in der institutionalisierten Hochschullehre die Fakultät für die Inhalte von Lehrangeboten verantwortlich ist, wurde zudem die für die Lehrinhalte zuständige Fakultät „Soziale Arbeit und Gesundheit“ um eine intensive und kritische inhaltliche Befassung mit dem Seminar gebeten. Die Fakultät hat daraufhin eine Neujustierung des kritisierten Lehrangebots zugesagt. Zudem wurde die Thematik von der Hochschulleitung der an der Hochschule eingerichteten Ethikkommission zur Stellungnahme vorgelegt. Damit war nach Einschätzung des Ministeriums die gebotene intensive hochschulinterne Befassung mit der vorgebrachten Kritik sichergestellt.

3. Warum hat Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić nicht auf das erste Schreiben des Zentralrats der Juden reagiert, und hat sie sich um Aufklärung des Vorgangs bemüht?

Das erste Schreiben des Präsidenten des Zentralrates der Juden Dr. Josef Schuster vom 22. Juli 2015, im Ministerium eingegangen am 29. Juli 2015, wurde nach einer Zwischenmitteilung vom 4. August 2015, mit der auf die veranlasste Stellungnahme der Hochschule und deren Erledigung nach Ende der vorlesungsfreien Zeit hingewiesen wurde, mit Schreiben vom 18. September 2015 beantwortet. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Abarbeitung offener Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?

Abgeordnete Filiz Polat und Benit Onay (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Vergleich zum Jahr 2015 haben in diesem Jahr weitaus weniger Menschen in Deutschland und Niedersachsen Zuflucht gesucht. Nichtsdestotrotz hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer noch nicht alle Personen, die 2015 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende bzw. Asylsuchender erhalten haben, registrieren und ihre Asylanträge bearbeiten kön-

nen. Zwar sind diese Personen bereits im EASY-System registriert, sie warten nach ihrer Verteilung auf die Bundesländer aber immer noch auf eine vollständige Registrierung durch das BAMF und die Bearbeitung ihres Asylantrags. Medienberichten zufolge schätzt das BAMF die Zahl der Nicht-registrierten, den sogenannten EASY-Gap, auf derzeit ca. 150 000 (*Süddeutsche Zeitung*, „Wie Flüchtlinge in Deutschland registriert werden“, 27. Juli 2016).

Für die betroffenen Personen ist diese lange Wartezeit auf eine Registrierung und einen Anhörungstermin beim BAMF eine zusätzliche Belastung. Nach den Strapazen der Flucht bleiben sie monatelang im Unklaren über ihren Status und ihre Zukunftsperspektiven. Diese Unsicherheit wiegt besonders schwer, wenn sich aufgrund der langen Wartezeit auch die Aussicht auf einen Familiennachzug verzögert. Auch als Landtagsabgeordnete erhalten wir immer wieder Bitten um Unterstützung von Betroffenen, die teilweise bis zum einem Jahr auf einen Anhörungstermin beim BAMF warten. Zudem variiert die Bearbeitungsdauer der Asylanträge in den einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen erheblich. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an die Bundesregierung (BT-Drs. 18/8204) geht hervor, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Bramsche 6,9 Monate, in Braunschweig 6,2 Monate, in Friedland 4,3 Monate, in Oldenburg 3,4, in Osnabrück 9,9 Monate und in Bad Fallingb. 2,1 Monate beträgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Asylgesetzes entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Asylanträge. Daher obliegt auch die Abarbeitung der bisher nicht gestellten Asylanträge allein dem BAMF.

Es ist jedoch ein großes Anliegen der Landesregierung, allen Asylsuchenden, die zwar im EASY-System des Bundes registriert wurden, bislang aber noch keinen Asylantrag stellen konnten (sogenanntes EASY-GAP), dies zeitnah zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das Land Niedersachsen derzeit das BAMF insbesondere bei der Kommunikation mit den Ausländerbehörden, der Ladung und der Beförderung der Personen zur Antragstellung. Eine direkte Einflussnahme auf die Bearbeitungszeit und die Kapazitäten des BAMF sind dabei jedoch nicht möglich.

Zunächst wurden seit Ende Juni allen noch in den Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) befindlichen Personen eine Asylantragstellung beim BAMF ermöglicht.

Seit dem 11.07.2016 arbeiten die LAB NI, die kommunalen Ausländerbehörden sowie das BAMF zusammen, um den bereits auf die Kommunen verteilten Asylsuchenden eine entsprechende Antragsstellung zu ermöglichen. Die Ausländerbehörden haben bislang rund 28 200 Personen gemeldet, die noch keinen Asylantrag in Deutschland stellen konnten. Hiervon wurden bereits rund 11 600 Personen von der LAB NI zur Antragsstellung beim BAMF eingeladen (Stand: 11.08.2016). Dies entspricht etwa 500 Personen pro Arbeitstag. Das offene EASY-GAP beträgt daher zurzeit rund 16 600 Personen (Stand: 11.08.2016).

1. Wie viele Personen in Niedersachsen warten noch auf die Registrierung ihres Asylantrags?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie viele Personen in Niedersachsen warten noch auf eine Terminierung zur Asylantragstellung?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den EASY-Gap abzubauen und die Wartezeit auf die Asylantragstellung beim BAMF zu reduzieren?

Siehe Vorbemerkung.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der derzeitige Anstieg der Bearbeitungszeit beim BAMF ein rein statistischer Effekt ist, der dadurch hervorgerufen wird, dass die seit Monaten in Deutschland befindlichen Flüchtlinge im Rahmen des EASY-GAP nunmehr auch tatsächlich einen Asylantrag stellen dürfen. Dieser Effekt dürfte dann in dem Maße zurückgehen, wie im weiteren Verlauf das BAMF über die offenen Asylanträge entscheiden wird.

7. Flüchtlinge an niedersächsischen Schulen

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Christian Grascha, Gabriela König und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuell mehren sich Meldungen, dass Schulplätze für Flüchtlinge fehlen. Mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen rufen derzeit dazu auf, Flüchtlinge zu melden, die „auf ihre erste Schultüte warten“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Dass sich in Niedersachsen aktuell Meldungen über fehlende Schulplätze für Flüchtlinge mehren, kann nicht bestätigt werden.

Bekannt ist, dass sich die Organisation „Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.“ für die Schulpflicht der geflüchteten Kinder und Jugendlichen einsetzt. Über Aktionen und deren Ergebnisse sind allerdings keine Erkenntnisse oder Befunde übermittelt worden.

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der §§ 63 ff. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zum Schulbesuch verpflichtet. Der Erlass des Kultusministeriums „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes“ führt hierzu in Nummer 3 aus, dass die Schulpflicht unabhängig von der Staatsangehörigkeit besteht. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nach Nummer 3.1.2 der Ergänzenden Bestimmungen vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes. Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt aber erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes zu wohnen.

Kinder und Jugendliche sind demnach unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus schulpflichtig, sobald sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, bzw. sobald sie einer Gemeinde zugewiesen wurden. Sie erhalten Sprachfördermaßnahmen in der Schule entsprechend dem Runderlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, in dessen Abschnitt 2 die Aufnahme an niedersächsischen Schulen geregelt ist. Danach stellt die Schule bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Herkunftsländern, die bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits schulpflichtig sind, im Rahmen eines Aufnahmegesprächs den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest und berät ihre Eltern in Hinsicht auf die weitere Schullaufbahn und den angestrebten Bildungsabschluss. Die Nichtbeherrschung der deutschen Sprache stellt keinen Hinderungsgrund für die Aufnahme in die Schule dar.

1. Ab wann sind Flüchtlinge in Niedersachsen schulpflichtig?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Hat jeder Flüchtling einen Anspruch auf einen Schulplatz?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

3. Gibt es an niedersächsischen Schulen Wartelisten oder ist bekannt, dass Schülerinnen und Schüler abgelehnt wurden?

Es ist dem Kultusministerium nicht bekannt, dass es zurzeit aufgrund der verstärkten Aufnahme von Flüchtlingen an allgemeinbildenden Schulen Wartelisten gibt. Bei ausgeschöpften Kapazitäten kann es allerdings - wie schon zuvor hinsichtlich der Anmeldungen überzeichneten Schulen (vgl. z. B. § 59 a NSchG) - vorkommen, dass gegebenenfalls eine Aufnahme an der sogenannten „Wunschschule“ nicht möglich ist und Verzögerungen eintreten können.

Es hat sich gezeigt, dass zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler Bündnisse auf kommunaler Ebene sinnvoll sind, um möglichst passgenaue Lösungen im Sinne gegenseitiger Unterstützung der beteiligten Behörden und Einrichtungen zu finden und allen Schülerinnen und Schülern zeitnah einen individuell angepassten schulischen Bildungsgang zu ermöglichen. Dabei spielt die Unterstützung insbesondere durch die Sprachbildungszentren und die Bildungskordinatoren der Region eine besondere Rolle.

An berufsbildenden Schulen werden schulpflichtige jugendliche Flüchtlinge in der Regel im Berufsvorbereitungsjahr - Sprachförderklasse beschult; ein entsprechender Schulplatz ist zur Verfügung zu stellen. Da die Schulen nach den Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (Eb-BbS) im Berufsvorbereitungsjahr bereits ab sieben Schülerinnen und Schülern Klassen bilden können und diese ab einer Klassenstärke von neun Schülerinnen und Schülern das volle Budget erhalten, eröffnet dies den berufsbildenden Schulen große Flexibilität bezüglich der Klassenbildung, um so schulpflichtige jugendliche Flüchtlinge zu beschulen. Für diesen Bildungsgang werden nach derzeitigem Informationsstand an den berufsbildenden Schulen auch zu Beginn dieses Schuljahres keine Wartelisten geführt.

Aufgrund der Vielzahl von einreisenden Flüchtlingen ist es zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 vereinzelt auch zu Ablehnungen von schulpflichtigen Flüchtlingen gekommen. Hier wurde allerdings nachgesteuert und, insbesondere durch die Einführung des Sprach- und Integrationsprojektes für jugendliche Flüchtlinge (SPRINT), Abhilfe geschaffen.

Das SPRINT-Projekt gibt Schulen die Möglichkeit, bedarfsorientiert und unabhängig vom Schuljahresrhythmus Lerngruppen einzurichten. Sobald die Anzahl von neun Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund erreicht ist, kann die Schule ein SPRINT-Projekt beantragen. Ist die Schülerzahl geringer, werden Schülerinnen und Schüler in vorhandene SPRINT-Klassen oder Klassen des Berufsvorbereitungsjahres - Sprachförderklasse aufgenommen. Bei einer Schülerzahl von 18 kann die SPRINT-Klasse geteilt werden und sie kann jederzeit -unabhängig von Schuljahr oder Kalenderjahr - in ein neues SPRINT-Projekt übergehen. Da in diesem Schulversuch mit größtmöglicher Flexibilität agiert werden kann, besteht fortwährend die Möglichkeit, jugendliche Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 21 Jahren in einem SPRINT-Projekt zu beschulen. Wartelisten werden nach vorliegenden Informationen aus den Schulen gegenwärtig nicht geführt.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen dem Kultusministerium keine Informationen über Wartelisten oder Ablehnungen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen vor. Eine differenzierte Abfrage bei allen kommunalen Schulträgern aller Schulformen wurde im Zuge der Beantwortung dieser Mündlichen Anfrage nicht durchgeführt werden, auch weil vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen der diesbezügliche Aufwand als nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn stehend erachtet wird.

8. Radwegekonzept: Radwegplanung entlang einer nicht vorhandenen Autobahn

Abgeordnete Susanne Menge (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus dem aktuellen Radwegekonzept der Landesregierung geht hervor, dass der geplante Radweg entlang der L 114 (Geschäftsbereich Stade) in zwei Streckenbereiche unterteilt wird, und zwar in den ersten Elm–A 20 und den zweiten A 20–Estorf. Festzustellen ist, dass das Radwegekonzept von einem Ist-Zustand der A 20 ausgeht.

Wohl wissend, dass die Regionen die Radwege in der vorliegenden Planung gewünscht haben und diese auf hinteren Plätzen rangieren, könnte es - vor dem Hintergrund der Annahme Bau und Nicht-Bau der Autobahn - jeweils unterschiedliche Planungsentwürfe geben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen ist das Fahrradland schlechthin. Mit 4 500 km Radwegen an den niedersächsischen Landesstraßen steht Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen bereits heute im bundesweiten Vergleich an zweiter Stelle. Dennoch ist der Wunsch vor Ort nach einer Erweiterung des Radwegesetzes ungebrochen. Bei der letzten Fortschreibung des Radwegekonzeptes 2016 haben die Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zunächst alle Meldungen der Kommunen gesammelt. Dabei wurden 600 Projekte mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 400 Millionen Euro genannt. Da nicht alle Projekte in den nächsten Jahren bearbeitet und finanziert werden können, wurden von den genannten 1 700 km 144 Projekte mit 461 km in den „vordringlichen Bedarf“ aufgenommen. Nur diese Projekte stehen in den nächsten Jahren auf der Agenda des Landes.

Der Radweg an der Landesstraße 114 von Elm nach Estorf (in der Weiterführung bis zur B 73 ist ein Radweg vorhanden) stand schon im Vorgängerkonzept im „Vordringlichen Bedarf“. Etwa auf halber Strecke zwischen Elm und Estorf kreuzt die geplante Küstenautobahn die Landesstraße 114. Mit der Fortschreibung 2016 ist die deshalb in zwei Projekte aufgeteilte Strecke nunmehr in der Dringlichkeit aufgerückt.

Der sechste Abschnitt der A 20 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss wird aus heutiger Sicht für Anfang 2018 erwartet. Planungen eines Radweges an der L 114 sind grundsätzlich unabhängig vom Bau der Autobahn zu betrachten.

1. Welche Planungen zum oben genannten Radweg liegen der Landesregierung vor, die auch einen Nicht-Bau der Autobahn berücksichtigen?

Der GB Stade hat eine entsprechende Planung für einen Radweg an der Landesstraße 114 von Elm nach Estorf noch nicht aufgenommen.

2. Falls Planungen vorliegen: Wurden diese den Regionen als Alternative zur oben genannten Planung vorgelegt?

Entfällt.

3. Falls keine Planungen vorliegen: Welchen Zeitkorridor setzt sich die Landesregierung, um für den oben genannten Radweg Planungen auch ohne den Bau der A 20 zu erarbeiten?

Die Bearbeitung der einzelnen Projekte des „Vordringlichen Bedarfs“ des Radwegekonzeptes 2016 für Landesstraßen erfolgt nach einer internen Reihung im jeweils zuständigen Geschäftsbereich der NLStBV. Die Realisierung richtet sich dabei im Wesentlichen nach den personellen und finanziellen Ressourcen. Da noch keine Planung aufgenommen wurde, sind bisher auch keine Zeitziele vereinbart worden.

9. Investitionskosten im Klinikum Wolfenbüttel - Lässt die Landesregierung Wolfenbüttel im Stich?

Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Städtische Klinikum Wolfenbüttel wartet angesichts notwendiger Investitionen dringend auf verbindliche Finanzierungszusagen des Landes Niedersachsen. Das Land ist bekanntermaßen zuständig für die Investitionskosten in den niedersächsischen Krankenhäusern. Trotz der anstehenden Maßnahmen und der Vorarbeit des Klinikums gibt es keine verbindliche Aussage, wann die in Wolfenbüttel benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für das Krankenhaus bedeute das nach Informationen aus Wolfenbüttel konkret, dass im Rahmen der Gesamtsanierung noch eine große Baumaßnahme bevorstehe. Für diese sei Ende Juni 2016 bei der Oberfinanzdirektion (OFD) die mit der OFD abgestimmte „Haushaltsunterlage (HU) Bau“ zur endgültigen Prüfung und Weiterleitung an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingereicht worden, man müsse aber auf die Aufnahme in das Investitionsprogramm 2016 für die Krankenhausfinanzierung noch hoffen. Der Neubau eines Zentral-OP sei aus hygienischen und technischen Gründen dringend erforderlich, die Grundsanierung der letzten Stationen solle den gleichen modernen Standard sichern, den man durch die letzten Grundsanierungen auf allen anderen Stationen bereits habe. Es sei absolut erforderlich, dass die Maßnahme bereits in den Investitionsplan 2016 aufgenommen werde, notfalls auch ohne eine erste Fördermittelbereitstellung mit dem Plansatz von 0 Euro. Man beabsichtige, die ohnehin aus Eigenmitteln zu finanzierenden Baumaßnahmen noch in diesem Jahr zu beginnen, um dadurch Baufreiheit für die neue OP-Abteilung herzustellen. Aus den bisherigen Gesprächen mit dem Ministerium sei vorgeklärt, dass sich das Land mit 9,8 Millionen Euro an der ca. 15 Millionen Euro teuren Maßnahme beteiligen wolle. Von den 9,8 Millionen Euro stammten 2,6 Millionen Euro aus der vorherigen Sanierungsmaßnahme, die dort nicht aufgebraucht wurden. Das Klinikum habe sich durch den Beschluss des Aufsichtsrates bereits dem Land gegenüber verpflichtet, sämtliche über die vorgesehene Förderung von 9,8 Millionen Euro hinausgehenden Baukosten aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) fördern die Länder Investitionskosten der Krankenhäuser. Nach § 6 KHG stellen sie dafür Investitionsprogramme auf und beraten vorab deren Entwürfe nach § 7 KHG mit an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten (Planungsausschuss). Nach den §§ 3 und 5 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) wird das Investitionsprogramm nach seiner Beratung im Planungsausschuss von der Landesregierung nach Anhörung des Landtages beschlossen.

Das für die Krankenhausträger maßgebliche vorherige Verwaltungsverfahren ist der Richtlinie über das Verfahren über die Gewährung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG (RdErl. d. MS v. 01.11.2004 - 404 - 41201/5106 - Nds. MBl. S. 744 - VORIS 21065 -) zu entnehmen. Danach berät

das Fachministerium (MS) die vorliegenden Anträge mit dem Planungsausschuss und bestimmt über die Einleitung der fachlichen Antragsprüfung, für die der Krankenhausträger eine Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) zu erstellen hat, die von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) zu prüfen ist. Der Abschluss dieser Prüfung durch die OFD ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Projektes in ein Krankenhausinvestitionsprogramm des Landes.

Mit Bescheid vom 28.04.2005 wurden dem Klinikum Wolfenbüttel gemäß § 9 Abs. 1 KHG Fördermittel in Höhe von 15 Millionen Euro für die Investitionsmaßnahme „Neustrukturierung, Konzentration Gynäkologie/Geburtshilfe“ bewilligt. Die seinerzeitige Planung sah die Verlagerung und den Umbau der radiologischen Abteilung des Krankenhauses vor. Weil das Krankenhaus anschließend die radiologische Abteilung ausgliederte, wurde dieser Teilbauabschnitt nicht mehr realisiert, was einen Fördermittelminderbedarf in Höhe von 2,5 Millionen Euro zur Folge hatte. Am 16.06.2009 beantragte die Krankenhausträgerin die Förderung ihres Investitionsvorhabens „OP-Sanierung“. Dieser Antrag wurde im Planungsausschuss am 31.05.2011 beraten und einvernehmlich für prioritär förderungsfähig befunden. Diese Entscheidung gab dem Klinikum Wolfenbüttel die notwendige Planungssicherheit für die Erstellung der HU-Bau.

1. Steht das Land zu seiner Finanzierungszusage für das Klinikum Wolfenbüttel?

Die Landesregierung hält das Vorhaben des Klinikums Wolfenbüttel weiterhin für prioritär förderungsfähig.

2. Wird die betreffende Maßnahme in das Investitionsprogramm 2016 des Landes Niedersachsen aufgenommen?

Der Entwurf des Krankenhausinvestitionsprogramms 2016 soll am 23.08.2016 im Planungsausschuss beraten werden. Weil eine geprüfte HU-Bau bis dahin nicht vorliegen wird, ist eine Berücksichtigung des Projektes des Klinikums Wolfenbüttel im Krankenhausinvestitionsprogramm 2016 wenig wahrscheinlich.

3. Wann erfolgt die noch ausstehende verbindliche Aussage zu 2.?

Die Landesregierung wird im Spätherbst 2016 nach Anhörung des Landtages über das Krankenhausinvestitionsprogramm 2016 beschließen.

10. Wie sind die Verbindungen der Martini-Stiftung zum Geozentrum Hannover?

Abgeordnete Miriam Staudte und Volker Bajus (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Berichterstattung von NDR und SZ fördert die Hans-Joachim-Martini-Stiftung seit den 1980er-Jahren Forschungsprojekte, die in Verbindung mit dem Geozentrum Hannover stehen. Demnach verfüge die Stiftung über ein Stiftungsvermögen von rund 400 000 Euro, das auf Spenden von Unternehmen und Verbänden zurückginge.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Geozentrum Hannover nutzen drei Einrichtungen eine gemeinsame Liegenschaft und eine gemeinsame Verwaltung. Hierbei handelt es sich um

- die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie,
- das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Bergbehörde und als Geologischer Dienst für das Land Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie als Bergbehörde für die Länder, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein,
- das Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) als außeruniversitäre Forschungseinrichtung von Bund und Ländern und Mitglied in der Leibniz-Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Die Landesregierung kann sich ausschließlich zu Vorgängen äußern, die im Zusammenhang mit niedersächsischen Landesbehörden stehen. Hinsichtlich der Auszeichnung von Bediensteten der BGR sowie deren Mitwirken in der Hans-Joachim-Martini-Stiftung verweist die Landesregierung insbesondere auf die Ausführungen der Bundesregierung in den Bundestags-Drucksachen 17/6701, 17/7073, 17/7329, 17/7927, 17/8418, 17/8847 und 17/9292.

Bei der Hans-Joachim-Martini-Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die der Stiftungsaufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz unterliegt. Gemäß ihren Statuten verfolgt die Hans-Joachim-Martini-Stiftung das Ziel der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der angewandten Geowissenschaften und der damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitsgebiete.

1. Ist der Landesregierung bekannt, inwiefern Forschungsarbeiten des Geozentrums bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geozentrums Zuwendungen der Martini-Stiftung erhalten haben? Wenn ja, bitte erläutern!

Nach Auskunft des LBEG sowie des LIAG hat die Hans-Joachim-Martini-Stiftung nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Projekte ausgezeichnet:

- Entwicklung von Methoden der Geochronologie (1987),
- Energiebilanzierung deutscher Erdölfelder (1997),
- Entwicklung eines Kleinvibrators (1999),
- wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Angewandten Geowissenschaften (2003),
- Internetinformationsdienst für Landwirte (2004),
- Grundwasserbilanzierung in Karstwassergebieten (2007),
- Lumineszenz-Datierungen zur Erweiterung der Altersgrenzenbestimmung (2011),
- Datierungen holozäner Sedimente (2012),
- Entwicklung eines bildgebendes Verfahrens zur Untersuchung von Fluidmigration (2013),
- Einfluss und Effekt von Klimaveränderungen im Spätquartär auf regionale Sedimentablagerungen (2015).

Eine durch das LBEG mitbetreute Diplomarbeit an der Leibniz Universität Hannover zu Verfahren zur Bestimmung der Grundwasserneubildung wurde 2009 von der Hans-Joachim-Martini-Stiftung ausgezeichnet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Ist der Landesregierung bekannt, inwiefern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geozentrums Funktionen der Martini-Stiftung innehaben bzw. anderweitig für die Stiftung tätig sind? Wenn ja, bitte erläutern!

Nach den derzeit vorliegenden Informationen hatten Bedienstete des LBEG sowie des LIAG keine Funktionen in der Hans-Joachim-Martini-Stiftung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Müssen Zuwendungen privater Stiftungen an öffentliche Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Stiftungsrecht angezeigt bzw. offengelegt werden?

Nein.

11. Berücksichtigt das Niedersächsische Hochschulgesetz die höchstrichterliche Rechtsprechung aus 2014?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit dem 1. Januar 2016 ist das novellierte Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in Kraft. Mit dem Gesetz sollte u. a. ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juni 2014 (Az 1 BvR 3217/07) zur Hochschulverfassung der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) umgesetzt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen wurden nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit unserer Hochschulen gesteigert, die beruflichen Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs verbessert, die Attraktivität von Wissenschaft als Beruf erhöht, Verbesserungen für die Studierenden und im Bereich der Gleichstellung eingeführt sowie die Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen gestärkt, sondern mit der Novelle kam die Landesregierung außerdem dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nach, bis zum Ende des Jahres 2015 Rechtsänderungen im Hinblick auf die Organisationsnormen der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) - und untrennbar damit verbunden auch der Universitätsmedizin Göttingen - herbeizuführen.

Der im Gesetzgebungsverfahren federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur wie auch der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie der nach § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtags vom federführenden Ausschuss um Stellungnahme gebetene Ausschuss für Haushalt und Finanzen hatten mehrheitlich dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen empfohlen.

1. Wurde der Beschluss des BVerfG mit der Gesetzesänderung vollumfänglich im NHG umgesetzt?

Das Bundesverfassungsgericht hatte die im Wege einer Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen über die Bestellung und Abbestellung sowie über die Befugnisse des Vorstands der MHH im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) alter Fassung in ihrem Gesamtgefüge mit den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 3 Satz 1 GG an den Schutz der Wissenschaftsfreiheit vor strukturellen Gefährdungen für nicht vereinbar erklärt (Beschluss des Ersten Senats vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 3217/07). Allerdings hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss hervorgehoben, dass der Gesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum verfüge, um den Wissenschaftsbetrieb mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu regeln. Der Gesetzgeber sei nicht an überkommene Modelle der Hochschulorganisation gebunden und dürfe zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen Anforderungen an eine effiziente Organisation, gute Haushaltsführung und klare Verantwortungszuweisung unterschiedlich gewichten. Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlange aber, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation einbringen können.

Der Gesetzgeber müsse für die Organisation der Wissenschaftsfreiheit ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden würden. Organisationsnormen seien dann mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht vereinbar, wenn durch sie ein Gesamtgefüge geschaffen werde, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährde.

Durch Änderungen an zahlreichen Stellen des NHG wurde ein vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenes Gesamtgefüge geschaffen, das eine strukturelle Gefährdung für die Wissenschaftsfreiheit ausschließt. Die Änderungen reichen von einer gesetzlichen Verpflichtung zur getrennten Bewirtschaftung der Mittel für Forschung und Lehre einerseits und der Mittel für die Krankenversorgung andererseits über eine Stärkung des Senatseinflusses auf die Entwicklungsplanung und damit zugleich auf die Zielvereinbarungen sowie den Wirtschaftsplan und weitere Bereiche (Aufteilung der Budgets auf die Organisationseinheiten, Bereitstellung von Mitteln für zentrale Fonds für Forschung und Lehre) bis hin zu mehr Einfluss auf die Bestellung, die Amtszeitverlängerung und die Abbestellung der Vorstandsmitglieder.

2. Falls nein, welche Aspekte wurden nicht berücksichtigt, und was sind im Einzelnen die Gründe dafür?

Entfällt.

3. Falls zutreffend: Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?

Entfällt.

12. Freilassung eines Wolfswelpen in der Lüneburger Heide

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 29. Juni 2016 wird berichtet, dass ein weiblicher Wolfswelpe, der am 20. Juni in der Lüneburger in schlechtem Zustand aufgefunden wurde, nach acht Tagen Pflege in der Wildtierauffangstation Soltau wieder freigelassen und dem Rudel zugeführt wurde. Nach Ansicht von Experten sei es für die Zukunft wichtig, Informationen über das Verhalten der Wölfe und deren Ursachen zu erforschen. Dazu gehören auch Ursachen, die sich gegebenenfalls durch Nahkontakte zwischen Menschen und Wolfswelpen während deren Pflege in der Prägungsphase der Tiere (zweite bis vierte Woche) ereigneten.

1. In welchem Rahmen und Umfang kam es zu Kontakten zwischen Menschen und dem Wolfswelpen vor und während seines Aufenthalts in der Wildtierauffangstation?

Der Kontakt wurde auf das Nötigste beschränkt und hat nur in sehr geringem Umfang stattgefunden.

2. Kann die Landesregierung eine „Prägung“ auf den Menschen angesichts der Mutmaßungen - „Fehlprägung“ von MT 6 - ausschließen?

Nein, eine solche Prägung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach Ansicht von Experten ist diese jedoch sehr unwahrscheinlich, auch da der Welpe viele negative Erfahrungen (z. B.

tierärztliche Untersuchung) mit Menschen gemacht hat. Ein Zusammenhang zu dem Fall „MT6“ ist nicht ersichtlich.

3. Wurde der weibliche Wolfswelpen vor seiner Freilassung gekennzeichnet, sodass bei möglichen späteren Nahbegegnungen mit Menschen eine Wiedererkennung möglich ist?

Nein, von einer dauerhaft sichtbaren Markierung (wie durch Brandmal oder Ohrmarke) wurde aus tierschutzrechtlichen Erwägungen abgesehen.

13. Mit welcher Unterrichtsversorgung können Niedersachsens Schulen rechnen?

Abgeordnete Björn Thümler und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Pressekonferenz zum Schuljahresbeginn am 3. August 2016 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) bekanntgegeben: „Nach den derzeitigen Auswertungen der Daten aus dem Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose zum 1. August 2016 ist erkennbar, dass zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 voraussichtlich mit einer landesweit durchschnittlichen Unterrichtsversorgung von rund 98 % zu rechnen ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die folgenden Antworten der Landesregierung beziehen sich auf die Daten aus dem Prognosemodul izn-Stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.08.2016. Die Erhebung der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2016/2017 findet zum Stichtag 18.08.2016 statt.

Die Fachanwendung izn-Stabil-Prognose ist ein Planungsinstrument, das auf Basis der voraussichtlichen Soll-Bedarfe sowie der voraussichtlichen Ist-Veränderungen den jeweiligen Bezugswert für die Personalplanung (BPP)¹ zu einem konkreten Prognosetermin sowohl für einzelne Schulgliederungen und Schulen als auch für Schulformen landesweit aggregiert und in der landesweiten Gesamtsumme ermittelt. Dieses Instrument dient dazu, auf Basis der ermittelten Werte eine bedarfsgerechte Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten vorzunehmen sowie weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen zu planen. Die Fachanwendung izn-Stabil-Prognose erfasst und verarbeitet ausschließlich die Personalplanung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Prognosedaten von Schulen in freier Trägerschaft und Schulen im Geschäftsbereich des MS liegen nicht vor. Daher bezieht sich der BPP nur auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Grundsätzlich kann vor Abschluss des Prognoseverfahrens nur ein Zwischenstand des BPP zu einem bestimmten Datum ermittelt werden. Dieser Wert kann sich noch mehrfach ändern - sowohl in der landesweiten Summe als auch auf jede einzelne Schule bezogen - und ist nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert. Es handelt sich also bei den Prognosewerten um Werte, die auf Basis der bisher bekannten Daten ermittelt werden und die insofern nur eine begrenzte Aussagekraft besitzen.

Die Daten aus dem Prognosemodul izn-Stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.08.2016 wurden am 01.08.2016 als Vorbereitung auf die Pressekonferenz zum Schuljahresbeginn ausgewertet. Alle nachfolgend aufgeführten Daten aus der izn-Stabil-Prognose beziehen sich daher auf den Stand 01.08.2016.

¹ Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent im Planungsinstrument.

Daten mit Stand 03.08.2016 liegen im Kultusministerium nicht vor, da die Daten jeweils manuell aus dem Prognosemodul generiert werden müssen. Am 03.08.2016 wurden im Kultusministerium keine Daten generiert. Eine nachträgliche Rekonstruktion ist nicht möglich.

1. Welchen exakten Planungswert (mit Nachkommastellen) der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2016/2017 hat das Prognosemodul am 3. August 2016 ausgegeben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Der Bezugswert für die Personalplanung an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulen im Geschäftsbereich des MS) zum Prognosetermin 01.08.2016 lag am 01.08.2016 landesweit und über alle Schulformen bei rund 97,8 % (auf eine Nachkommastelle gerundet).

2. Welcher Wert (in Prozent mit Nachkommastellen) wurde am 03.08.2016 laut Prognosemodul erreicht, wenn die noch unbesetzten Lehrerstellen nicht mit eingerechnet werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Offensichtlich wurde bei dieser Fragestellung von den Fragestellern eine Schlussfolgerung von freien Stellen auf Auswirkungen im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose gezogen. Dies ist so nicht möglich.

Das Portal EiS-Online dient als Informations- und Bewerbungsportal für die Einstellung in den Schuldienst. Die Fachanwendung izn-Stabil-Prognose dient, wie in der Vorbemerkung der Landesregierung erläutert, der Personalplanung bzw. Personalsteuerung. Entsprechend ist kein automatischer Rückschluss von den als noch besetzbar veröffentlichten Einstellungsmöglichkeiten im Einstellungsportal EiS-Online auf die Informationen in izn-Stabil-Prognose möglich.

Daneben ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Bezugswert für die Personalplanung nur eine eingeschränkte Aussagekraft besitzt. Gesicherte Aussagen zur Lehrkräfteversorgung sind nur durch die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen zu erhalten. Diese wird im Schuljahr 2016/2017 zum Stichtag 18.08.2016 durchgeführt. Die in der Erhebung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfassten Werte werden sowohl in der Landesschulbehörde als auch im Kultusministerium einem intensiven Prüfungsverfahren unterzogen und nach Abschluss der Prüfung als belastbare Daten zur Unterrichtsversorgung veröffentlicht.

Eine Aussage über die unbesetzten Stellen ist sodann erst zum Abschluss des Einstellungsverfahrens möglich.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss des aktuellen Einstellungsverfahrens noch umfangreiche Stellenbesetzungen vorgenommen werden können. So wurde in der Pressekonzferenz zum Schuljahresbeginn am 03.08.2016 ein 17-Punkte-Aktionsplan zur Lehrkräftegewinnung vorgestellt. Insbesondere wird auf drei der Maßnahmen des 17-Punkte-Aktionsplans hingewiesen:

- Der Quereinstieg an Grundschulen im Einstellungsverfahren in den Schuldienst wird erstmals ermöglicht.
- Ganztagschulen erhalten die Möglichkeit, nicht besetzte Stellen zu budgetieren. Dadurch erhalten sie Mittel für den Ganztag und können gleichzeitig die Lehrkräfteversorgung für den Unterricht absichern. Die Schulen konnten bis zum 15.08.2016 anmelden, von dieser Maßnahme Gebrauch machen zu wollen. Es können insgesamt Stellen im Umfang von bis zu 450 Vollzeitlehrereinheiten landesweit zusätzlich budgetiert werden.
- Durch die Nutzung der Vorteile des Bezirksstellenverfahrens ist von weiteren Stellenbesetzungen auszugehen.

Es ist aus den genannten Gründen nicht möglich, eine Aussage zu der gestellten Frage zu treffen.

3. Welchen exakten Planungswert (mit Nachkommastellen) der Unterrichtsversorgung hat das Planungsmodul für das Schuljahr 2016/2017 für die verschiedenen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen am 3. August 2016 ausgegeben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die auf eine Nachkommastelle gerundeten Bezugswerte für die Personalplanung an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulen im Geschäftsbereich des MS) zum Prognosetermin 01.08.2016 landesweit je Schulform sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Stand 01.08.2016):

Schulform	GS	HS	RS	Fös	OBS	KGS/IGS	GY	Summe
BPP in %	99,9	97,6	97,3	93,2	95,8	96,6	97,8	97,8

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bezugswerte für die Personalplanung nicht mit den Werten der Unterrichtsversorgung gleichzusetzen sind. Die in der Erhebung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfassten Daten werden sowohl in der Landesschulbehörde als auch im Kultusministerium noch einmal intensiv geprüft. Auf die diesbezüglichen Hinweise in der Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

14. Ist das Projekt „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“ gefährdet?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass das in der Straffälligenhilfe in Niedersachsen realisierte Projekt „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“ durch das auf Bundesebene geplante Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II möglicherweise gefährdet sein könnte. Durch das Projekt seien allein 2015 insgesamt 26 810 Hafttage vermieden worden. Die positiven Auswirkungen für die Betroffenen und ihre Familien seien beträchtlich. Hinzu komme, dass die Staatsanwaltschaft 2015 Einnahmen in Höhe von 454 411 Euro erzielen konnte und Ausgaben in den Justizvollzugsanstalten verringert wurden.

Nach derzeitigem Stand könne durch die geplanten neuen Regelungen künftig der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht mehr abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Erste Jobcenter in Niedersachsen akzeptierten bereits keine Abtretungs- und Teilabtretungserklärungen mehr, die über das geplante Inkrafttreten des Gesetzes hinausgingen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Konzept für das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Delmenhorst wurde seit 2005 modellhaft erprobt.

Das Konzept sieht vor, dass die Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen ihrer Arbeit für zu einer Geldstrafe Verurteilte eine Geldverwaltung durchführen. Nach einer Aufstellung der monatlichen Einkünfte und Ausgaben wird dabei von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anlaufstellen gemeinsam mit den Verurteilten eine realistische Ratenhöhe ermittelt und als Vorschlag der Vollstreckungsbehörde unterbreitet. Darüber hinaus können im Rahmen einer Geldverwaltung durch die Anlaufstelle zusätzlich zu den auf die Geldstrafe zu zahlenden Raten regelmäßige Zahlungen in Bezug auf Miete, Gas, Strom etc. und eine individuell auf den Bedarf des Verurteilten zugeschnittene Geldeinteilung vorgenommen werden. Dazu wird von der Anlaufstelle ein Verwahrgeldkonto für den Verurteilten eingerichtet. Als Sicherheit für einen erfolgreichen Verlauf der Ratenzahlungen tritt der Verurteilte in der Regel seinen Anspruch auf Sozialleistungen gegenüber dem Sozialleistungsträger nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I an die Anlaufstelle ab. Durch die Beratungen und sozialarbeiter-

rischen Hilfestellungen der Anlaufstellen werden die Schuldner unterstützt, ihre Geldstrafe abzahlen. Hierdurch wird jährlich in vielen Fällen die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden.

Seit 1980 erhalten die Träger der Anlaufstellen für Straffällige im Wege der Projektförderung Landeszuwendungen. Zuwendungsbehörde ist der Ambulante Justizsozialdienst in Niedersachsen (AJSD). Das Land Niedersachsen beteiligt sich seit dem 01.01.1990 an den Personalkosten des zur Erfüllung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben vorgehaltenen Personals der Anlaufstellen für Straffällige in Form einer Festbetragsfinanzierung. Derzeit erhalten 14 Anlaufstellen eine Förderung in einer Höhe von insgesamt 1 500 000 Euro. Die hierfür zu erbringenden Leistungen sind in einem Aufgabenkatalog festgeschrieben. Im Jahr 2010 wurde der vorbenannte Aufgabenkatalog um das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ erweitert.

Mit Erlass des Justizministeriums vom 26.11.2009, 4321 - S 3.30, wurde das Konzept zum 01.01.2010 landesweit eingeführt. Aus Sicht aller Beteiligten wird das Angebot durch die Anlaufstellen der Straffälligenhilfe seither erfolgreich umgesetzt.

Ziel des Projektes ist die Vermeidung

- von schädlichen Auswirkungen kurzer Freiheitsstrafen,
- des Herausreißen des Verurteilten aus seinen sozialen Bezügen (Familie, Arbeitsverhältnis),
- von Stigmatisierung durch den Vollzug von Freiheitsstrafe,
- eines erheblichen administrativen Aufwandes im Strafvollzug sowie
- von Kosten für die Bereitstellung und Nutzung eines Haftplatzes.

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Projekt „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“?

Das Projekt wird seitens der Landesregierung als großer Erfolg angesehen.

Seit Projektbeginn im Jahr 2010 hat das Land Niedersachsen bis zum 31.12.2015 durch Vermeidung von Haft insgesamt 16 153 684,15 Euro eingespart, worauf im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 3 745 834,40 Euro entfällt.

Für den Nutzen des Projektes spricht ebenso die Tatsache, dass laut Bericht des Expertenkreises der Straffälligenhilfe 80 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme erfolgreich beenden. Aus der Statistik geht hervor, dass sich die Zahlen seit 2011 auf einem beständig hohen Niveau bewegen und das Projekt weiterhin großen Zulauf findet. So wurden im Jahr 2010 noch rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer betreut, während im Jahr 2015 bereits 1 775 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Angebot wahrnahmen.

2. Besteht aktuell Handlungsbedarf, um das Projekt nicht zu gefährden?

Mit der zum 01.08.2016 in Kraft getretenen Neuregelung des § 42 SGB II wird in Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Zugleich sieht § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II vor, dass die Abtretung und Übertragung nach § 53 Abs. 2 SGB I hiervon unberührt bleibt. Für eine entsprechende Regelung hat sich die Landesregierung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgreich eingesetzt. Sie bietet die Möglichkeit, Ansprüche auf Geldleistungen zu übertragen, wenn festgestellt wird, dass die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Vor diesem Hintergrund sind negative Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das Projekt „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“ nicht bekannt. Zur Prüfung etwaiger Auswirkungen werden derzeit die in Niedersachsen mit dem Projekt befassten Träger beteiligt.

3. Wie wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dazu positionieren?

Im Hinblick darauf, dass die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgte Änderung des § 42 SGB II bereits in Kraft getreten ist, und vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 2 ist eine Positionierung der Landesregierung nicht mehr veranlasst.

15. Dauerte die genetische Analyse des Wolfswelpen genauso lange wie die Untersuchung der Genproben nach Nutztierrißen?

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat in einer Pressemitteilung am 29. Juni 2016 mitgeteilt, dass in der Lüneburger Heide ein von einer Familie gefundener hilfloser Wolfswelpen am 28. Juni wieder zu seinem Rudel zurückgeführt worden sei. In der Mitteilung steht: „Das weibliche Tier war beim Auffinden in einem gesundheitlich schlechten Zustand und stark abgemagert. Es hat jetzt wenige Tage in der Wildtierauffangstation der Wildtierhilfe in Soltau verbracht und wurde dort gesund gepflegt. Der NLWKN hatte das Labor für Wildtiergenetik des Senckenberg-Instituts in Gelnhausen sofort um die Untersuchung einer Genetikprobe gebeten. Schnell stand fest, dass es sich tatsächlich um einen Wolfswelpen handelt; auch die Elterntiere sind bekannt. ‚Dies war natürlich die Voraussetzung für die Freilassung‘, heißt es aus dem Wolfsbüro.“

1. Wie viele Tage vergingen zwischen der Entnahme der Genetikprobe bis zum Vorliegen des Ergebnisses beim NLWKN?

Vier Tage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Analyse von Gewebe oder Blutproben aufgrund der besseren Probenqualität grundsätzlich einfacher und schneller durchzuführen ist als eine Analyse von Rissabstrichen.

2. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis die Ergebnisse der genetischen Untersuchungen zum „Nachweis Wolf“ nach Nutztierrißen vorliegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 der Anfrage mit der lfd. Nr. 50 der Drucksache 17/5210 „Liegen die Gründe für die Verzögerungen bei der Bewertung von Nutztierrißen beim Senckenberg-Institut oder beim Umweltministerium? (Teil 1)“ verwiesen.

3. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis die Ergebnisse tiefergehender genetischer Untersuchungen zum Nachweis der Abstammung vorliegen?

Die Beauftragung einer genetischen Analyse beinhaltet in der Regel die Gesamtuntersuchung der Probe, somit auch die Untersuchung zur Abstammung des durch die Probe identifizierten Individuums. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 der Anfrage mit der lfd. Nr. 50 der Drucksache 17/5210 „Liegen die Gründe für die Verzögerungen bei der Bewertung von Nutztierrißen beim Senckenberg-Institut oder beim Umweltministerium? (Teil 1)“ verwiesen.

16. Will die Landesregierung zusätzliche Stellen für die Polizei schaffen?

Abgeordnete Editha Lorberg, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Interview mit der *Goslarschen Zeitung* vom 3. August 2016 sagte Innenminister Boris Pistorius, dass in Niedersachsen in den kommenden drei Jahren 600 zusätzliche Polizeikräfte eingestellt würden. Die Mittelfristige Planung für die Jahre 2015 bis 2019 der Landesregierung sieht bis zum Jahre 2019 hingegen keine Steigerung im Beschäftigungsvolumen im Einzelplan des Innenministeriums vor. Das Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteinheiten soll sogar sinken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der demografische Wandel stellt auch für die Polizei des Landes Niedersachsen eine besondere Herausforderung dar, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Gewinnung von Nachwuchskräften für den Polizeivollzug, sondern auch für die Polizeiverwaltung. Die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten sowie die Tarifbeschäftigten leisten mit hohem Engagement einen wesentlichen Beitrag für den Erfolg polizeilicher Arbeit.

Im Vollzugsbereich hat diese Landesregierung es bereits zum 01.04.2016 ermöglicht, weitere 182 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter einzustellen, 150 davon als sogenannte Vorratseinstellungen. Auch in den nächsten beiden Jahren sollen jeweils zusätzlich zum 1. April 150 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter eingestellt und so das Ziel der Vorratseinstellungen dauerhaft verstetigt werden, sodass - mit Abschluss des Studiums beginnend ab 2019 - nunmehr zweimal jährlich Personalabgänge ausgeglichen werden können!

Damit wird proaktiv und frühzeitig den in den kommenden Jahren erheblichen Personalnachersatzbedarfen (abgangstarke Jahrgänge bei gleichzeitig sinkenden Schulabsolventenzahlen) begegnet und die Auswirkung des demografischen Wandels abgefedert. Vor dem Hintergrund einer andauernd erhöhten Belastung ergibt sich durch diese Vorratseinstellungen zunächst in Übergangszeiten auch eine Personalverstärkung für die niedersächsische Polizei, sodass die Polizeistärke in Niedersachsen auch zukünftig auf dem heutigen, historisch hohen Niveau gehalten wird.

Die Polizeiverwaltung findet sich in allen Polizeibehörden des Landes Niedersachsen und bei der Polizeiakademie Niedersachsen auf vielen Ebenen wieder. Das gesamte Spektrum der Verwaltungsaufgaben einer Polizeiverwaltung wird jedoch nicht allein durch Verwaltungsbeamtinnen und -beamte wahrgenommen, sondern auch durch eine große Anzahl von Tarifbeschäftigten.

Auch die Polizeiverwaltung konnte in den Jahren 2014 bis 2016 von strukturellen Verbesserungen insbesondere durch Stellenhebungen und -umwandlungen profitieren.

So wurden insbesondere mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015 zur Freisetzung von Vollzugspersonal durch Stärkung der Verwaltung zehn Stellen A 11 (Verwaltung), zehn Stellen A 10 (Verwaltung), 50 Beschäftigungsmöglichkeiten EG 9 TV-L und 15 Beschäftigungsmöglichkeiten EG 11 TV-L inklusive des dazugehörenden Beschäftigungsvolumens und Budgets neu ausgebracht. Weiterhin wurden 50 Stellen der Wertigkeit A 10 (Vollzug) zur Verfügung gestellt, um ein kurzfristiges Hinausschieben des Ruhestandes auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Diese insgesamt 135 zusätzlichen Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben zusammen mit den o. g. 450 Vorratseinstellungen eine Stärkung der niedersächsischen Polizei um rund 600 Personen. Die Entscheidung über zusätzliche Stellen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der konkreten Haushaltsplanaufstellung, derzeit für die Jahre des Doppelhaushalts 2017 und 2018. Für das Jahr 2017 wächst die Stellenanzahl für Polizeiverwaltungsbeamte dauerhaft um eine Stelle an. Weitere zusätzliche Stellen explizit für diesen Bereich der Polizei sind derzeit nicht vorgesehen.

1. Plant die Landesregierung zusätzliche Stellen für Polizeiverwaltungsbeamte in den nächsten fünf Jahren? Wenn ja, wie viele, in welchem Jahr?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Wie viele Polizeiverwaltungsbeamte werden bis zum Jahre 2019 voraussichtlich in den Ruhestand treten?

Zwischen dem 10.08.2016 (Datum der Mündlichen Anfrage) und dem 31.12.2019 werden insgesamt 28 Verwaltungsbeamtinnen bzw. Verwaltungsbeamte mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

3. Wie viele Anwärter plant die Landesregierung bis 2019 in den einzelnen Jahren in den Vorbereitungsdienst einzustellen?

Folgende Einstellungen in den Vorbereitungsdienst sind mit Stand 01.08.2016 beabsichtigt:

1. Polizeivollzug:

01.10.2016:	910
01.04.2017:	150
01.10.2017:	850
01.04.2018:	150
01.10.2018:	950
01.10.2019:	950

2. Allgemeine Verwaltung:

In den Jahren 2005 bis einschließlich 2014 unterlag die systematische Ausbildung und Gewinnung von Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste sehr starken strukturellen Veränderungen und finanziellen Einschnitten, in den ersten Jahren wurde sie sogar vollständig ausgesetzt. Seit Mitte 2014 wird wieder eine gesicherte Nachwuchsgewinnung aufgebaut. Der Kabinettsbeschluss vom 25.07.2014 ermächtigt das Ministerium für Inneres und Sport, ab 01.08.2015 jährlich wieder 30 Regierungsinspektoranwärterinnen und -anwärter zentral für die Landesverwaltung einzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird aktuell davon ausgegangen, dass zwischen dem 01.08.2016 und dem 01.08.2019 insgesamt 120 Regierungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter eingestellt werden.

Darüber hinaus ermächtigt der o. g. Kabinettsbeschluss das Ministerium für Inneres und Sport, jährlich 30 Stipendien für das B.-A.-Studium „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück zu vergeben. Die Absolventinnen und Absolventen erreichen nach einer Einführungszeit von sechs Monaten die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste. Auch wenn diese keinen Vorbereitungsdienst absolvieren, sind sie eine wichtige Stütze der Nachwuchsgewinnung und sollen daher nicht ungenannt bleiben.

Die Zahl der an das Land Niedersachsen gebundenen Nachwuchskräfte, die zwischen Sommer 2016 und Sommer 2019 gewonnen werden sollen, beträgt insofern 240.

17. Wann wurde der Deutschsprachige Islamkreis Hildesheim bereits durchsucht, und wusste das Innenministerium davon?

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Neue Presse (NP)* berichtet in ihrer Ausgabe vom 6. August 2016 („Rätsel um eine zweite Durchsuchung bei Salafisten“) über eine bereits Anfang des Jahres 2016 vorgenommene Durchsuchung des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V. (DIK). Das Innenministerium war laut *NP* auf Nachfrage kurzfristig nicht in der Lage, hierzu eine Stellungnahme vorzunehmen.

Am 9. August 2016 schreibt die *NP* („Wirbel um fragwürdige Razzia“), dass bereits am 28. Oktober 2015 die Moschee mit einem richterlichen Beschluss durchsucht wurde. Dabei sollen 30 Polizisten eingesetzt worden sein, um vor allem Videoaufnahmen von einem Raubüberfall in der Nachbarschaft zu erhalten. Dabei soll auch ein Laptop beschlagnahmt worden sein. Der DIK wirft der Polizei vor, diese Durchsuchung zur Ausspähung der Moschee vorgenommen zu haben.

Am 27. Juli 2016 wurden die Räume des DIK erneut durchsucht. Innenminister Pistorius sagte laut einem Interview mit dem NDR am gleichen Tage, dass die Durchsuchung vorgezogen wurde, nachdem eine hannoversche Zeitung am gleichen Tage von einem drohenden Vereinsverbot berichtet habe.

In einem Interview mit dem NDR sagte Innenminister Pistorius in einem Bericht auf der Internetseite des NDR vom 28. Juli 2016: „Die Sicherheitsbehörden haben die Moschee schon seit 2013 im Auge. Seit den letzten Monaten haben sich die Ermittlungen verdichtet mit dem Ziel, ein Vereinsverbotsverfahren vorzubereiten. Und in den letzten Wochen hat sich verdichtet, dass wir jetzt zuschlagen können, dass wir jetzt den Versuch unternehmen können, geeignetes Beweismaterial festzustellen und sicherzustellen. Das ist dann am Montag mit einem Beschlussantrag an das Verwaltungsgericht gegangen. Gestern ist die Maßnahme gelaufen, leider erschien gestern Morgen ein Zeitungsartikel zu dem Thema, was die Maßnahme sicherlich nicht erleichtert hat. (...)“

Aber z. B. auch der Anruf bei der DIK durch die Zeitung ist natürlich entsprechend aufgescheucht worden. Und wir wissen natürlich nicht, welche genaue Wirkung das am Ende hatte.“ (Transkribiert nach: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wir-werden-eine-Anzeige-gegen-unbekannt-stellen,salafisten342.html)

Vorbemerkung der Landesregierung

In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes u. a. (Tatzeit: 21.10.2015) wurden am 28.10.2015 aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichtes Hildesheim die Räumlichkeiten der Moschee des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V. (DIK Hildesheim)“ in Hildesheim von der Polizei durchsucht. Ziel der Durchsuchung war das Auffinden von Beweismitteln auf der Rechtsgrundlage des § 103 der Strafprozessordnung (Durchsuchung bei anderen Personen). Die Durchsuchung führte zur Sicherstellung von im Durchsuchungsbeschluss angegebenen Gegenständen mit potenziellem Beweiswert für das oben genannte Strafverfahren.

Die anlassgebende Tat hat keinen staatschutzpolizeilichen respektive islamistischen Hintergrund. Polizeibeamtinnen oder -beamte des Polizeilichen Staatsschutzes, die im Vorfeld aufgrund dort besonders ausgeprägter religiöser und interkultureller Kompetenz um Verhaltenshinweise gebeten wurden, nahmen an den Durchsuchungsmaßnahmen nicht teil. Eine Abstimmung mit dem niedersächsischen Verfassungsschutz erfolgte nicht.

1. Wann und wie hat das Innenministerium von der Durchsuchung des DIK am 28. Oktober 2015 erfahren?

Die Polizeiinspektion Hildesheim berichtete am 28.10.2015 per elektronischer Post neben weiteren Adressaten dem Ministerium für Inneres und Sport fernschriftlich über den Durchsuchungsverlauf in den Räumlichkeiten des DIK Hildesheim am selben Tag.

2. War die Durchsuchung der Moschee am 28. Oktober 2015 mit dem Staatsschutz, der Polizei und dem Verfassungsschutz abgestimmt? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Warum wollte das Innenministerium laut Presseberichten bis Mitte August mit einer Durchsuchung des DIK Hildesheim warten, obwohl bereits am 28. Oktober 2015 eine Durchsuchung der Moschee stattfand, am 29. März 2016 bei mehreren Mitgliedern des DIK eine Durchsuchung im Zusammenhang mit dem islamistischen Anschlag auf einen Sikh-Tempel in Essen stattfand, ein Beamter des Bundesamtes für Verfassungsschutz in der Vorwoche von einem „Hotspot“ der salafistischen Szene in Deutschland sprach und das Innenministerium bereits am 25. Juli 2016 einen entsprechenden Antrag beim Verwaltungsgericht gestellt hatte?

Die Aussage, das Ministerium für Inneres und Sport habe bis Mitte August mit einer Durchsuchung des DIK Hildesheim e. V. warten wollen, kann von hier nicht bestätigt werden. Eine feste Zeitplanung gab es nicht. Der Vollzug der Durchsuchung war in erster Linie durch den Zeitpunkt der gerichtlichen Durchsuchungsanordnung zuzüglich eines gewissen Vorlaufs für die Einsatzplanung bestimmt und sollte möglichst zeitnah erfolgen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Anschlag auf einen Gebetsraum der Religionsgruppe der Sikhs in Essen erst am 16.04.2016 erfolgte.

18. Wird das Land spezialisierte Psychologen für Gerichtsgutachten einstellen?

Abgeordneter Lutz Winkelmann(CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Neue Presse* berichtet am 14. Juli 2016 unter der Überschrift „Gerichte warten auf Gutachten“ über die lange Dauer der Erstellung von psychologischen Gutachten für Gerichtsverfahren. So kritisierte Frank Bornemann, der Vorsitzende des Niedersächsischen Richterbundes, dass die Gerichte zu lange auf psychologische Gutachten über Angeklagte oder Häftlinge warten müssten.

Die *Neue Presse* zitiert ihn mit der Aussage „Drei Monate ist schon schnell“ zur Wartezeit für Gutachten. Viele Sachverständige hätten einen vollen Terminkalender. Pro Gutachten lägen die Kosten häufig bei 2 000 bis 3 000 Euro. Der Niedersächsische Richterbund schlägt daher vor, dass das Land selbst Gutachter einstellen solle, weil dies auch finanziell auf Dauer günstiger sei. Herr Bornemann schlägt vor, man solle zunächst mit fünf eigenen Gutachtern im Landesdienst beginnen und diese bei Bedarf aufstocken. Ferner regt er an, die neue Dienststelle nicht in der Justiz anzusiedeln, sondern z. B. beim Landesgesundheitsamt.

1. Wie lange dauert die Erstellung von psychologischen Gutachten über Angeklagte und Häftlinge in Gerichtsverfahren?

Konkrete Daten über die Dauer der Erstellung von schriftlichen psychologischen Gutachten in Gerichtsverfahren liegen nicht vor. Die Gutachtendauer hängt maßgeblich von der Belastung der jeweiligen Gutachterinnen und Gutachter und von dem Umfang des Auftrags ab. So sind Gutachten

im Strafverfahren beispielsweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) notwendig. Häufig sind sie auch erforderlich, wenn zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der §§ 63, 64 und 66 StGB erfüllt sind (§ 246 a StPO). Zudem werden psychologische Gutachten aus unterschiedlichen Gründen während der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln eingeholt (vgl. §§ 454 Abs. 2, 463 Abs. 3 Satz 3, Satz 4, Abs. 4 StPO). Der Aufwand ist einzelfallabhängig.

2. Fehlt es an Sachverständigen für psychologische Gutachten?

Der Gesetzgeber verlangt zunehmend die Einholung von psychiatrischen und psychologischen Gutachten. Diese Entwicklung erfasst - beginnend mit dem Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 - insbesondere den Bereich der Maßregelvollstreckung. Die Praxis hat deshalb bereits jetzt Schwierigkeiten, geeignete psychiatrische und psychologische Gutachterinnen und Gutachter zu finden. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Situation durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften, das am 01.08.2016 in Kraft getreten ist, nochmals verschärfen wird. Das Gesetz erhöht - mit einer zweijährigen Übergangsfrist (§ 13 EGStPO) - die Frequenz für externe Gutachten, die gemäß § 463 Abs. 4 StPO bei Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus einzuholen sind.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich dieses Problems auf der Frühjahrskonferenz am 01. und 02.06.2016 angenommen und sich mit dem damals noch nicht verkündeten Gesetz befasst. Sie haben daraufhin einen einstimmigen Beschluss gefasst, in dem es u. a. heißt: „Die Justizpraxis bezeichnet es bereits derzeit als mitunter schwierig, Sachverständige zu finden, die innerhalb angemessener Zeit Gutachten vorlegen können, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine taugliche Grundlage für die Überprüfungsentscheidungen gemäß § 67 e StGB genügen. Diese Problematik wird sich durch die gesetzlichen Neuregelungen verstärken.“

Weiter haben die Justizministerinnen und Justizminister in dem genannten Beschluss die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister gebeten, sich mit der Problematik zu befassen und die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Gesundheits- und Justizministerseite zu prüfen, die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt werden soll, wie die Zahl qualifizierter ärztlicher und psychologischer Sachverständiger erhöht und Nachwuchs gewonnen werden kann.

3. Wird die Landesregierung den Vorschlag des Niedersächsischen Richterbundes aufgreifen und umsetzen?

Die Landesregierung hat den Vorschlag des Niedersächsischen Richterbundes wie stets zur Kenntnis genommen und wird diesen in die bevorstehenden Überlegungen mit einbeziehen.

19. Was tut die Landesregierung zusätzlich, um die Sicherheit an den niedersächsischen Gerichten zu verbessern?

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bild Hannover berichtet am 23. Juni 2016 über einen „Wut-Brief“ an Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz. In diesem „Wut-Brief“ sollen die niedersächsischen Richter und Richterinnen ihrer Sorge um die Sicherheit an den Gerichten in Niedersachsen Ausdruck verliehen haben. Konkreter Anlass für diesen Brief soll ein Vorfall im Mai 2016 in Braunschweig gewesen sein. Wachtmeister sollen beim dortigen Sozialgericht einen 60-Jährigen abgefangen haben, der mit Schreckschussrevolver, Molotow-Cocktails, Stemmeisen und Messer in das Gericht wollte. *Bild* schreibt hierzu, es sei nur Zufall gewesen, dass er entdeckt wurde.

In dem Brief an die Ministerin soll der Niedersächsische Richterbund geschrieben haben, dass man sich gar nicht ausmalen möge, was hätte geschehen können. Der Richterbund fordert daher mehr Wachtmeisterstellen und ständige Einlasskontrollen an den Gerichten. Das Ministerium soll laut *Bild Zeitung* aktuell hierfür keinen Bedarf sehen.

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtete am 2. Juli 2016 unter der Überschrift „Justiz bekommt 300 neue Stellen“ über Personalverstärkungen in der Justiz. Zusätzliche Wachtmeister für die Justiz werden hier jedoch nicht genannt.

1. Welche neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit an niedersächsischen Gerichten sieht der Haushaltsentwurf für 2017/2018 der Landesregierung vor?

Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 der Landesregierung enthält für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften insgesamt 85 neue Stellen in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (davon 40 Stellen im Jahr 2017 und 45 weitere Stellen im Jahr 2018). Es ist vorgesehen, hiervon mindestens zehn Stellen für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen im Justizwachtmeisterbereich zu verwenden, die nach der Dienstpostenbewertung mindestens mit Bes.-Gr. A 7 bewertet und demzufolge der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt zuzurechnen sind. Der Justizwachtmeisterdienst als tragendes Element zur Gewährleistung der Sicherheit in den niedersächsischen Gerichten wird hierdurch entsprechend verstärkt.

2. Wann werden Einlasskontrollen an den niedersächsischen Gerichten der Regelfall sein?

Soweit es in deutschen Gerichten und Behörden in der Vergangenheit zu An- und Übergriffen gekommen ist, waren diese in der Regel anlassbezogen. Deshalb ist im SICHERHEITSKONZEPT 2014 vorgesehen, dass der Anordnung anlassbezogener Einlasskontrollen Priorität zukommt. Das bedeutet, dass anlassbezogene Einlasskontrollen ausnahmslos dann durchgeführt werden, wenn sie notwendig sind. Zur Ergänzung der anlassbezogenen Einlasskontrollen werden anlassunabhängige Einlasskontrollen zum Zwecke der Prävention und Abschreckung durchgeführt. Die jeweilige Behördenleitung entscheidet über Kontrolldichte und -intensität je nach Gefährdungsgrad des einzelnen Gerichts.

3. Wie hat die Justizministerin auf den „Wut-Brief“ des Richterbundes reagiert?

Das in dem Zeitungsbericht angesprochene Schreiben des Bundes Niedersächsisch-Bremer Sozialrichter vom 7. Juni 2016 ist am 27. Juni 2016 von Frau Justizministerin persönlich beantwortet worden. In dem Schreiben wurde dem Richterbund mitgeteilt, dass das Justizministerium prüfen werde, inwieweit die im Haushaltsplanentwurf 2017/2018 enthaltenen Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung der niedersächsischen Justiz für eine Verstärkung des Justizwachtmeisterdienstes genutzt werden können. Das Ergebnis der zwischenzeitlich durchgeführten Prüfung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

20. Wird die Landesregierung Probebohrungen für unkonventionelles Fracking in Niedersachsen zulassen?

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 24. Juni 2016 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ beschlossen. Das Gesetz sieht bis 2021 vier Bohrungen zur wissenschaftli-

chen Erprobung unkonventionellen Frackings vor. In der Erdölzulieferindustrie in Celle als Zentrum der Bohrservicebranche in Deutschland besteht ein hohes Interesse an einer solchen Erprobung, um sich technologisch weiterzuentwickeln. Allerdings sind Probebohrungen nur dort möglich, wo die jeweils zuständige Landesregierung zustimmt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit einer umfangreichen Bundesratsinitiative zur Weiterentwicklung der berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Fracking-Thematik im Jahr 2014 hat die Landesregierung den Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene geprägt. Die aktuell vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Änderung von berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen orientieren sich klar an den von Niedersachsen erarbeiteten Vorschlägen. Vor allem im Interesse eines umfassenden Umweltschutzes, so etwa hinsichtlich Auswirkungen auf das Grundwasser und den tiefen Untergrund, Böden, Umwelt und Natur, einschließlich möglicher Folgen für den ländlichen Raum und die Lebensumwelt der Bürgerinnen und Bürger, aber auch aus arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen hat die Landesregierung mit Nachdruck und großem Engagement den Entscheidungsprozess auf Bundesebene aktiv begleitet.

So enthalten die neugefassten Regelungen ein grundsätzliches Verbot von Fracking-Maßnahmen in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein (sogenannte unkonventionelle Lagerstätten). In Ausnahme zu diesem Verbot dürfen insgesamt vier Erprobungsmaßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung von Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, erlaubt werden. Eine solche Erlaubnis bedarf jedoch der Zustimmung der Landesregierung.

Gleichzeitig wurde ein zeitgemäßer Rechtsrahmen für den Einsatz der Frac-Technologie in tief liegenden Sandsteinlagerstätten (sogenannte konventionelle Lagerstätten) und für die Versenkung von Lagerstättenwasser geschaffen, der künftig höchste Sicherheits- und Umweltstandards, mehr Transparenz im Genehmigungsverfahren sowie die Einbindung der Öffentlichkeit in den Genehmigungsprozess vorschreibt.

1. Wie ist die Haltung der Landesregierung beim Thema „unkonventionelles Fracking“, und würde die Landesregierung einem Antrag auf Erprobung in Niedersachsen stattgeben?

Die Landesregierung hat bereits bei der Verabschiedung des Regelungspaketes klargestellt, dass sie den Einsatz der Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten unter den gegebenen Bedingungen ablehnt und hält an dieser Auffassung weiterhin fest. Damit folgt die Landesregierung dem Beschluss des Landtages „Fracking - Sicherheit für Mensch und Umwelt geht vor!“ vom 16.07.2015 (Drs. 17/3932), der zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Unverantwortbarkeit der Gasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten festgestellt hat. Dabei umschließt diese Feststellung auch die Durchführung von Probebohrungen. Ergänzend dazu wird auf die Unterrichtung der Landesregierung zum o. g. Beschluss (siehe Drs. 17/5078 vom 02.02.2016) hingewiesen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind vor allem die Aussagen unterschiedlicher wissenschaftlicher Gutachten zum Thema Fracking in unkonventionellen Lagerstätten. Weiterführend wird auf die Antwort der Landesregierung zur Mündlichen Anfrage Nr. 62 „Nach welchen Kriterien verwendet die Landesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse?“ vom 19.02.2016 (Drs. 17/5210) verwiesen.

2. Zieht die Landesregierung eine finanzielle Förderung von Probebohrungen in Erwägung?

Nein.

3. Welche konkrete kurzfristige Unterstützung plant die Landesregierung für die in Celle ansässige Bohrindustrie?

Wie einleitend beschrieben hat sich die Landesregierung inzwischen erfolgreich dafür eingesetzt, einen verlässlichen und rechtssicheren Rahmen für die Erschließung von Erdgasvorkommen aus konventionellen Lagerstätten mithilfe der Frac-Technologie zu schaffen. Aus Sicht der Landesregierung wurden damit die Beweggründe zur Aufrechterhaltung des industrieseitig beschlossenen Frac-Moratoriums beseitigt. Zurückgestellte Projekte können nunmehr beantragt und bei Erfüllung der neugefassten gesetzlichen Anforderungen auch umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund erwartet die Landesregierung eine Belebung der Aktivitäten der Erdöl- und Erdgasindustrie, die sich positiv auf die Entwicklung der angeschlossenen Service- und Zulieferbetriebe auswirken kann.

Auf den internationalen Verfall des Rohölpreises sowie das Ausmaß und die Dauer der EU-Sanktionen gegen Russland kann die Landesregierung keinen Einfluss nehmen. Beide Faktoren sind maßgeblich für die derzeit sehr angespannte Auftrags- und Geschäftslage bei der Erdöl- und Erdgasindustrie und den angeschlossenen Service- und Zulieferbetrieben verantwortlich. Da ein Großteil der in Celle angesiedelten Service- und Zulieferbetriebe international agiert, leiden diese besonders unter den aktuellen Entwicklungen.

Um die Unternehmen der Service- und Zulieferindustrie bei der Entwicklung neuer Technologien zu unterstützen, wurden im Zeitraum von 2013 bis 2016 rund 8 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt.

Darüber hinaus sieht die Landesregierung in der Erschließung tiefergeothermischer regenerativer Energiequellen einen zukunftsweisenden Markt, der langfristig eine Anschlussperspektive für die Unternehmen der Service- und Zulieferindustrie in der Region Celle bieten kann. So wurde der Aufbau des Vereins GeoEnergy Celle e. V., eines Kompetenzzentrums zur technologischen Entwicklung von Standards und Infrastrukturen, um die Energieträger Erdöl, Erdgas und Erdwärme möglichst effizient gewinnen und nutzen zu können, vom Land Niedersachsen mit rund 400 000 Euro aus EFRE-Mitteln gefördert. Im Übrigen hat die Landesregierung die Erstellung von insgesamt sieben Machbarkeitsstudien für unterschiedliche Tiefengeothermieprojekte in Niedersachsen gefördert (Gesamtfördersumme betrug rund 1,55 Millionen Euro), im Ergebnis dessen einzelne geeignete Projekte weiter entwickelt und vorangetrieben werden können.

Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits in der Vergangenheit erhebliche Schwankungen, vor allem der Rohölpreise, Einschnitte bei den Unternehmen der Erdöl- und Erdgasindustrie sowie der angeschlossenen Service- und Zulieferbetriebe nach sich gezogen haben. Um tragfähige Lösungen für den Fortbestand der Unternehmen in Niedersachsen zu erarbeiten, befindet sich die Landesregierung bereits seit Monaten gemeinsam mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie im wiederkehrenden Austausch mit Vertretern und Betriebsräten der Erdöl- und Erdgasproduzenten sowie der Service- und Zulieferindustrie.

21. Vereinbarung zur Ablagerung von Hafenschlick bei der Tonne E3 zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg (Teil 1)

Abgeordnete Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Hamburger Abendblatt* berichtete in seiner Ausgabe vom 26. April 2016 in dem Artikel „Hamburg darf Baggergut in der Nordsee ablagern“ Folgendes: „Schleswig-Holsteins Umweltministerium hat grünes Licht für die Ablagerung von Baggergut aus dem Hamburger Hafen in der Nordsee gegeben. Zielgebiet ist das Schlickfallgebiet bei Tonne E3, rund 25 km nordwestlich der Insel Scharhörn. (...) Die Hamburg Port Authority hatte Ende Februar beantragt, in den kommenden fünf Jahren bis zu 10 Millionen m³ Baggergut verbringen zu dürfen. Das entspricht fünf Millionen t Trockensubstanz. Das Sediment soll zu einem Drittel aus den Landeshafengewässern stammen, zu zwei

Dritteln aus dem Elbestrom. Die Zulassungen gelten bis Ende 2021. Seit 2008 durfte Hamburg bereits bis zu 6,5 Millionen m³ Sediment zur Tonne E3 bringen. Da diese Obergrenze aber nahezu ausgeschöpft ist, wurde eine Anschlusslösung gesucht.“

Experten befürchten durch diese Einigung der rot-grünen Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg einen Eintrag von belastetem Hafenschlick in das Gebiet des Nationalparks Wattenmeer. Dadurch könnten sich nach deren Einschätzung massive negative Auswirkungen auf Fauna und Flora des Wattenmeeres und nachfolgend auf die Fischerei sowie den Tourismus ergeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag im Zuge der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Mitgliedern der Fraktion der FDP (Drs. 17/5254) „Hamburgs Rettungsanker Tonne ‚E3‘: Beeinträchtigt die Verklappung von belastetem Baggergut aus dem Hamburger Hafen die Interessen von Niedersachsen?“ Stellung genommen. Dabei wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die nunmehr von Land Schleswig-Holstein erteilte Genehmigung Ausfluss des sogenannten Tideelbedialogs war. Die Bewertungen in der Drs. 17/5451 insbesondere zu den Auswirkungen der Verklappung von Baggergut in Schleswig-Holstein südöstlich von Helgoland auf Niedersachsen sind nach Auffassung der Landesregierung nach wie vor zutreffend.

1. Wie bewertet die Landesregierung die getroffene Vereinbarung zur Verklappung von Hafenschlick bei der Tonne E3 zwischen den beiden Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg in Bezug auf die Auswirkungen auf das Ökosystem des Wattenmeers?

Die Landesregierung bewertet die Auswirkungen auf das Ökosystem des Wattenmeers als verträglich. Aus den bisherigen Ergebnissen der Umweltüberwachung der Verklappung bei Tonne E3 lässt sich nicht ableiten, dass nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

2. Wie bewertet die Landesregierung die getroffene Vereinbarung zur Verklappung von Hafenschlick bei der Tonne E3 zwischen den beiden Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg in Bezug auf die Auswirkungen auf die Fischerei?

Nach Auffassung der Landesregierung gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf die Fischerei. Die denkbare Hypothese einer unter Umständen fortschreitenden Degradierung der Fischgemeinschaft im Bereich der Klappstelle und ihrer Umgebung mit zunehmender Verklappungsdauer hat sich bisher nicht bestätigt. Einzelheiten sind in einem Gutachten „Die Fischfauna auf der Umlagerungsstelle Tonne E3 nördlich von Scharhörn - Bestandsentwicklung 2005 bis 2014“ beschrieben, das von der Freien und Hansestadt Hamburg beauftragt wurde und der Landesregierung vorliegt.

3. Wie bewertet die Landesregierung die getroffene Vereinbarung zur Verklappung von Hafenschlick bei der Tonne E3 zwischen den beiden Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg in Bezug auf die Auswirkungen auf den Tourismus?

Die Landesregierung erkennt keine Auswirkungen auf den Tourismus. Auf die Vorbemerkungen und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

22. Vereinbarung zur Ablagerung von Hafenschlick bei der Tonne E3 zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg (Teil 2)

Abgeordnete Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der/des Abgeordneten

Das *Hamburger Abendblatt* berichtete in seiner Ausgabe vom 26. April 2016 in dem Artikel „Hamburg darf Baggergut in der Nordsee ablagern“ Folgendes: „Schleswig-Holsteins Umweltministerium hat grünes Licht für die Ablagerung von Baggergut aus dem Hamburger Hafen in der Nordsee gegeben. Zielgebiet ist das Schlickfallgebiet bei Tonne E3, rund 25 km nordwestlich der Insel Scharhörn. (...) Die Hamburg Port Authority hatte Ende Februar beantragt, in den kommenden fünf Jahren bis zu 10 Millionen m³ Baggergut verbringen zu dürfen. Das entspricht fünf Millionen t Trockensubstanz. Das Sediment soll zu einem Drittel aus den Landeshafengewässern stammen, zu zwei Dritteln aus dem Elbestrom. Die Zulassungen gelten bis Ende 2021. Seit 2008 durfte Hamburg bereits bis zu 6,5 Millionen m³ Sediment zur Tonne E3 bringen. Da diese Obergrenze aber nahezu ausgeschöpft ist, wurde eine Anschlusslösung gesucht.“

Experten befürchten durch diese Einigung der rot-grünen Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg einen Eintrag von belastetem Hafenschlick in das Gebiet des Nationalparks Wattenmeer. Dadurch könnten sich nach deren Einschätzung massive negative Auswirkungen auf Fauna und Flora des Wattenmeeres und nachfolgend auf die Fischerei sowie den Tourismus ergeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag im Zuge der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Mitgliedern der Fraktion der FDP (Drs. 17/5254) „Hamburgs Rettungsanker Tonne ‚E3‘: Beeinträchtigt die Verklappung von belastetem Baggergut aus dem Hamburger Hafen die Interessen von Niedersachsen?“ Stellung genommen. Dabei wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die nunmehr vom Land Schleswig-Holstein erteilte Genehmigung Ausfluss des sogenannten Tideelbedialogs war. Die Bewertungen in der Drs. 17/5451 insbesondere zu den Auswirkungen der Verklappung von Baggergut in Schleswig-Holstein südöstlich von Helgoland auf Niedersachsen sind nach Auffassung der Landesregierung nach wie vor zutreffend.

1. Hat sich die Niedersächsische Landesregierung mit den Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg in Verbindung gesetzt, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu verhindern?

Nein.

2. Wenn ja: wann und durch welche Maßnahmen?

Entfällt.

3. Wenn nein: warum nicht?

Die Landesregierung hat den Sachverhalt im Vorfeld der Genehmigung mit dem Land Schleswig-Holstein erörtert und ihre Vorstellungen, insbesondere zur künftigen Ausgestaltung der Umweltüberwachung im Gebiet der Verklappungsstelle und der niedersächsischen Küstengebiete, eingebracht. Diese wurden berücksichtigt.

23. Hat das Land inzwischen zwei kosovarischen Familien aus Göttingen abgeschoben?

Abgeordnete Angelika Jahns, Editha Lorberg und Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 10. Februar 2016 scheiterte in Göttingen die Abschiebung von insgesamt 17 Personen aus zwei Familien in den Kosovo. Das *Göttinger Tageblatt* berichtete auf seiner Internetseite bereits am 10. Februar 2016, dass die Integration der beiden Familien nach Ansicht der Göttinger Stadtverwaltung auch nach über zwei Jahrzehnten nicht gelungen sei. Die Fragesteller reichten hierzu bereits eine schriftliche Anfrage ein. In der Antwort der Landesregierung vom 22. April 2016 war zu lesen, dass bislang keine der ausreisepflichtigen Personen Deutschland verlassen habe.

1. Ist inzwischen die Abschiebung oder freiwillige Ausreise von Personen aus dieser Gruppe erfolgt?

Die Familien konnten im Rahmen der Chartermaßnahme am 10.06.2016 nicht angetroffen werden und waren daraufhin unbekanntes Aufenthaltes. Die erwachsenen Mitglieder beider Familien wurden in der Folge zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Die eine Familie ist seither unbekanntes Aufenthaltes. Zwischenzeitlich haben minderjährige Mitglieder dieser Familie gegenüber der Presse geäußert, dass sich die Familie in kleinen Gruppen aufgeteilt im Umland von Göttingen aufhalte. Diese Angaben konnten nach Erkenntnissen der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen, des Landkreises Göttingen und der Polizei bisher nicht bestätigt werden.

Die zweite Familie war zunächst ebenfalls unbekanntes Aufenthaltes. Am 04.07.2016 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen fernmündlich mit, dass sich die Betroffenen in den Niederlanden aufhielten und dort einen Asylantrag gestellt hätten. Die Niederlande ersuchten das BAMF daher um Übernahme der Familie nach der Dublin-III-Verordnung. Dieses Überstellungsersuchen wurde am 07.07.2016 vom BAMF abgelehnt. Damit ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Niederlande übergegangen.

2. Was haben das Land und die Stadt Göttingen unternommen, um die Ausreise oder Abschiebung dieser Personen zu erreichen?

Die kommunalen Ausländerbehörden sind nach § 71 AufenthG für die sich in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhaltenden ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer für die Vorbereitung der zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) zuständig.

Aufgrund des unbekanntes Aufenthaltsortes der einen Familie, die für eine Rückführung am 10.02.2016 vorgesehen war, kann derzeit eine weitere Abschiebungsmaßnahme nicht geplant werden. Die Familie wurde daher gemäß § 50 Abs. 6 Satz 1 AufenthG zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Sobald der Aufenthaltsort der Betroffenen bekannt ist und die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Göttingen ein erneutes Abschiebungsersuchen an das Landeskriminalamt richtet, ist die Rückführung der Personen zu organisieren und durchzuführen. Darüber hinaus steht das Ministerium für Inneres und Sport für eventuell auftretende aufenthaltsrechtliche Fragen der Ausländerbehörde unterstützend zur Verfügung.

Zur Zuständigkeit für die zweite Familie siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sind der Landesregierung oder der Stadt Göttingen die Aufenthaltsorte von Personen aus dieser Gruppe bekannt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

24. Welchen Stand hat das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Northeimer Landrat?

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 8. Juli 2015 berichtete die *Hessisch-Niedersächsisch Allgemeine Zeitung (HNA)*, dass der damalige Landrat des Landkreises Northeim, Michael Wickmann, aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand wolle und deswegen seine Versetzung in den Ruhestand beim Innenministerium beantragt habe. Dieses hat dem Antrag später stattgegeben. Inzwischen wurde bereits eine Nachfolgerin gewählt.

Zu dem bereits laufenden Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes der sexuellen Belästigung gegen den Landrat schrieb die *HNA*, dass dieses ungeachtet des Antrages auf Versetzung in den Ruhestand weiter lief. Laut *HNA* machte das Ministerium keine Angaben, wann es abgeschlossen werde.

Am 27. November 2015 berichtete die *HNA*, dass im Rahmen des Disziplinarverfahrens im Januar 2016 vier Zeugen im Innenministerium in Hannover befragt werden sollten. Auch in diesem Bericht machte das Innenministerium keine weiteren Angaben zum Fortgang des Verfahrens.

1. Ist das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Landrat inzwischen abgeschlossen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Gab oder gibt es strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen sexueller Belästigung gegen den ehemaligen Landrat? Wenn ja, welchen Stand oder Abschluss haben diese?

Strafrechtliche Ermittlungen sind weder dem MI noch dem MJ bekannt.

3. Konnten die Vorwürfe der sexuellen Belästigung gegen den Landrat in den Ermittlungen ausgeräumt werden?

Gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes hat die Disziplinarbehörde ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Innerhalb dieses förmlichen Verfahrens sind zur Aufklärung des Sachverhalts die belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln. Auskunft zu dem Inhalt und den Konsequenzen des disziplinarischen Ermittlungsverfahrens sind wegen der Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten nicht möglich, um das schutzwürdige Interesse Dritter nicht zu verletzen.

25. Begegnungsgleis zwischen Holzminden und Kreiensen

Abgeordneter Uwe Schünemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung des Landkreises Holzminden wird für die Schienenstrecke in Richtung Hannover ein Einstundentakt angestrebt. Dafür ist ein Begegnungsgleis auf der eingleisigen Strecke zwischen Holzminden und Kreiensen zwingend notwendig. Die Landesnahverkehrsgesellschaft hatte in Aussicht gestellt, dass der günstigste Standort bereits bis Ende des letzten Jahres ermittelt werden könne. Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden, da zunächst die Auswirkungen einer entsprechenden Fahrplanänderung auf die Zugverbindungen in Richtung Paderborn und insbesondere auf den Knotenpunkt Ottbergen von der DB Netz untersucht werden müssten. Erst danach könne nach Angaben der Landesnahverkehrsgesellschaft entschieden werden, ob die Angebotsverbesserung überhaupt realistisch sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu steigern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund strebt die Landesregierung an, den heute im SPNV zwischen Kreiensen und Holzminden angebotenen Zwei-Stunden-Takt, der durch wenige Züge in Einzellagen ergänzt wird, auf einen Stundentakt zu verdichten. Zugleich gilt es, sowohl die für die Region wichtigen Anschlüsse in Kreiensen Richtung Hannover und Göttingen als auch die Anbindung Richtung Altenbeken/Paderborn zumindest im Status quo zu wahren. Daher steht die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) seit längerem in kontinuierlichen Kontakten mit der DB Netz, um ein Betriebskonzept zu entwickeln, das diesen Zielvorstellungen möglichst umfassend gerecht wird.

Im Zuge dieser Abstimmungen ist deutlich geworden, dass durch die seit Dezember letzten Jahres realisierte Kopplung der Züge der Linie Kreiensen–Holzminden–Ottbergen–Paderborn mit den Zügen Göttingen–Ottbergen, mit der u. a. eine umsteigefreie Verbindung von Göttingen nach Paderborn geschaffen wurde, ein Fahrplangefüge entstanden ist, das die Möglichkeiten der heutigen Infrastruktur bereits optimal ausschöpft. Änderungen wie der angestrebte Stundentakt zwischen Kreiensen und Holzminden haben darauf weitreichende, länderübergreifende Auswirkungen. Daher sind inzwischen verschiedene Varianten entwickelt worden.

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Landesnahverkehrsgesellschaft, dass das Begegnungsgleis an der anspruchsvollen Fahrplangestaltung auf nordrheinwestfälischer Seite scheitern könnte?

Eine solche Einschätzung der LNVG besteht nicht. Mit der Herstellung der Direktverbindung Göttingen–Paderborn und der seit Ende 2013 bestehenden umsteigefreien Verbindung Kreiensen–Paderborn konnten wichtige und aus der Region Südniedersachsen seit langem geforderte Angebotsverbesserungen im SPNV in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem nordrheinwestfälischem Aufgabenträger Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe sowie mit dem teilweise ebenfalls eingebundenen Nordhessischen Verkehrsverbund realisiert werden. In diesem Sinne werden länderübergreifend auch Gespräche zur Realisierung des Stundentaktes zwischen Kreiensen und Holzminden aufgenommen. In Vorbereitung darauf erfolgt derzeit eine interne Bewertung der verschiedenen Angebotskonzepte durch die LNVG, die noch nicht abgeschlossen ist.

2. Wann liegen die Fahrplanuntersuchungen der DB Netz vor?

Die Fahrplanuntersuchungen der DB Netz liegen vor.

3. Verfolgt die Landesregierung den Bau des Begegnungsgleises mit hoher Priorität, so dass die Finanzierung des Projektes im Haushalt abgesichert ist?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel der Angebotsverbesserung zwischen Kreiensen und Holzminen weiterhin mit hohem Nachdruck. Eine haushaltsrechtliche Absicherung kann erst nach Abschluss der derzeitigen Prüfungen und in der Folge erforderlicher weiterer Voruntersuchungen erfolgen, da erst dann bekannt ist, mit welchen Kosten ungefähr zu rechnen ist. Grundsätzlich ist die Finanzierung des Projekts im Rahmen der vorhandenen Mittel für den SPNV-Infrastrukturausbau leistbar.

26. Planstellenverteilung in der Landespolizei zum 1. Oktober 2016

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der niedersächsischen Landespolizei werden jedes Jahr zum 1. Oktober Planstellen verteilt. Hierzu war auch eine Landesprojektgruppe eingesetzt, deren Ergebnisse bislang nach unserer Erkenntnisse nicht umgesetzt wurden. Deshalb erhalten weiterhin die verschiedenen Polizeidirektionen eine Zuweisung des Personals nach einem prozentualen Schlüssel.

Das *Stader Tageblatt* berichtet in seiner Ausgabe vom 25. Juli 2016 über das Wahlprogramm der SPD in Stade. Das *Stader Tageblatt* schreibt: „Die Sozialdemokraten wollen dabei das Land für die Polizei und die Stadt für die kommunalen Betriebe für ein sauberes Stadtbild in die Pflicht nehmen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ergebnis der Landesprojektgruppe „Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ wurde bereits mit Erlass des MI vom 11.06.2015, der die Planstellenverteilung zum 01.10.2015 regelte, umgesetzt. Hierzu verweise ich auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Was passiert mit den Ergebnissen der „Landesprojektgruppen“ in der Polizei“? (Drs. 17/3930, Nr. 19).

Hier wird u.a. deutlich, dass „(...) das Ergebnis der Landesprojektgruppe „Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ in der Vergangenheit aus zwei unterschiedlichen, nicht miteinander zu vereinbarenden Vorschlägen [bestand]. Der Konsens- und Entscheidungsfindungsprozess war somit auf die Ebene des Landespolizeipräsidenten verlagert und musste mit den betroffenen Polizeipräsidenten gestaltet werden. Nach Kenntnis der Landesregierung war es auch vergleichbaren Arbeitsgruppen in den Jahren 2004 und 2008 nicht möglich, konsensfähige Empfehlungen und entscheidungsreife Vorschläge vorzulegen. Vor diesem Hintergrund und basierend auf den aus der Strategie 2020 folgenden Grundsätze zur Beteiligung und Transparenz hat die Landesregierung den Entscheidungsprozess mit den betroffenen Behördenleitungen partizipativ gestaltet und einen Konsens herbeigeführt(...)“.

Dabei ergeben sich für die Planstellenverteilung nach Abzug der Planstellenkontingente für das Landeskriminalamt Niedersachsen, der Polizeiakademie Niedersachsen und der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen sowie nach Abzug der behördenbezogenen Planstellensockel für bestimmte Leitungs-/Funktionsaufgaben, für besondere Aufgaben und für fachlich-organisatorische Schwerpunktsetzungen nachfolgenden Prozentanteile an der verbleibenden Verteilmenge für die sechs regionalen Polizeidirektionen zur belastungsorientierten Verteilung:

PD BS	PD GÖ	PD H	PD LG	PD OL	PD OS
15,65 %	15,22%	19,12%	14,43 %	19,98%	15,61%

Die Planstellenverteilung zum 01.10.2016 (geregelt mit Erlass MI vom 09.03.2016) erfolgt ebenfalls auf Basis des herbeigeführten Konsenses.

1. Nach welchem Schlüssel werden die Planstellen in der Polizei zum 1. Oktober 2016 zwischen den Polizeidirektionen verteilt?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Erhält die Polizeiinspektion Stade in absehbarer Zeit zusätzliches Personal, und wie viel Personal geht ab?

Die konkrete Zuordnung der Planstellen erfolgt durch die jeweils verantwortliche Polizeibehörde für die Ebene der Polizeiinspektionen. Dabei ist in einem Säulenmodell der Schwerpunkt auf die belastungsorientierte Verteilung zu setzen. Regionale Besonderheiten und Schwerpunkte werden dabei berücksichtigt.

Nach dem aktuellen Personalberechnungsmodell der Polizeidirektion Lüneburg wird der Personalanteil für die Polizeiinspektion Stade zum 01.10.2016 mit 255 Planstellen (Soll-Stärke) berechnet.

Unter Berücksichtigung aller Berechnungsparameter wird für die Polizeiinspektion Stade zum 01.10.2016 eine Ist-Stärke von 256 Planstellen berechnet. Die Ist-Stärke liegt somit um eine Planstelle über der Soll-Stärke von 255 Planstellen. Ein Personalnachersatz zum 01.10.2016 erfolgt aus den genannten Gründen nicht.

Bei der o. g. Berechnung sind u. a. die neun Personalabgänge durch den Eintritt in den Ruhestand in dem Zeitraum vom 01.04.2016 bis 31.03.2017 berücksichtigt.

3. Welche Maßnahmen plant das Land, um die Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Stade entsprechend den Vorstellungen der Sozialdemokraten der Stadt zu verbessern?

Die Landesregierung plant grundsätzlich keine Maßnahmen aufgrund von Wahlprogrammen von politischen Parteiverbänden.

Die Kernaufgaben der Polizei sind die Gefahrenabwehr, die Verhütung und Verfolgung von Straftaten, die Verkehrssicherheitsarbeit, die Einsatzbewältigung sowie Präsenz und Bürgernähe. Diese Kernaufgaben werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags wahrgenommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verwalten die Kommunen ihre Angelegenheiten, zu denen auch ein sauberes Stadtbild zählt, in eigener Verantwortung. Insofern sind Maßnahmen des Landes nicht vorgesehen.

27. Durchsuchung des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim (Teil 1)

Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 27. Juli 2016 wurden die Räume des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V. „DIK“ durchsucht. Innenminister Pistorius sagte in einem Interview mit dem NDR am gleichen Tage, dass die Durchsuchung vorgezogen wurde, nachdem eine hannoversche Zeitung am gleichen Tage von einem drohenden Vereinsverbot berichtet habe.

In einem Interview mit dem NDR sagte Innenminister Pistorius in einem Bericht auf der Internetseite des NDR vom 28. Juli 2016: „Die Sicherheitsbehörden haben die Moschee schon seit 2013 im Auge. Seit den letzten Monaten haben sich die Ermittlungen verdichtet mit dem Ziel, ein Vereinsverbotsverfahren vorzubereiten. Und in den letzten Wochen hat sich verdichtet, dass wir jetzt zuschlagen können, dass wir jetzt den Versuch unternehmen können, geeignetes Beweismaterial festzustellen und sicherzustellen. Das ist dann am Montag mit einem Beschlussantrag an das Ver-

waltungsgericht gegangen. Gestern ist die Maßnahme gelaufen, leider erschien gestern Morgen ein Zeitungsartikel zu dem Thema, was die Maßnahme sicherlich nicht erleichtert hat. (...)

Aber z. B. auch der Anruf bei der DIK durch die Zeitung ist natürlich entsprechend aufgescheucht worden. Und wir wissen natürlich nicht, welche genaue Wirkung das am Ende hatte.“ (Wortwörtlich transkribiert nach: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wir-werden-eine-Anzeige-gegen-unbekannt-stellen,salafisten342.html)

In dem Interview kündigt er weiterhin die Erstattung einer Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Geheimnisverrates an.

In einem Beitrag des NDR-Magazins „Hallo Niedersachsen“ vom 28. Juli 2016 wird über die Durchsuchung mit Aufnahmen berichtet, in denen Polizeikräfte die Türen des Islamkreises mit Rammen öffnen und mit der Durchsuchung beginnen. Im gleichen Bericht werden Aufnahmen von Gesprächen mit Bewohnern des Viertels, in dem auch der Islamkreis beheimatet ist, gezeigt. Befragt wird dabei auch der SPD-Landtagsabgeordnete Lynack aus Hildesheim. Diese Aufnahmen wurden offensichtlich bereits vor der Durchsuchung gedreht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der „Deutschsprachige Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK) steht seit längerer Zeit im Visier der Sicherheitsbehörden. Er wird bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde seit 2012 als Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ geführt. Es handelt sich beim DIK um einen Verein, der sich zu einem Schwerpunkt der salafistischen Betätigungen in Niedersachsen entwickelt hat. Das Ministerium für Inneres und Sport hat ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Vereinsgesetzes gegen den DIK eingeleitet, da der Anfangsverdacht für das Vorliegen der Verbotgründe des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes bejaht wurde. Es besteht der Verdacht, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft.

Auf Veranlassung des Ministeriums für Inneres und Sport fand am 27. Juli 2016 eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des DIK in Hildesheim statt. In die Durchsuchungsmaßnahmen waren auch die Wohnungen von insgesamt acht Vorstandsmitgliedern einschließlich mutmaßlicher Hintermänner des Vereins einbezogen. Grundlage für die Durchsuchungen war eine richterliche Durchsuchungsanordnung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 26. Juli 2016. Ziel der Maßnahme war das Auffinden von Beweismitteln, die im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sein können.

Insgesamt wurden Mobiltelefone, PC, Laptops, Festplatten, eine größere Anzahl von Speichermedien, Schriftstücke und Dokumente sowie Bargeld sichergestellt.

Das Beweismaterial wird zurzeit ausgewertet. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1. Warum wurde der DIK Hildesheim nicht bereits früher durchsucht, wenn nach Aussage des Innenministers bereits seit mehreren Wochen die Aussicht bestand, geeignetes Beweismaterial für ein Verbot sicherzustellen?

Es handelt sich um ein komplexes vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren. Nachdem sich die Verdachtsgründe hinreichend verdichtet hatten, musste ein umfangreicher Durchsuchungsantrag erstellt, begründet und gerichtsverwertbar belegt werden. Anschließend war das gerichtliche Verfahren abzuwarten.

2. In welchen Monaten sind seit 2013 wie viele Personen, die dem DIK Hildesheim angehören oder nahestehen, in die syrischen und irakischen Kriegsgebiete ausgereist?

Konkrete Erkenntnisse aus dem laufenden vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren können öffentlich nicht mitgeteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung den Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages zur Durchsuchung in vertraulicher Sitzung unterrichten wird.

3. Hält die Landesregierung an der Aussage des Koalitionsvertrages fest, dass keinesfalls Moscheen kontrolliert würden, und wie verträgt sich diese Festlegung mit der Durchsuchung?

Die Landesregierung weist darauf hin, dass bereits seit 2010, also auch von der Vorgängerregierung, keine anlasslosen Kontrollen im Umfeld von Moscheen auf der Grundlage des § 12 Abs. 6 Nds. SOG, durchgeführt wurden und auch zukünftig in der Regel nicht mehr zulässig sein sollen. Auf den bereits in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze (Drs. 17/6232) wird insoweit verwiesen. Alle Befugnisse des Gefahrenabwehrgesetzes, der Strafprozessordnung und natürlich auch des Vereinsgesetzes sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstverständlich auch im Zusammenhang mit Moscheen anwendbar und damit ausreichend.

Vorliegend erfolgten die Durchsuchungen aufgrund einer richterlichen Durchsuchungsanordnung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 26. Juli 2016 auf der Rechtsgrundlage des § 4 Vereinsgesetz. Es handelt sich nicht um eine anlasslose Kontrolle auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 des Nds. SOG.

28. Durchsuchung des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim (Teil 2)

Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 27. Juli 2016 wurden die Räume des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V. „DIK“ durchsucht. Innenminister Pistorius sagte in einem Interview mit dem NDR am gleichen Tage, dass die Durchsuchung vorgezogen wurde, nachdem eine hannoversche Zeitung am gleichen Tage von einem drohenden Vereinsverbot berichtet habe.

In einem Interview mit dem NDR sagte Innenminister Pistorius lauteinem Bericht auf der Internetseite des NDR vom 28. Juli 2016: „Die Sicherheitsbehörden haben die Moschee schon seit 2013 im Auge. Seit den letzten Monaten haben sich die Ermittlungen verdichtet mit dem Ziel, ein Vereinsverbotsverfahren vorzubereiten. Und in den letzten Wochen hat sich verdichtet, dass wir jetzt zuschlagen können, dass wir jetzt den Versuch unternehmen können, geeignetes Beweismaterial festzustellen und sicherzustellen. Das ist dann am Montag mit einem Beschlussantrag an das Verwaltungsgericht gegangen. Gestern ist die Maßnahme gelaufen, leider erschien gestern Morgen ein Zeitungsartikel zu dem Thema, was die Maßnahme sicherlich nicht erleichtert hat. (...)“

Aber z. B. auch der Anruf bei der DIK durch die Zeitung ist natürlich entsprechend aufgescheucht worden. Und wir wissen natürlich nicht, welche genaue Wirkung das am Ende hatte.“ (Wortwörtlich transkribiert nach: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wir-werden-eine-Anzeige-gegen-unkannt-stellen,salafisten342.html)

In dem Interview kündigt er weiterhin die Erstattung einer Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Geheimnisverrates an.

In einem Beitrag des NDR-Magazins „Hallo Niedersachsen“ vom 28. Juli 2016 wird über die Durchsuchung mit Aufnahmen berichtet, in denen Polizeikräfte die Türen des Islamkreises mit Rammen öffnen und mit der Durchsuchung beginnen. Im gleichen Bericht werden Aufnahmen von Gesprächs-

chen mit Bewohnern des Viertels, in dem auch der Islamkreis beheimatet ist, gezeigt. Befragt wird dabei auch der SPD-Landtagsabgeordnete Lynack aus Hildesheim. Diese Aufnahmen wurden offensichtlich bereits vor der Durchsuchung gedreht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der „Deutschsprachige Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK) steht seit längerer Zeit im Visier der Sicherheitsbehörden. Er wird bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde seit 2012 als Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ geführt. Es handelt sich beim DIK um einen Verein, der sich zu einem Schwerpunkt der salafistischen Betätigungen in Niedersachsen entwickelt hat. Das Ministerium für Inneres und Sport hat ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Vereinsgesetzes gegen den DIK eingeleitet, da der Anfangsverdacht für das Vorliegen der Verbotsgründe des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes bejaht wurde. Es besteht der Verdacht, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft.

Auf Veranlassung des Ministeriums für Inneres und Sport fand am 27. Juli 2016 eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des DIK in Hildesheim statt. In die Durchsuchungsmaßnahmen waren auch die Wohnungen von insgesamt acht Vorstandsmitgliedern einschließlich mutmaßlicher Hintermänner des Vereins einbezogen. Grundlage für die Durchsuchungen war eine richterliche Durchsuchungsanordnung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 26. Juli 2016. Ziel der Maßnahme war das Auffinden von Beweismitteln, die im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sein können.

Insgesamt wurden Mobiltelefone, PC, Laptops, Festplatten, eine größere Anzahl von Speichermedien, Schriftstücke und Dokumente sowie Bargeld sichergestellt. Das Beweismaterial wird zurzeit ausgewertet.

Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bereits am Morgen des 27. Juli 2016 veröffentlichte die *Neue Presse (NP)* einen Artikel mit der Überschrift „Islamkreis droht Vereinsverbot. Behörden holen zum Schlag gegen Hardliner in Hildesheim aus“. Unter anderem heißt es darin: „Die Sicherheitsbehörden arbeiten seit einiger Zeit mit Hochdruck daran, genügend Belastendes gegen die muslimischen Hardliner zusammenzutragen. Nach Einschätzungen von Insidern könnten die Ermittler in wenigen Tagen zum entscheidenden Schlag gegen den Verein ausholen.“

Die vertraulichen Informationen, dass ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den DIK läuft, sowie die Absicht, eine Durchsuchung durchzuführen, waren der Öffentlichkeit bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Aufgrund der vorgenannten Presseberichterstattung wurde die Durchsuchung unmittelbar vorbereitet und am 27. Juli 2016 ab 19 Uhr durchgeführt. Pressevertreter waren schon zu Beginn der Maßnahme vor Ort. Es ist daher davon auszugehen, dass Informationen durch jemanden, der mit dem Vorgang befasst war, bewusst an die Medien gegeben wurden. Das Ministerium für Inneres und Sport hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft Hannover Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen und einer besonderen Geheimhaltungspflicht sowie aller übrigen in Betracht kommenden Delikte erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbemerkung des Abgeordneten, Innenminister Pistorius habe am 27. Juli 2016 („am gleichen Tage“) in einem Interview gesagt, dass die Durchsuchung angesichts der Berichterstattung einer hannoverschen Zeitung vorgezogen wurde, nicht zutrifft. Innenminister Pistorius hat sich an diesem Tag insoweit nicht geäußert.

- 1. Haben die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden mit Journalisten des NDR über eine bevorstehende Durchsuchung kommuniziert und dadurch ermöglicht, dass ein Team des NDR bereits den Beginn der Durchsuchung filmen konnte?**

Nein.

2. Gab es bereits vor dem Bericht der Neuen Presse über ein Verbot des DIK Hildesheim Kontakte zwischen Innenministerium (einschließlich Verfassungsschutz) oder Polizei zu Medien über den DIK Hildesheim? Wenn ja, von welcher Stelle, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Thematik?

Es gab seitens des Innenministeriums weder Kontakte, die konkrete Durchsuchungsmaßnahme betreffend, noch was das Vereinsverbot anbelangt. Dass der DIK seit 2013 im besonderen Fokus der Sicherheitsbehörden steht, ist allgemein bekannt (vgl. hierzu insbesondere die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 31. März 2015, Drs. 17/1455, sowie die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. Dezember 2015, Drs. 17/5492). Über diesen Umstand gab es demnach auch immer wieder Pressekontakte und Anfragen der Medien bei den Sicherheitsbehörden, die sachgemäß beantwortet wurden. Das Spektrum der Medien reicht von Zeitungen, Magazinen über Hörfunk, Internet und Fernsehredaktionen. Allein im laufenden Jahr 2016 erfolgte eine Reihe von Anfragen. Diese wurden häufig im Zusammenhang mit einer Abfrage zur allgemeinen Entwicklung der salafistischen Szene in Niedersachsen gestellt, aber es gab auch konkret auf Hildesheim bezogene Anfragen. Es erfolgten allgemeine Bewertungen, welche Bedeutung der DIK als ein Schwerpunkt für die salafistische Szene in Niedersachsen hat, Nennungen von geplanten operativen Maßnahmen des Verfassungsschutzes oder der Polizei erfolgten nicht. Eine Einzelaufzählung ist in der für eine mündliche Anfrage vorgesehenen Frist nicht möglich, in Hinblick auf die Frage, wer Durchsuchungsmaßnahmen verraten haben könnte, allerdings auch nicht von Relevanz.

Die Polizeidirektion Göttingen hat mitgeteilt, dass im Frühjahr 2016 ein Hintergrundgespräch mit Vertretern der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung (HiAZ)* erfolgte und dass die PI Hildesheim am 28. Juni 2016 eine Pressemitteilung an die *Hildesheimer Zeitung* übersandte. Dabei wurde ein zuvor durch die *HiAZ* übersandter umfangreicher Fragenkatalog zum DIK Hildesheim nicht im Detail, sondern zusammenfassend beantwortet. In Ergänzung gab es ein Hintergrundgespräch zwischen Vertretern der *HiAZ*, des Verfassungsschutzes, des Landespolizeipräsidiums und der Pressestelle MI. Dabei ging es ausdrücklich nicht um ein mögliches Vereinsverbot und auch nicht um eine damit zusammenhängende bevorstehende Durchsuchungsmaßnahme. Im Anschluss kam es zu einer umfangreichen Berichterstattung in der *HiAZ* am 2. Juli 2016.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen hat die folgenden Medienkontakte mitgeteilt:

- Interview der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* mit Herrn Kolmey im Vorfeld der Veranstaltung „Im Fadenkreuz des islamistischen Terrorismus“ am 17. Februar 2016. Thema: Ausreisen aus Hildesheim, Bedeutung des DIK Hildesheim, Kooperationsgespräche DIK Hildesheim.
- Öffentliche Veranstaltung am 17. Februar 2016 an der Uni Hildesheim „Im Fadenkreuz des islamistischen Terrorismus“, Thematisierung DIK Hildesheim, Kooperationsgespräche. Im Rahmen der Veranstaltung hat Herr Kolmey zum o. g. Thema einen Vortrag gehalten.
- Interview Herr Kolmey bei NDR 1. Thema: Rolle des DIK Hildesheim in der salafistischen Szene Niedersachsen.

3. Auf welcher Grundlage oder wessen Information sprach Innenminister Pistorius in dem Interview mit dem NDR von einem Anruf der Zeitung beim DIK, der diesen aufgescheucht habe? Gab es einen solchen Anruf?

Die *Neue Presse* schreibt sowohl in ihrer Print- als auch in ihrer Online-Ausgabe vom 27. Juli 2016 unter dem Titel „Hildesheim: Islamkreis droht Vereinsverbot“: „Nach Einschätzungen von Insidern könnten die Ermittler in wenigen Tagen zum entscheidenden Schlag gegen den Verein ausholen.“ Später wird darauf hingewiesen: „Der DIK war zu keiner Stellungnahme gegenüber der NP bereit.“ Der Chefredakteur der *Neuen Presse* hat in einem Telefongespräch gegenüber Minister Pistorius bestätigt, dass die Zeitung beim DIK angefragt habe. Zwar habe es keinen Anruf gegeben, der Verein sei aber per E-Mail kontaktiert worden. Gegenüber dem Chefredakteur hat Minister Pistorius zugesichert, künftig nicht mehr von einem „Anruf“, sondern einer „Anfrage“ der Zeitung beim DIK zu sprechen. Auf zahlreiche Presseanfragen hat Minister Pistorius am 28. Juli 2016, dem Tag nach der Durchsuchungsmaßnahme, geantwortet, dass durch die Presseberichterstattung die Maßnah-

me zwangsläufig deutlich vorgezogen werden musste, was auch zu einer Gefährdung von Polizei-beamtinnen und -beamten hätte führen können.

29. Durchsuchung des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim (Teil 3)

Abgeordneter Ansgar-Bernhard Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 27. Juli 2016 wurden die Räume des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V. „DIK“ durchsucht. Innenminister Pistorius sagte in einem Interview mit dem NDR am gleichen Tage, dass die Durchsuchung vorgezogen wurde, nachdem eine hannoversche Zeitung am gleichen Tage von einem drohenden Vereinsverbot berichtet habe.

In einem Interview mit dem NDR sagte Innenminister Pistorius in einem Bericht auf der Internetseite des NDR vom 28. Juli 2016: „Die Sicherheitsbehörden haben die Moschee schon seit 2013 im Auge. Seit den letzten Monaten haben sich die Ermittlungen verdichtet mit dem Ziel, ein Vereinsverbotsverfahren vorzubereiten. Und in den letzten Wochen hat sich verdichtet, dass wir jetzt zuschlagen können, dass wir jetzt den Versuch unternehmen können, geeignetes Beweismaterial festzustellen und sicherzustellen. Das ist dann am Montag mit einem Beschlussantrag an das Verwaltungsgericht gegangen. Gestern ist die Maßnahme gelaufen, leider erschien gestern Morgen ein Zeitungsartikel zu dem Thema, was die Maßnahme sicherlich nicht erleichtert hat. (...)

Aber z. B. auch der Anruf bei der DIK durch die Zeitung ist natürlich entsprechend aufgescheucht worden. Und wir wissen natürlich nicht, welche genaue Wirkung das am Ende hatte.“ (Wortwörtlich transkribiert nach: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wir-werden-eine-Anzeige-gegen-unbekannt-stellen,salafisten342.html)

In dem Interview kündigt er weiterhin die Erstattung einer Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Geheimnisverrats an.

In einem Beitrag des NDR-Magazins „Hallo Niedersachsen“ vom 28. Juli 2016 wird über die Durchsuchung mit Aufnahmen berichtet, in denen Polizeikräfte die Türen des Islamkreises mit Rammen öffnen und mit der Durchsuchung beginnen. Im gleichen Bericht werden Aufnahmen von Gesprächen mit Bewohnern des Viertels, in dem auch der Islamkreis beheimatet ist, gezeigt. Befragt wird dabei auch der SPD-Landtagsabgeordnete Lynack aus Hildesheim. Diese Aufnahmen wurden offensichtlich bereits vor der Durchsuchung gedreht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der „Deutschsprachige Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK) steht seit längerer Zeit im Visier der Sicherheitsbehörden. Er wird bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde seit 2012 als Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ geführt. Es handelt sich beim DIK um einen Verein, der sich zu einem Schwerpunkt der salafistischen Betätigungen in Niedersachsen entwickelt hat. Das Ministerium für Inneres und Sport hat ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Vereinsgesetzes gegen den DIK eingeleitet, da der Anfangsverdacht für das Vorliegen der Verbotgründe des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes bejaht wurde. Es besteht der Verdacht, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft.

Auf Veranlassung des Ministeriums für Inneres und Sport fand am 27. Juli 2016 eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des DIK in Hildesheim statt. In die Durchsuchungsmaßnahmen waren auch die Wohnungen von insgesamt 8 Vorstandsmitgliedern einschließlich mutmaßlicher Hintermänner des Vereins einbezogen. Grundlage für die Durchsuchungen war eine richterliche Durchsuchungsanordnung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 26. Juli 2016. Ziel der Maßnahme war das Auffinden von Beweismitteln, die im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sein können.

Insgesamt wurden Mobiltelefone, PC, Laptops, Festplatten, eine größere Anzahl von Speichermedien, Schriftstücke und Dokumente sowie Bargeld sichergestellt.

Das Beweismaterial wird zurzeit ausgewertet. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1. Wurde der DIK Hildesheim nach der Veröffentlichung des Berichtes in der hannoverschen Zeitung observiert?

Zu operativen und einsatztaktischen Maßnahmen sowie zu Erkenntnissen aus dem laufenden vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren kann öffentlich keine Aussage getroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung den Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages zur Durchsichtung in vertraulicher Sitzung unterrichten wird.

2. Wurden nach dem Bericht in der Zeitung und vor der Durchsichtung Gegenstände aus den Räumen des DIK Hildesheim entfernt? Wenn ja, wohin?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.

3. Warum sollte der DIK Hildesheim nicht bereits durch die Aussagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in dem Verwaltungsgerichtsverfahren wegen des Passenzuges gegen eines seiner Mitglieder vor einer Durchsichtung gewarnt worden sein?

Die Frage ist nicht weiter konkretisiert sowie spekulativ und kann daher nicht sinnvoll beantwortet werden. Überdies handelte es sich bei der Durchsichtung um eine gerichtlich angeordnete Ermittlungsmaßnahme nach dem Vereinsgesetz. Diese Maßnahme sowie das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren sind von einem Gerichtsverfahren wegen des Passenzuges zu trennen.

30. Datenspeicherungen durch den Verfassungsschutz - Wurden angeblich rechtswidrig gespeicherte Daten zu Personen inzwischen wieder gespeichert?

Abgeordnete Jens Nacke, Thomas Adasch, Editha Lorberg und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Oktober 2013 setzte Innenminister Pistorius eine „Task Force“ zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des niedersächsischen Verfassungsschutzes aus der Zeit vor dem Amtsantritt der Landesregierung Anfang 2013 ein. Im Mai 2014 legte diese ihren Bericht vor. Am folgenden Tag sagte Innenminister Pistorius in einer Regierungserklärung zu den Ergebnissen dieser „Task Force“ laut Plenarprotokoll vom 14. Mai 2014: „Im Phänomenbereich Islamismus hat die Task-Force die langjährige Speicherung von überschlägig knapp 100 Personen allein wegen regelmäßiger Besuche von Freitagsgebeten - und damit wegen verfassungsrechtlich geschützter Religionsausübung - in extremistisch beeinflussten Moscheen beanstandet.“

Am 20. Januar 2015 sagte Innenminister Pistorius zu den Datenspeicherungen im Verfassungsschutz: „Lassen Sie mich an dieser Stelle, weil es zweimal angesprochen wurde, ein Wort zu den Datenlöschungen beim Verfassungsschutz sagen. Wir haben es mit 1 422 zur Löschung empfohlenen Datensätzen zu tun, davon 980 im Bereich Islamismus und davon wiederum 550 beanstandete, die zu löschen wären. Nach einer vorläufigen Schätzung ist von den beanstandeten 550 Datensätzen ca. die Hälfte, also 275, dem sogenannten Salafismus zuzuordnen. Von diesen 275 Datensätzen wiederum betrafen ca. 200 die Fallkonstellation ‚Onlinestudierende der Islamschule Braunschweig‘. - Das ist der Stand der Dinge. Gelöscht ist noch gar nichts. Alle Datensätze sind vorhanden und gesperrt, meine Damen und Herren.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die von Innenminister Pistorius eingesetzte Task Force zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestands des niedersächsischen Verfassungsschutzes legte ihren Abschlussbericht am 13. Mai 2014 vor. In diesem Abschlussbericht wurden u. a. auch Löschungen aus dem Phänomenbereich Islamismus empfohlen. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass - anders als in der Fragestellung dargestellt - mit dieser Löschempfung keineswegs stets die pauschale Bewertung einherging, dass all diese Personenspeicherungen rechtswidrig erfolgten. Wie bereits im Abschlussbericht der Task Force dargelegt, waren diese Löschempfungen vielmehr in verschiedene Kategorien gegliedert.

Im Phänomenbereich Islamismus beruhte die Löschempfung lediglich in acht Fällen auf der Einschätzung, dass die Erstspeicherung des entsprechenden Datensatzes rechtswidrig erfolgte. Die Löschempfung korrespondierte insoweit mit der Verpflichtung zur Löschung oder Sperrung des Datensatzes gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, da die Speicherung unzulässig war.

Die übrigen 541 beanstandeten und zur Löschung empfohlenen Fälle beruhten auf der Bewertung der Task Force, dass die Speicherung der personenbezogenen Daten für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr erforderlich war. Die Löschempfung entspricht der Verpflichtung zur Löschung oder Sperrung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVerfSchG. Die Rechtmäßigkeit der Erstspeicherung der Daten wurde durch eine Löschempfung dieser Kategorie nicht infrage gestellt.

Zu den wesentlichen Fallgruppen, die zu einer derartigen Löschempfung geführt haben, zählten u. a. Speicherungen, die lediglich die regelmäßige Teilnahme an Freitagsgebeten enthielten. Ferner wurden Personenspeicherungen von Online-Studierenden der Islamschule beanstandet, für die kein weiterer Bezug zu Niedersachsen erkennbar war. Sämtliche Löschempfungen dieser Fallgruppen beruhten auf der Einschätzung, dass die Speicherung zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger erforderlich war. Hinsichtlich der genaueren Erwägungen der Task Force für diese Löschempfungen wird auf den Abschlussbericht vom 13. Mai 2014 verwiesen. Der Grund für die Beanstandung war dabei in den meisten Fällen eine zu geringe Erkenntnislage, die eine Aufrechterhaltung der Speicherung nicht gerechtfertigt hätte. In einem Fall wurde die Speicherung vor Erreichung der Volljährigkeit ohne ausreichenden Gewaltbezug festgestellt, d. h. eine rechtswidrige Speicherung.

Zu insgesamt neun der 549 im Phänomenbereich Islamismus beanstandeten Personenspeicherungen erfolgten nach Abschluss der Arbeit der Task Force erneute Speicherungen. Unter den neun Personen, zu denen erneut Datenspeicherungen erfolgten, befinden sich zwei Personen, deren Speicherung aufgrund regelmäßiger Besuche von Freitagsgebeten in salafistischen Moscheen beanstandet wurde. Onlinestudierende der Islamschule Braunschweig befinden sich nicht unter den erneuten Speicherungen. Ebenso befindet sich keine Person unter den erneuten Datenspeicherungen, die nach Syrien oder in den Irak ausgewandert ist.

Die wieder gespeicherten Personen stammen überwiegend aus dem Phänomenbereich des Salafismus, in Einzelfällen aber auch aus der Muslimbruderschaft und der Tablighi Jama'at.

- 1. Zu wie vielen Personen deren Daten wegen regelmäßiger Besuche von Freitagsgebeten in salafistischen Moscheen laut Aussage des Innenministers rechtswidrig beim Verfassungsschutz gespeichert wurden, wurden inzwischen wieder Daten durch den Verfassungsschutz gespeichert?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 2. Zu wie vielen der 200 Onlinestudierenden der Islamschule Braunschweig, deren Daten laut Aussage des Innenministers rechtswidrig beim Verfassungsschutz gespeichert wurden, wurden inzwischen wieder Daten durch den Verfassungsschutz gespeichert?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 3. Sind Personen, die zu den 550 als rechtswidrig beanstandeten Datensätzen gehören, nach Syrien oder in den Irak ausgereist, um sich salafistischen Gruppen anzuschließen?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 31. Welche konkreten Maßnahmen kündigt Innenminister Pistorius mit seinem 10-Punkte-Papier an, um die Innere Sicherheit in Niedersachsen zu verbessern?**

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Nachgang zu einem Termin mit dem SPD-Bundesvorsitzenden Sigmar Gabriel bei der Zentralen Polizeidirektion in Hannover am 4. August 2016 stellte der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius ein Diskussionspapier zur Innenpolitik mit zehn Punkten vor.

In dem Papier taucht allerdings das Wort Niedersachsen an keiner Stelle auf.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Anbetracht der aktuellen Debatte über die innenpolitische Ausrichtung in Deutschland nutzte der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, Anfang August die Gelegenheit zur Positionierung und brachte ein Diskussionspapier „10 Punkte für eine starke und vernünftige Innenpolitik“ ein. Kern des Papiers ist die Fokussierung auf eine solide, vernünftige und nachhaltige Sicherheitspolitik, die eine seriöse Diskussion zu einzelnen Fragen ermöglicht und nicht populistische Forderungen aufgreift, deren Wirkung fragwürdig ist bzw. deren Bezug zu den aktuellen terroristischen Ereignissen nicht erkennbar ist.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind personell und materiell bestmöglich aufgestellt, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Die vorgestellten zehn Punkte sollen diese gesellschaftlichen und innenpolitischen Herausforderungen verdeutlichen, ohne die entscheidend wichtige europäische Dimension außer Acht zu lassen.

- 1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung in der Folge der Anschläge von Würzburg und Ansbach, um die Innere Sicherheit in Niedersachsen zu verbessern?**

Die Sicherheitsbehörden, die Präventionsstellen und Beratungsstellen erfüllen ihre Arbeit in Niedersachsen bereits vorbildlich und sind auch in Fällen von plötzlichen und dynamischen Lageentwicklungen im Stande, auf Situationen angemessen zu reagieren. Maßnahmen gegen islamistische Tendenzen beruhen auf einer guten interdisziplinären Präventionsarbeit.

Eine „Kompetenzstelle Islamismusprävention“ soll künftig die Aktivitäten und bereits vorhandenen Netzwerke unterschiedlicher Akteure im Bereich der Islamismusprävention bündeln, institutionalisieren und intensivieren.

Wesentliche Akteure der Islamismusprävention in Niedersachsen sind aktuell u. a. die Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung „beRATen e. V.“ (initiiert vom Sozialministerium), die Arbeitsgruppe islamistische Radikalisierung (AGiR) des Justizministeriums, der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR), der Fachbereich der Präventionsarbeit des niedersächsischen Verfassungsschutzes sowie die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität im Niedersächsischen Landeskriminalamt (LKA).

Eine Lenkungsgruppe, in der staatliche Präventionsakteure vertreten sind, soll künftig die wichtigsten Weichen der Prävention auf allen Ebenen abstimmen. Die „Kompetenzstelle Islamismusprävention“ richtet darüber hinaus einen Fachbeirat ein, über den zivilgesellschaftliche Präventionsakteure

eingebunden sind. Und sie soll aktiv an einer zukunftsgerichteten Strategie im Bereich der Islamismusprävention mitarbeiten. In der „Kompetenzstelle Islamismusprävention“ werden weitere Präventionsstrategien erarbeitet und unterschiedliche Maßnahmen zusammengeführt. Daher wird dort auch die operative und auf islamistische Brennpunkte bezogene Islamismusprävention gebündelt. Die Geschäftsführung übernehmen Verfassungsschutz und LKA gemeinschaftlich.

Zur Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben verfügt die Polizei des Landes Niedersachsen darüber hinaus über eine umfangreiche und moderne Ausstattung. Diese wird - auch in Zusammenarbeit mit den Polizeien anderer Länder und des Bundes - fortlaufend weiterentwickelt, dem jeweiligen Stand der Technik angepasst und ständig optimiert. Durch die laufende Aktualisierung dieser einheitlichen Standards werden die Erfüllung polizeitaktischer Erfordernisse sowie die Kompatibilität im länderübergreifenden Einsatz gewährleistet. Die Spezialeinheiten verfügen entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung über Sonderausstattungen.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung von Gefahren und aus Anlass von Anschlägen durch islamistische Gewalttäter steht die Polizei Niedersachsen vor neuen Herausforderungen. Parallel zur Betrachtung der aktuellen Sicherheitslage wurde das Ausstattungskonzept der Polizei mit Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) unter Berücksichtigung der Handlungssicherheit im Umgang mit vorhandenen FEM und des besonderen taktischen Vorgehens in solchen Extremsituationen intensiv analysiert.

Im Sinne der Strategie 2020 wurde beispielsweise Anfang des Jahres unter breiter Beteiligung der Anwender aus Einsatz- und Streifendiensten ein Stufenkonzept zur Verbesserung der Ausstattung erarbeitet. Ein weiterer Workshop hierzu wird noch im Oktober 2016 stattfinden.

Im Ergebnis des Stufenkonzeptes werden die Funkstreifenwagen mit zwei Schutzwesten (als sogenannte Plattenträger) der Schutzklasse 4 ausgestattet (Schutzklasse 4 schützt vor Langwaffen mit Hartkerngeschossen). Die Visiereinrichtung der MP5 wird mit einem Leuchtpunktvisier ausgerüstet, sodass im Vorgehen mit dieser Waffe beide Augen geöffnet sein können.

Aufgrund einer Entscheidung unter der vormaligen Landesregierung wurden letztmalig im Beschaffungsjahr 2006 Funkstreifenwagen serienmäßig mit fest eingebauten Waffenkästen beschafft.

Für einen täglichen, sicheren Transport der MP5 wird daher wieder ein fester Verbau von Waffenkästen im Funkstreifenwagen, vorzugsweise in der Beifahrertür, erfolgen. Dies beinhaltet Neu- sowie Bestandsfahrzeuge. Verschiedene Möglichkeiten werden derzeit von der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen geprüft. Es wird angestrebt, eine Umsetzung hierzu Ende 2016 abzuschließen.

Die niedersächsische Polizei hat zur erfolgreichen Lagebewältigung anlässlich der besonderen Herausforderungen bei terroristischen Anschlägen auch gezielte Maßnahmen zur Optimierung ihrer IT-technischen Fähigkeiten - auch für den länderübergreifenden Einsatz - eingeleitet bzw. bereits umgesetzt. Dazu gehören u. a. Verbesserungen zur internen Kommunikation der Spezialeinheiten, die Möglichkeit einer kurzfristigen und lageangemessenen temporären Kapazitätserweiterung des BOS-Digitalfunknetzes sowie Vorbereitungen zur temporären Bereitstellung und Nutzung erforderlicher zusätzlicher DV-technischer Kapazitäten.

2. Ist die Landesregierung weiterhin der Ansicht, dass die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Einschränkungen polizeilicher Befugnisse noch in die Zeit passt?

Mit der Reform des Polizeigesetzes erhält Niedersachsen das modernste Gefahrenabwehrrecht in Deutschland. Dadurch werden auf der einen Seite neue Befugnisse für die Polizei geschaffen und auf der anderen Seite rechtsstaatliche Sicherungen eingebaut, die nicht zuletzt das Urteil des BVerfG - 1 BvR 966/09/1 BvR 1140/09 - vom 20.04.2016 gefordert hat. Der vorliegende Gesetzentwurf ist zudem eines der herausgehobenen gesetzgeberischen Ziele der Regierungskoalition für die laufende Wahlperiode. Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird grundlegend novelliert mit dem Ziel, eine bürgernahe, transparente, effektive und qualifizierte Arbeit der Polizei und der Gefahrenabwehrbehörden in Niedersachsen sicherzustellen. Die Polizei bekommt gerade in dieser Zeit eine rechtlich gesicherte Grundlage für ihr Handeln.

3. Schließt die Landesregierung aus, im Falle einer schweren Bedrohungslage die Bundeswehr - z. B. die Feldjäger - zur Unterstützung der Polizei anzufordern. Wenn ja, warum?

Dem Einsatz von Streitkräften der Bundeswehr im Inneren sind deutliche verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Dies ist eine Lehre aus der deutschen Geschichte und bedeutet insbesondere eine klare Trennung der Aufgabenbereiche von Polizei und Militär.

Regelungen für den ausdrücklich zugelassenen Einsatz der Bundeswehr im Innern für polizeiliche Verwendungen sind im Grundgesetz (GG) in zwei Bestimmungen enthalten: Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG (Amtshilfe) sowie 87 a GG (innerer und äußerer Notstand). Sofern derartige Einsatzlagen eintreten, kann eine Unterstützung durch die Bundeswehr im engen, strikt begrenzten verfassungsrechtlichen Rahmen sinnvoll und zielführend sein.

Bei der sogenannten Amtshilfe, also dem regionalen oder überregionalen Katastrophennotstand, kann die Bundeswehr zwar grundsätzlich um insbesondere technische Unterstützung gebeten werden. Das Grundgesetz schließt in diesen Fällen aber einen Kampfeinsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen aus. Der Einsatz spezifisch militärischer Waffen ist nur in Sondersituationen und auf Weisung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin der Verteidigung zulässig. Es ist auch nicht ersichtlich, welchen Beitrag zur Hilfe Feldjäger der Bundeswehr, die eine nur in Grundzügen mit einer Polizei vergleichbare Ausbildung haben, tatsächlich leisten könnten. Vor diesem Hintergrund ist auch eine mögliche Grundgesetzänderung keinesfalls notwendig. Vielmehr bleibt die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit allein Aufgabe der Polizei. Die Landesregierung erkennt nicht, dass es hier Defizite gäbe, und traut der Polizei die Aufgabenbewältigung vollumfänglich zu.

32. Wie viele Dienstfahrzeuge des Landes Niedersachsen sind von der „Dieselproblematik“ betroffen?

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 18. September 2015 wurde bekannt, dass die Motorsteuerungen von Dieselfahrzeugen des Volkswagenkonzerns teilweise eine Abschaltvorrichtung besitzen, um so Umweltstandards einzuhalten. Weltweit sollen ungefähr 11 Millionen Fahrzeuge hiervon betroffen sein. Das Land Niedersachsen ist nicht nur Anteilseigner der Volkswagen AG, sondern auch ein guter Kunde. So sind zahlreiche Dienstfahrzeuge des Landes beim VW-Konzern gebaut worden. Dies gilt insbesondere für die Polizei.

Nicht öffentlich bekannt ist, wie viele der Dienstfahrzeuge des Landes Niedersachsen von der sogenannten Dieselproblematik betroffen sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Fortwährendes Ziel des Landes Niedersachsen ist es, die Fahrzeugflotten der unterschiedlichen Ressorts umweltfreundlich, wirtschaftlich und den Anforderungen entsprechend zu gestalten.

Dabei hat die Polizei des Landes Niedersachsen die größte Fahrzeugflotte mit rund 4 300 Fahrzeugen. Für die Gewährleistung der allgemeinen Mobilität der Ressorts innerhalb der Landesverwaltung dient der Zentrale Fahrdienst Niedersachsen (ZFN) mit insgesamt 138 Fahrzeugen.

Da der Kern der Anfrage sich auf die Polizeiflotte bezieht, werden im Folgenden ausschließlich dieser Bereich und der ZFN betrachtet. Die Daten für die weiteren Fahrzeuge des Landes Niedersachsen werden nachgereicht, da diese in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beigebracht werden konnten.

1. Hat die Landesregierung einen Überblick, wie viele Dienstfahrzeuge des Landes von dieser Problematik betroffen sind? Wenn ja, wie viele und welche Modelle?

Bei der Polizei des Landes Niedersachsen und dem ZFN sind nach derzeitigen Kenntnisstand 1 164 Dienstfahrzeuge von der „Dieselproblematik“ betroffen. Unterschieden nach Herstellern verteilen sich diese wie folgt:

VW:	1 012,
Audi:	49,
Skoda:	77,
Seat:	26.

2. Was hat die Landesregierung in Folge der „Dieselproblematik“ bislang veranlasst, um eine Nachrüstung der Fahrzeuge oder Rückabwicklung der Verträge zu erreichen?

Mit dem VW-Konzern und vor allem dem Behördenleistungszentrum bei VW, dem Autohaus Gessner & Jacobi in Hannover, wurden drei Wege vereinbart, wie die Aktualisierung der manipulierten Software sowie der gegebenenfalls erforderliche Einbau eines kleinen Bauteiles erfolgen sollen.

- Hol- und Bringservice (in Absprache mit den fahrzeugnutzenden Dienststellen) durch die lokalen VW-Service-Partner,
- Aufspielen einer neuen Fahrzeugsoftware (sogenanntes Flashen) vor Ort durch die Firma Gessner & Jacobi oder Durchführung der erforderlichen Arbeiten mittels einer mobilen Arbeitsstation, wenn der lokale VW-Servicepartner die erforderlichen Arbeiten nicht anbietet,
- Nutzung von anderweitig erforderlichen Werkstattaufenthalten bei einem VW-Service-Partner zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten.

Eine Rückabwicklung der Verträge ist seitens der Polizei bisher noch nicht in Betracht gezogen worden.

3. Wie möchte die Landesregierung in Bezug auf die Dienstfahrzeuge des Landes und der „Dieselproblematik“ weiter verfahren?

Es ist derzeit davon auszugehen, dass über die unter Ziffer 2 beschriebenen Verfahrenswege alle betroffenen Fahrzeuge den erforderlichen Arbeiten durch den Volkswagenkonzern unterzogen werden.

33. Welche Rolle spielen internationale Banden bei der Einbruchskriminalität in Niedersachsen?

Abgeordnete Rainer Fredermann und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Einbruchskriminalität ist im Jahr 2015 nach der polizeilichen Kriminalitätsstatistik in Niedersachsen um 13,11 % gestiegen. Laut polizeilicher Kriminalitätsstatistik für das Jahr 2015 beträgt der Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger bei Wohnungseinbrüchen 34,73 %. Das Bundeskriminalamt führt den Anstieg der Einbruchskriminalität in erheblichem Maße auf internationale Banden zurück, z. B. aus Georgien.

Solche internationalen Banden sollen insbesondere in Gemeinden und Städten aktiv sein, die an oder in der Nähe von Autobahnen liegen. Die Städte Langenhagen, Burgwedel und die Gemeinde Isernhagen liegen unmittelbar an oder nahe der wichtigen Ost-West-Verbindung Deutschlands, der A 2, und der wichtigen Nord-Süd-Verbindung Deutschlands, der A 7. Die Bewohner dieser Kom-

munen beklagen in persönlichen Gesprächen eine außerordentlich hohe Belastung durch Einbrüche und führen dies auch auf die Lage an den genannten Autobahnen zurück.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle in den vergangenen Jahren sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen deutlich angestiegen. Die Aufklärungsquote in Niedersachsen beträgt 22,21 %, im Bund 15,2 %. Daraus folgt, dass in Niedersachsen rund 78 % und im Bund ca. 85 % aller Fälle nicht aufgeklärt werden. Die Angaben der PKS zu den ermittelten Tatverdächtigen sind insofern nicht unmittelbar auf die Gesamtheit der Täterinnen und Täter übertragbar. Dennoch sind die PKS-Daten die einzig mess- und vergleichbaren Informationen, die zum Deliktsfeld vorliegen und ein bundesweites Bild ergeben, da sie überall unter den gleichen Voraussetzungen strukturiert erhoben werden. So können zumindest Tendenzen erkannt und bei entsprechender Ausprägung von Spitzenwerten auch mit anderen Informationsquellen, die vornehmlich der Erhebung von operativen Daten dienen, abgeglichen werden.

Im Verhältnis zu den nichtdeutschen Tatverdächtigen insgesamt hat der Anteil von Tatverdächtigen aus Südost- und Osteuropa danach überproportional zugenommen. Es wurde ferner ein hoher Anteil von Tatverdächtigen mit den Tatort-Wohnsitzbeziehungen „außerhalb des Bundesgebietes“, „ohne festen Wohnsitz“ und „Wohnsitz unbekannt“ bei Tatverdächtigen aus Südost- und Osteuropa festgestellt. Dies weist auf das Vorliegen von reisenden Tätergruppen hin.

Beim Wohnungseinbruchdiebstahl ist anhand der Tatausführung nur schwer zu beurteilen, ob die Tat durch örtlich-regionale oder überregionale Täter begangen wurde. Auch das Diebesgut lässt oftmals keine entsprechenden Rückschlüsse zu, da nahezu alle Täter unauffällig zu transportierende und leicht zu verwertende Beute (Bargeld, Schmuck) bevorzugen.

Tatorte des Wohnungseinbruchs finden sich in allen Landesteilen Niedersachsens. Allerdings sind die Ballungsgebiete der Großstädte besonders belastet, darüber hinaus sind durchaus Häufungen von Wohnungseinbrüchen entlang von Fern- und Durchgangsstraßen feststellbar.

1. Wie hat sich die Einbruchskriminalität in den genannten drei Kommunen seit 2013 entwickelt?

Im Bezugszeitraum ist für Langenhagen ein Fallzahlenanstieg feststellbar, während die Entwicklung der Einbruchskriminalität in Burgwedel und Isernhagen rückläufig ausfällt. Die jeweilige Anzahl polizeilich bekannt gewordener Wohnungseinbrüche kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl bekannt gewordener Fälle Wohnungseinbruchdiebstahl/Tageswohnungseinbruch		
	Langenhagen, Stadt	Burgwedel, Stadt	Isernhagen
2013	130	56	88
2014	124	33	79
2015	160	32	70

2. Inwieweit können internationale Banden mit den in diesen Kommunen begangenen Taten verbunden werden?

Statistische Aussagen zu internationalen Banden können anhand einer Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik zu den angefragten Gemeinden nicht getroffen werden. Eine Selektion der Daten auf Basis der Tatverdächtigenanzahl ist ebenfalls nicht valide, da allein die Anzahl der Tatverdächtigen zu einem Wohnungseinbruchdiebstahl noch keine bandenmäßige Begehung des Deliktes impliziert.

Insoweit kann nicht hinreichend bestimmt werden, inwieweit internationale Banden mit den Wohnungseinbruchdiebstählen in den Städten Burgwedel und Langenhagen sowie der Gemeinde

Isernhagen in Verbindung gebracht werden könnten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Welche Zahlen liegen der Landesregierung über anhängige oder abgeschlossene Verfahren zu Einbrüchen in den genannten Kommunen bei Staatsanwaltschaft und Gerichten vor?

Eine statistische Erfassung im Sinne einer Regionalisierung auf Ebene der Kommunen findet nicht statt. Einbruchdiebstähle und Wohnungseinbruchdiebstähle werden auch in den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte nicht gesondert ausgewiesen. Vielmehr werden sämtliche Eigentums- und Vermögensdelikte im Zusammenhang mit Diebstahl und Unterschlagung als ein Sachgebiet erfasst.

Die Strafverfolgungsstatistik, die Kategorien sowohl für den Straftatbestand des Einbruchdiebstahls (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB) als auch für den Straftatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) enthält, bildet die Zahlen für das Land Niedersachsen in Gänze ab. Die Strafverfolgungsstatistik wird als Personenstatistik geführt, die auf die einzelnen Abgeurteilten abstellt. Diese Statistik lässt daher keine Rückschlüsse auf die Anzahl der Einbruchdiebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl betreffenden Verfahren zu, da ein Verfahren auch mehrere Beschuldigte und Taten betreffen kann.

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird die beziehungsweise der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Im Hinblick auf den Vorwurf des Einbruchdiebstahls weist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2013 1 555 Abgeurteilte, für das Jahr 2014 1 403 Abgeurteilte und für das Jahr 2015 1 425 Abgeurteilte in Niedersachsen auf.

Im Hinblick auf den Vorwurf des Wohnungseinbruchdiebstahls weist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2013 466 Abgeurteilte, für das Jahr 2014 446 Abgeurteilte und für das Jahr 2015 440 Abgeurteilte in Niedersachsen auf.

34. Stimmt es, dass die Polizei in Niedersachsen ihr Pfefferspray wiegen muss?

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der NDR berichtete am 26. Juli 2016 auf seiner Internetseite, dass die niedersächsische Polizei seit Kurzem vor und nach Einsätzen das Gewicht der Behälter wiegen solle, in denen sogenanntes Pfefferspray verwendet wird. Der stellvertretende Landesvorsitzende der deutschen Polizeigewerkschaft Alexander Zimbehl kritisierte im NDR diese Entscheidung deutlich. Er sieht hier das Ergebnis ständigen Misstrauens der Landesregierung und insbesondere der Grünen gegenüber der Polizei. Der NDR schreibt von der Vergrößerung des Verwaltungsaufwands und der bürokratischen Arbeitsbelastung der Polizisten.

In der Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage verschiedener Mitglieder der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Pfefferspray-Einsatz in der Polizei (Drucksache 17/6110) wird diese Praxis des Wiegens nicht erwähnt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der Klausurtagung des Landespolizeipräsidiums mit den Polizeivizepräsidenten, dem LKA NI und der PA NI am 08. und 09.06.2016 wurde u. a. der Einsatz des RSG 8 thematisiert.

Bei dem RSG 8 handelt es sich um ein Reizstoffsprühgerät, das ausstattungstechnisch ausschließlich für den Einsatz geschlossener Einheiten vorgehalten wird. Es hat eine größere Füllmenge (400 ml) als das RSG 4 (30 ml) bzw. RSG 6 (45 ml), das zur persönlichen Ausstattung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) gehört. Eine Beschränkung zum Einsatz des RSG 8 auf geschlossene Einheiten besteht nicht. Im entsprechenden Bedarfsfall ist der Einsatz des RSG 8 durch jede/jeden PVB im Rahmen der aufgestuften Verhältnismäßigkeit möglich.

Bei der Klausurtagung ging es im Wesentlichen darum, dass eingesetzte Polizeikräfte gelegentlich dem Vorwurf ausgesetzt sind, unsachgemäß mit diesem Einsatzmittel umzugehen bzw. es zu extensiv einzusetzen. Hierbei wurde berichtet, dass im Einzelfall bei größeren polizeilichen Einsatzlagen die Füllmenge des RSG 8 vor und nach dem Einsatz (z. B. seitens der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen bei der Einsatzlage in Göttingen am 21.05.2016) gewogen werden, um einen ungefähren Verbrauch dokumentieren zu können. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist eine mögliche Entlastung eingesetzter Kräfte gegen Vorwürfe eines unangemessenen Einsatzes des RSG 8.

In der geführten Diskussion kamen die Polizeivizepräsidenten darin überein, dass es sinnvoll sein kann, bei geschlossenen Einsätzen, bei denen der Einsatz von Pfefferspray aufgrund der Gefahrenprognose möglich erscheint, die Füllstände vor und (bei Gebrauch) nach dem Einsatz zu erfassen. Ob und in welchem Umfang dabei die Füllmenge gewogen werden soll, liegt in der Einschätzung der Polizeibehörden bzw. bei der jeweils verantwortlichen Einsatzleitung.

In Betracht kommen für das „Wiegeverfahren“ z. B. risikobehaftete Fußballeinsatzlagen oder auch versammlungsrechtliche Aktionen mit entsprechendem Gefährdungspotenzial.

1. Wer hat wann welches Verfahren angeordnet, um in Niedersachsens Polizei Pfefferspray zu wiegen?

Eine generelle Anordnung, dass in Niedersachsens Polizei Pfefferspray zu wiegen ist, ist nicht erfolgt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. Wie reagiert die Landesregierung auf die Feststellung aus den Reihen der Politik, Polizei und Gewerkschaften, dieses sei Ausdruck von Misstrauen und verschärfe die Arbeitsbelastung weiter?

Siehe Vorbemerkung.

3. Warum hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Anfrage in der Drucksache 17/6110 das Wiegen vom Pfefferspray nicht genannt?

Das genannte „Wiegeverfahren“ erfolgt im Einzelfall einsatzbezogen. Eine Erfassung, Meldepflichtung oder Dokumentation von Verbrauchsmengen hierzu gibt es nicht. Die genannte Anfrage bezog sich auf die Erfassung und Dokumentation.

35. Wie viele Polizisten in Niedersachsen bekommen Briefe von der SPD-Fraktionsvorsitzenden?

Abgeordnete Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. Juni 2016 schrieben die Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Johanna Modder, und der Innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Ulrich Watermann, einen Brief an eine unbekannte Anzahl von Empfängern in der niedersächsischen Polizei. In diesem Brief stellen die beiden Absender dar, dass sie fest an der Seite ihrer niedersächsischen Polizei stünden. Zur Begründung führen sie verschiedene Punkte an. Auf die vorhandene Kritik verschiedener Polizeigewerkschaften an der Landesregierung gehen sie hingegen nicht ein.

Der Brief wurde im Auftrag des Polizeipräsidenten Bernhard Witthaut am 1. Juli 2016 an die Leiter der Polizeiinspektionen und Polizeidirektionen Osnabrück zur Kenntnis geschickt. Zumindest teilweise wurde dieser Brief auch in den Dienststellen an jeden einzelnen Polizeibeamten per E-Mail verteilt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Laufe des Monats Juni 2016 wurde ein von der Vorsitzenden der SPD-Fraktion des Landtags, Johanne Modder (MdL), und des innenpolitischen Sprechers der Landtagsfraktion, Ulrich Watermann (MdL), unterzeichnetes Schreiben zum Thema „Wir machen unsere Polizei stark“ an einen hier unbekanntes Adressatenkreis versandt.

Das Dokument liegt hier mittlerweile vor. Der „Verteilerkreis“ ist daraus nicht zu erkennen und müsste gegebenenfalls über die Absender erfragt werden. Die Nachforschung zum Versand von Postverkehr von Landtagsfraktionen gehört nicht zu den verfassungsmäßigen Aufgaben der Landesregierung.

1. Wie viele Polizistinnen und Polizisten haben den Brief der SPD-Landtagsfraktionsvorsitzenden über ihre dienstlichen E-Mail-Adressen erhalten?

Die Steuerung des polizeilichen internen und externen Postverkehrs - einschließlich der elektronischen Kommunikation - erfolgt in eigener Verantwortung der Behörden und Dienststellen im Rahmen ihrer originären Aufgabenerledigung sachgerecht.

Zur Beantwortung der Frage 1 ist eine inhaltliche Auswertung der E-Mail-Konten aller infrage kommenden Bediensteten erforderlich. Für eine solche inhaltliche Auswertung der E-Mail-Konten bedarf es einer Rechtsgrundlage, die für diesen Zweck nicht erkennbar ist.

2. Ist die Verteilung eines solchen Briefes mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums und insbesondere der politischen Neutralitätspflicht von Beamten zu vereinbaren?

Für Beamtinnen und Beamte gilt das in § 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes verankerte Neutralitätsgebot. Danach haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Diese beamtenrechtliche Grundpflicht gilt ebenso für politische Beamtinnen und Beamte, so auch für Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten, und findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Artikel 33 Abs. 5 GG. Es gehört zum Wesen des Berufsbeamtentums, dass diese Erfordernisse der Unparteilichkeit in der Aufgabewahrnehmung über die persönlichen Ansichten der Beamtinnen und Beamten zu stellen sind. Im Rahmen ihrer oder seiner Diensttätigkeit und insbesondere bei der Erfüllung ihres oder seiner Dienstaufgaben hat die Beamtin oder der Beamte parteipolitische Erwägungen und Inhalte grundsätzlich außer Betracht zu lassen. Die Neutralitätspflicht wird dann überschritten, wenn in amtlicher

Eigenschaft Tätigkeiten ausgeübt werden, die mittelbar oder unmittelbar Parteien zugutekommen. Der Grundsatz der parteipolitischen Neutralität fordert, dass die Beamtin oder der Beamte bei Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten jegliche parteipolitischen Erwägungen außer Betracht zu lassen hat.

Bei dem in Rede stehenden Schreiben der SPD-Landtagsfraktion Niedersachsen handelt es sich um ein Schreiben der regierungstragenden Landtagsfraktion, die sich aus gewählten Abgeordneten des Landtags zusammensetzt, und mithin nicht um ein parteipolitisches Schreiben einer Partei. Weder die Gestaltung noch die Inhalte des Schreibens enthalten erkennbare Hinweise, die auf eine parteipolitische Einflussnahme hindeuten. Mit dem Schreiben der Landtagsfraktion werden den Polizeibeamtinnen und den Polizeibeamten vielmehr eine besondere Wertschätzung entgegengebracht und die von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsberatungen mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 beschlossenen Verbesserungen für den Bereich der Polizei dargestellt.

Die Weitergabe des Schreibens der SPD-Landtagsfraktion vom 28. Juni 2016 im Auftrag des Polizeipräsidenten von Osnabrück - als Ergebnis einer sorgfältigen Einzelfallprüfung - an die Leiter der Polizeiinspektionen der Polizeidirektion Osnabrück erfolgte ausschließlich zur Kenntnis und Information und ohne weitere persönliche Einlassungen. Es besteht daher kein Anlass, die Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität anzuzweifeln. Auch lässt die Weitergabe des Schreibens durch weitere Verantwortliche der Polizeidirektion Osnabrück an nachgeordnete Organisationseinheiten keine politische Betätigung erkennen noch wird darin eine Werbung für eine einzelne politische Partei gesehen.

3. Ist die Landesregierung bereit, ähnliche Briefe von Fraktionsvorsitzenden anderer Landtagsfraktionen an den gleichen Verteilerkreis zu versenden?

Die Landesregierung hat zu keinem Zeitpunkt und wird auch zu keinem Zeitpunkt Briefe von Fraktionsvorsitzenden versenden. Dieses Handeln fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung, sondern obliegt allein dem Handeln der Landtagsfraktionen.

Darüber hinaus begrüßt die Landesregierung grundsätzlich den Dialog zwischen der Polizei als Exekutivorgan und allen Landtagsfraktionen. So haben Spitzen der Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen in der Vergangenheit auch an einem Fachgespräch mit Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion teilgenommen. Die CDU-Landtagsfraktion hatte mit Schreiben vom 23. Juni 2016 die Polizei direkt kontaktiert. Die Teilnahme an diesem Gespräch unterstreicht die Offenheit und Neutralität gegenüber allen politischen Parteien.

36. Zivilklagen gegen Volkswagen wegen der „Dieselproblematik“

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann und Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Juli-Ausgabe der Zeitschrift *Finanztest* der Stiftung Warentest berichtet über eine Stiftung und einen Inkasso-Dienst, die gegen die Volkswagen AG Schadensersatzansprüche wegen der „Dieselproblematik“ durchsetzen wollen. So soll der amerikanische Anwalt Michael D. Hausfeld einen Inkasso-Dienst für Verbraucher initiiert haben. Ohne dass die Kunden eigene Kosten hätten, soll dieser Schadenersatzansprüche durchsetzen, von denen dann 35 % als Provision einbehalten würden. Die *Süddeutsche Zeitung* vom 26. Juli 2016 („Ich zeig's euch“) berichtet, dass dieser amerikanische Anwalt das für VW zuständige Landgericht in Braunschweig mit zehntausenden Einzelklagen überschwemmen wolle, damit das Gericht die Klagen zu einem einzigen Sammelklage ähnlichen Verfahren bündeln müsse.

Weitere Anwaltskanzleien werben um Mandate von enttäuschten VW-Kunden.

Eine niederländische Stiftung möchte laut *Finanztest* eine Art Sammelklage in den Niederlanden nach dem niederländischen Gesetz über die kollektive Abwicklung von Massenschäden erreichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine „Sammelklage“ ist als solche im deutschen Zivilprozessrecht nicht vorgesehen. Mehrere Personen könnten unter den Voraussetzungen der §§ 59, 60 der Zivilprozessordnung ihre - etwaigen - Ansprüche in einem Rechtsstreit zusammenfassen und sie als sogenannte Streitgenossen verfolgen. Ferner könnte eine Klagepartei mehrere gleichgerichtete Ansprüche - z. B. aus abgetretenem Recht - mit einer einheitlichen Klage geltend machen. In beiden Fällen wäre das angerufene Gericht an die Zusammenfassung nicht gebunden, sondern könnte nach § 145 der Zivilprozessordnung die Trennung in einzelne Verfahren beschließen. Umgekehrt könnte ein Gericht, bei dem mehrere separate Klagen anhängig gemacht worden sind, diese gemäß §§ 147, 260 der Zivilprozessordnung zur gemeinsamen Verhandlung und gegebenenfalls gemeinsamen Entscheidung verbinden. Die Verfahrensentscheidung über eine Prozesstrennung oder -verbindung stünde jeweils grundsätzlich im Ermessen des Gerichts.

1. Was weiß die Landesregierung über Versuche von Rechtsanwälten aus dem In- und Ausland, Schadensersatz von der Volkswagen AG einzuklagen?

Nach Mitteilung des Landgerichts Braunschweig sind dort derzeit (Stand: 12.08.2016) insgesamt 66 Rechtsstreitigkeiten anhängig, mit denen Erwerber von betroffenen Fahrzeugen konzernangehöriger Marken - behauptete - Ansprüche auf Mängelgewährleistung oder Schadensersatz sowohl gegen VW als Hersteller oder Verkäufer der Fahrzeuge als auch gegen VW-Vertragshändler geltend machen. Daneben seien dort derzeit 170 Schadensersatzklagen von Anlegern gegen VW erhoben worden. Ausweislich der auf der Website des Landgerichts Braunschweig eingestellten Pressemitteilung vom 08.08.2016 handelt es sich hierbei überwiegend um Klagen von privaten Anlegern. Die Streitwerte aller bisher eingereichten Anlegerklagen sollen sich auf insgesamt knapp 4 Milliarden Euro belaufen.

Für etwaige weitere Gewährleistungs- oder Schadensersatzklagen gegen private oder gewerbliche Verkäufer von betroffenen Fahrzeugen können bundesweit Gerichtsstände eröffnet sein.

Des Weiteren ist der Landesregierung aus allgemein zugänglichen Quellen (Internet) Folgendes bekannt:

In den mit der Anfrage in Bezug genommenen Presseberichten wird auf Initiativen zur Unterstützung der Käufer von Fahrzeugen des VW-Konzerns bei der Geltendmachung - vermeintlicher - Schadensersatzansprüche gegen den Konzern verwiesen. Diese Initiativen - ein Inkassodienstleister sowie nach niederländischem Recht gegründete Stiftungen - stellen sich im Internet auf ihren Websites dar. Danach treten sie - anders als ebenfalls im Internet vertretene Rechtsanwaltskanzleien, die teilweise mit entsprechender Zielsetzung eine klassische anwaltliche Beratung im Rahmen von Einzelmandaten anbieten - jeweils für ein als „Sammelklage“ bezeichnetes Verfahren ein.

Der im Jahr 2014 gegründete, bei dem Amtsgericht Hamburg registrierte Rechtsdienstleister für den Bereich der Inkassodienstleistungen „Financialright GmbH“ - im Internet auftretend unter seiner Marke „MyRight“ - bietet ausweislich seiner Eigendarstellung den Haltern von vor dem 18.09.2015 erworbenen betroffenen Fahrzeugen die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Konzern (nur) wegen - behaupteter - unerlaubter Handlung gegen Erfolgshonorar an. Der Inkassodienstleister wolle aus ihm treuhänderisch abzutretendem Recht der Kunden vorgehen mit dem primären Ziel der außergerichtlichen Durchsetzung vermeintlicher Entschädigungsansprüche, gegebenenfalls im Wege des Vergleichs. Für den Fall der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen solle versucht werden, die Ansprüche mittels Zusammenfassung von gleichartigen Ansprüchen verschiedener Kunden in einem Verfahren gerichtlich geltend zu machen. Sowohl das außergerichtliche als auch das gerichtliche Vorgehen erfolge in Zusammenarbeit mit der deutschen Niederlassung der Kanzlei Hausfeld Rechtsanwälte LLP in Berlin. Der Kunde verpflichte sich zur Zahlung einer Erfolgsprovision in Höhe von 29,41 % netto/35 % brutto auf tatsächlich durchgesetzte Beträge. Für den Fall der Erfolglosigkeit der Tätigkeit sollen für den Kunden keine Kosten entstehen.

Ein Erfolgshonorar von 15 % oder 18 % sollen Teilnehmer zahlen, die sich bei einer der nach niederländischem Recht gegründeten Stiftungen registrieren, welche für die Kunden mit dem VW-Konzern über Entschädigungszahlungen verhandeln wollen. Die den Stiftungen eingeräumten

Kompetenzen sind unterschiedlich ausgestaltet. Im Vordergrund sollen Bemühungen um eine Einigung mit dem Konzern stehen; sekundär werde die Erhebung einer Gruppenklage - wohl nach niederländischem Recht in den Niederlanden - erwogen.

**2. Bereitet die Landesregierung die Verstärkung der betroffenen Gerichte bereits vor?
Wenn ja, wie?**

Das Justizministerium beobachtet gemeinsam mit dem Oberlandesgericht Braunschweig die laufende Entwicklung. Derzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang gegebenenfalls ein personeller Mehrbedarf im Justizbereich entstehen könnte.

Die Landesregierung wird die uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der von den Klagebestrebungen möglicherweise betroffenen Justizbehörden jederzeit gewährleisten. Sie wird im Bedarfsfall im Laufe der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplanentwurf 2017/2018 Vorschläge für die Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung bei den betroffenen Justizbehörden in die parlamentarischen Gremien einbringen.

3. Was hat die Landesregierung bislang für die von der Dieselproblematik betroffenen Kunden getan?

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder haben sich auf der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 - unter Mitwirkung der Landesregierung - mit der Dieselproblematik beschäftigt.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Konsequenzen aus dem Abgasskandal für Verbraucherinnen und Verbraucher - Verbraucherrechte stärken“ haben sie den Verbraucherschutz in den Fokus genommen. Sie baten u. a. den Bund um eine umfassende Aufklärung über die im Raume stehenden Manipulationsvorwürfe bei Dieselfahrzeugen und um einen Bericht mit dem Ziel, dass sich solche Vorgänge in Zukunft nicht wiederholen und Manipulationen in Zukunft nicht mehr auftreten können.

Die Volkswagen AG hat mit dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ein Umrüstungskonzept für die von der Manipulation an Dieselmotoren betroffenen Fahrzeuge des Konzerns in Deutschland abgestimmt. Die entsprechenden Maßnahmen werden nur nach Freigabe durch das KBA durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge durch die Maßnahmen zur Nachbesserung die gesetzlichen Anforderungen und Umweltnormen erfüllen.

Im Weiteren wird auf die Landtagsdrucksache 17/5030 (Antwort zur mündlichen Anfrage Nr. 53), Landtagsdrucksache 17/5661 (Antwort zu Frage 3), Landtagsdrucksache 17/5675 (Antwort zur mündlichen Anfrage Nr. 4) verwiesen.

37. Ausbau der B 3 im Raum Buxtehude/Stade - Wie geht es weiter?

Abgeordnete Heiner Schönecke, Helmut Dammann-Tamke und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum Ausbau der B 3 (neu) 2. und 3. Bauabschnitt (BA) im Raum Buxtehude und Stade hat es in der regionalen Presse in den vergangenen Monaten eine umfangreiche Presseberichterstattung gegeben. „Land will Ortsumgehungen für Ovelgönne/Ketzendorf und Elstorf“ (31. Mai 2016), „CDU fürchtet Verkehrschaos in Ovelgönne“ (15. Juni 2016) und „Minister Lies hat den Spaten im Kofferraum“ (28. Juli 2016) sind nur einige der Überschriften aus dem *Stader/Buxtehuder Tageblatt*.

Am 28. Juli 2016 führt das *Stader/Buxtehuder Tageblatt* aus: „Lies sagte gegenüber dem *TAGEBLATT*, dass der Bau 2020 starten und 2022 die neue Straße fertiggestellt werden solle. Das sei zwar etwas zu spät, um zur geplanten Freigabe des Autobahn-Teilstücks zwischen Jork und Rübke

2021 fertig zu sein. „Aber wir bieten den Menschen eine Perspektive, dass es bald besser wird.“ Zuständig für die Planung wird der Geschäftsbereich Stade des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sein.“

Gleichzeitig hat die Landesregierung seit 2016 immer signalisiert, deutlich schneller agieren zu wollen, und stets deutlich gemacht, die entsprechenden Finanzmittel stünden zur Verfügung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Drs. 17/5910 zum Thema Ortsumgehungen Ovelgönne/Ketzendorf und Elstorf dargestellt, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem 2. Bauabschnitt und dem 3. Bauabschnitt der B 3n. Im Rahmen der Entwurfsaufstellung für den 2. Bauabschnitt (Ketzendorf) wurden zunächst mehrere mögliche Varianten für die Verlegung Ketzendorf entwickelt und die Weiterführung dieser Linien in eine OU Elstorf betrachtet. Im Rahmen dieser Variantenbetrachtungen hat sich gezeigt, dass durch die Festlegung einer Linienführung bei Ketzendorf eine Vorfestlegung für eine Führung der OU Elstorf erfolgen würde. Daraus ergab sich, dass beide Planungsabschnitte nur in einem sehr engen Zusammenhang geplant werden können. Diese zusammenhängende Planung kann nunmehr, nachdem das Bundeskabinett den Bundesverkehrswegeplan beschlossen hat und die OU Elstorf darin aufgenommen ist, zielgerichtet weiter verfolgt werden.

1. In welchem Umfang und ab wann wird es in der Landesstraßenbaubehörde (Geschäftsbereich Stade) angesichts der erheblichen Planungsarbeiten (u. a. A 20, A 26) eine Personalverstärkung geben?

Die Planungen zum 2. Bauabschnitt der B 3n wurden bisher im Geschäftsbereich Stade der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) betrieben. Im Geschäftsbereich Stade sind umfangreiche weitere Planungen voranzutreiben, so auch die A 26 und die Küstenautobahn A 20. Für die Planung der Küstenautobahn A 20 ist in Stade bereits im Jahr 2009 eine Projektgruppe eingerichtet worden. Hier erfolgt bereits in diesem Jahr eine Verstärkung der Planungsressourcen um Personal und weitere Planungsmittel für den Einsatz von Ingenieurbüros. Weitere Verstärkungen, auch durch Personal anderer Regionaler Geschäftsbereiche der NLStBV, sind vorgesehen.

2. Wann werden die möglichen Trassenvarianten im Bereich 2. BA der Öffentlichkeit vorgestellt?

Nach der Aufnahme der OU Elstorf in den Vordringlichen Bedarf (VB) des Bundesverkehrswegeplanes und dem aktuellen Beschluss durch das Bundeskabinett am 03.08.2016 hat das Land der NLStBV den Planungsauftrag für die OU Elstorf und damit die Ermittlung möglicher abschnittsübergreifender Trassenvarianten (Ketzendorf bis Elstorf) erteilt. Im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können kurzfristig entsprechende Korridore zur Diskussion vorgestellt werden. Im Rahmen dieses Prozesses werden auch die raumordnerischen Fragestellungen gemäß RoV § 1 einer Prüfung unterzogen.

3. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung angedacht, um die jetzt absehbaren Planungs- und Bauzeiträume zu verkürzen?

Die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Planung bewirken innerhalb der Planungsprozesse eine hohe Komplexität und Vielschichtigkeit. Indem ständig neueste Erkenntnisse aktueller Untersuchungen, Anregungen und Hinweise in die Planung einfließen, lassen sich die Auswirkungen der Planung mit zunehmender Detailgenauigkeit beschreiben und unerwünschte Wirkungen auf Anwohner, Umwelt und andere öffentliche Belange vermeiden oder zumindest vermindern.

Vor diesem Hintergrund und in Abhängigkeit vom Verlauf des öffentlichen Genehmigungsverfahrens sind derzeit weitere Beschleunigungsmöglichkeiten der Planung noch nicht erkennbar.

38. Warum hat der Landwirtschaftsminister dem Celler „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ nicht zu seiner Auszeichnung gratuliert?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Internetseite des Landvolkkreisverbands Mittelweser e.V. zieht Landwirt Christian Lohmeyer ein Fazit zum Deutschen Bauerntag, der in diesem Jahr in Hannover stattfand.

In dem Text steht u. a. Folgendes: „Kurzum: es ging um die Frage, ob eine familiäre Landwirtschaft in Deutschland noch eine Zukunft hat oder sich von der Überflusgesellschaft abschaffen lässt. Und so passte es, dass die zweitgrößte Wirtschaftsbranche Niedersachsens in Hannover tagte und ohne Grußwort des Ministerpräsidenten oder wenigstens des Landwirtschaftsministers, der zwar anwesend war, aber seine Stimme nur ohne störendes Publikum vor Fernsehkameras zu gebrauchen wusste, auskommen musste. Peinlich, entlarvend, unverschämt!

Und als die Bentloh KG aus dem Landkreis Celle zum Ausbildungsbetrieb des Jahres gekürt wurde, klebte ein sichtlich verwirrter Minister Meyer auf seinem Stuhl, damit beschäftigt, den Zusammenhang der Begriffe ‚Ausbildung‘ und ‚Landwirtschaft‘ herzustellen, während EU-Kommissar Hogan unaufgefordert auf die Bühne geeilt war, um der stolzen Bauernfamilie seine Glückwünsche zu überbringen und seinen Teil zu einem unvergesslichen Gruppenfoto beizusteuern.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Landwirtschaftsminister Christian Meyer war am 28. Juni 2016 zu einer umfangreichen Diskussion mit dem Präsidium des Deutschen Bauernverbandes (DBV) eingeladen. Der DBV veröffentlichte anschließend folgende Pressemitteilung:

„Minister Meyer diskutiert mit dem DBV-Präsidium

Konstruktiver Dialog auf dem Bauerntag in Hannover

Die aktuellen agrarpolitischen Themen und die Herausforderungen der derzeitigen preisbedingten Krise der Landwirtschaft standen im Mittelpunkt eines Meinungsaustausches des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes (DBV) mit dem Landwirtschaftsminister des Landes Niedersachsen, Christian Meyer, anlässlich des Deutschen Bauerntages in Hannover. Die Diskussion fand in einer konstruktiven und offenen Atmosphäre statt. Der zu den Grünen gehörende Agrarminister, der mehrfach medienwirksam die Agrarwende und eine Reduzierung der Tierhaltung gefordert hatte, erzeugte am Tag des DBV-Präsidiums in einer großen bundesweit verbreiteten Tageszeitung mit verständnisvollen Aussagen über die moderne Landwirtschaft Aufmerksamkeit. So zollte er der Tierhaltung in Deutschland mit dem autorisierten Zitat ‚Die große Mehrheit der Tierhalter hält sich an Recht und Ordnung` Respekt und Anerkennung.

Im DBV-Präsidium stießen seine neuerlichen, überraschenden Wertungen jedoch vor dem Hintergrund seiner praktischen Politik auf einige Zweifel. Übereinstimmung bestand dagegen in der Einschätzung, dass die Landwirtschaft zur Krisenbewältigung und zur Verhinderung zunehmendem Strukturwandels dringend auf sofort wirksame Unterstützungsmaßnahmen angewiesen ist. Über die Wege und geeigneten Instrumente dafür gab es unterschiedliche Einschätzungen, insbesondere zu den Maßnahmen für den Milchmarkt. Lebhaft diskutiert wurde die Entwicklung der Tierhaltung. Die Vertreter der Landesbauernverbände machten deutlich, dass die Nutztierhaltung in bäuerlicher Hand durch eine Entwicklung am Markt vorbei und ohne praxistaugliche Lösungen ins Abseits gestellt wird. Teilweise Übereinstimmungen gab es bei der Bewertung der Düngeverordnung, so bei der Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Düngung und bei ebenfalls noch erforderlichen Erleichterungen für kleinere und Grünlandbetriebe. Meyers Aussage zu den offenen Agrarmärkten, wonach es richtig sei, landwirtschaftliche Produkte zu exportieren und zu importieren und die Be-

trieb in ihrer Wettbewerbsfähigkeit darauf einzustellen, fand gleichfalls Zustimmung im DBV-Präsidium.“

Minister Meyer entschuldigte beim Präsidium auch die Nichtteilnahme des Ministerpräsidenten, der zu diesem Zeitpunkt auf einer wichtigen Reise nach Russland weilte, was auf großes Verständnis beim Präsidium des Deutschen Bauernverbandes auch im Hinblick auf die Aufhebung des Agrarembargos durch die Russische Föderation stieß.

Für den 30. Juni 2016 waren EU-Agrarkommissar Hogan und Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt für ein Grußwort angefragt worden. Laut DBV war die Begründung:

„Die deutschen Bauernfamilien erwarten von der Politik wirksame und sofort umsetzbare Maßnahmen aus dem von der Bundesregierung angekündigten Programm zur Unterstützung in der anhaltenden Preiskrise‘, betonte Krüsken. Damit seien die Erwartungen an Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt und EU-Agrarkommissar Phil Hogan groß, die am 30. Juni zu den Delegierten sprechen werden. Bereits am Vortag wird das DBV-Präsidium mit dem niedersächsischen Landwirtschaftsminister Meyer diskutieren.“

Landwirtschaftsminister Christian Meyer hat nach der sehr konstruktiven Diskussion im Präsidium und beim landwirtschaftlichen Dialogabend am 29. Juni 2016 gerne auch am 30. Juni 2016 den Deutschen Bauerntag in Hannover als Gast besucht. Sofern er vom Veranstalter eingeladen worden wäre, an diesem Tag ein Grußwort zu sprechen, wäre er diesem selbstverständlich und gerne nachgekommen. Da er nicht Redner war, war er auch nicht in die im Rahmen der Gastreden stattfindende Ehrung des genannten Betriebes als Ausbildungsbetrieb des Jahres eingebunden. Da es sich um einen Betrieb aus Niedersachsen handelt, wäre es Minister Meyer eine besondere Freude gewesen, diesem vor Ort zu gratulieren.

1. Warum gratuliert der niedersächsische Landwirtschaftsminister in Hannover nicht dem bundesweit gekürten Ausbildungsbetrieb des Jahres aus dem Landkreis Celle zu seiner Auszeichnung?

Minister Meyer gratuliert der Bentloh KG aus Scharnhorst gerne und ausdrücklich zur Auszeichnung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres 2016“ durch den Deutschen Bauernverband (DBV). Der Minister nimmt auch immer wieder gerne bei den Verleihungen der Berufswettbewerbe der Landjugend und den Auszeichnungen niedersächsischer Betriebe bei der Versammlung der Landwirtschaftskammer persönlich teil.

2. Welches Signal geht nach Auffassung der Landesregierung von einem solchen Benehmen gegenüber den Ausbildern/Betriebsleiterfamilien sowie den bundesweit ange-reisten Delegierten aus?

Die in Unkenntnis der Umstände falsche subjektive Bewertung des Vorgangs und die von den Fragestellern implizierte Unterstellung weist die Landesregierung zurück.

3. Welches Signal geht von einem solchen Verhalten nach Auffassung der Landesregierung für die jungen Menschen aus, die sich für eine duale Ausbildung in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen entschieden haben?

Siehe Vorbemerkung und Antworten zu Fragen 1 und 2.

39. Wann wird der Dialog zur Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft fortgesetzt?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vertreter des Kultusministeriums und Träger der Schulen in freier Trägerschaft haben sich in ihrem gemeinsamen „Arbeitskreis Finanzhilfe“ darauf verständigt, dass in einer Expertengruppe die gesetzlichen Grundlagen der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft den Strukturveränderungen im Schulbereich angepasst werden müssen. Auch ist beabsichtigt, darüber zu sprechen, wie die Grundlagen der Berechnungen neu justiert werden können.

Ein Gespräch zum Thema, das am 28. Juli 2016 stattfinden sollte, wurde abgesagt, ebenso wie ein weiterer Gesprächstermin bereits zuvor. Als Begründung wurde angeführt, Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) habe der neuen Unterarbeitsgruppe noch nicht zugestimmt.

Bisher war es üblich, dass zum Ende eines jeden Schuljahres die Finanzhilfesätze für die allgemeinbildenden Schulen festgesetzt werden. Die Festsetzung der Schülerbeträge der einzelnen Schulen für die Endabrechnung der Finanzhilfe des abgelaufenen Schuljahres 2015/2016 liegen derzeit noch nicht vor, sodass eine Endabrechnung nicht möglich ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Kultusministerium führt im Rahmen des bestehenden „Arbeitskreises Schulen in freier Trägerschaft“, in dem u. a. die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. (AGFS), der Verband deutscher Privatschulen e. V. (VDP), die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und das Katholische Büro Niedersachsen vertreten sind, Besprechungen durch. Hier werden u. a. auch die Rahmenbedingungen für die Gewährung der Finanzhilfe erörtert. Als ein Ergebnis dieser Gespräche wurde festgehalten, dass das zurzeit bestehende System der Finanzhilfe, das aus dem Jahr 2007 stammt, die aktuellen Verhältnisse in der Schullandschaft nicht mehr in allen Bereichen angemessen widerspiegelt. Bestimmte Entwicklungen waren seinerzeit nicht vorhersehbar und konnten daher im System nicht abgebildet werden.

Eine Unterarbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der freien Schulträger und des Kultusministeriums, wird im Laufe des Monats September die Arbeit aufnehmen. Aufgabe dieser Unterarbeitsgruppe soll es sein, eine grundsätzliche Überprüfung des bestehenden Finanzhilfesystems vorzunehmen und entsprechende Änderungsvorschläge zu entwickeln, über die im Anschluss zu entscheiden ist.

1. Wann ist mit einer Bekanntgabe der festgesetzten Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2015/2016 zu rechnen?

Die Festsetzung der Schülerbeträge für die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) wird die entsprechenden Mitteilungen an die Schulen zeitnah versenden.

2. Wann wird das erste Gespräch der neuen (Unter-)Arbeitsgruppe zur Finanzhilfe stattfinden?

Nach Abstimmung mit den zu beteiligenden Trägern der freien Schulen wird am 26. September 2016 das erste Gespräch der neu einzurichtenden Unterarbeitsgruppe stattfinden.

3. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls eine Anpassung der Finanzhilfesätze für die Berufsbildenden Schulen?

Die Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2015/2016 wurden der NLSchB am 29. Juni 2016 für die Einzelabrechnungen zur Verfügung gestellt. Eine Anpassung der Finanzhilfesätze für die berufsbildenden Schulen wird bei einer Änderung der Ausbildungsbestimmungen regelmäßig durch eine Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO) vorgenommen. Gegenwärtig besteht kein besonderer Änderungsbedarf. Es ist geplant, die Sätze der FinHVO für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft zum 1. August 2017 zu überprüfen.

40. Investitionskosten im Kinderhospital Osnabrück - lässt die Landesregierung Osnabrück und den Landkreis Diepholz im Stich?

Abgeordnete Volker Meyer, Martin Bäumer, Karl-Heinz Klare, Christian Calderone und Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Kinderhospital Osnabrück wartet angesichts notwendiger Investitionen auf verbindliche Finanzierungszusagen des Landes Niedersachsen. Das Land ist zuständig für die Investitionskosten in den niedersächsischen Krankenhäusern. Trotz der anstehenden Maßnahmen und der Vorarbeit des Klinikums gibt es keine verbindliche Aussage, wann die beim Kinderhospital Osnabrück benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für das Krankenhaus bedeute das nach Informationen aus Osnabrück konkret, dass die bereits vom Land avisierten Fördermittel für die Sanierung des Therapiebades bisher nicht ausgezahlt wurden. Auch für die Fördermittel zum geplanten Umzug der kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik und Ambulanz vom Interimsstandort Eydelstedt in die St. Annen Klinik Twistringen fehle vom Land Niedersachsen die verbindliche Finanzierungszusage. Ohne Fördermittel sei die seit Langem geplante Sanierung und Renovierung der entsprechenden Räumlichkeiten in der Klinik in Twistringen nicht zu realisieren. Die zurzeit genutzten Räumlichkeiten in Eydelstedt seien von vorherein als Zwischenlösung gedacht gewesen, sodass ohne die Bereitstellung von Fördermitteln die stationäre und ambulante Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Diepholz akut gefährdet sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) fördern die Länder Investitionskosten der Krankenhäuser. Nach § 6 KHG stellen sie dafür Investitionsprogramme auf und beraten vorab deren Entwürfe nach § 7 KHG mit an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten (Planungsausschuss). Nach den §§ 3 und 5 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) wird das Investitionsprogramm nach seiner Beratung im Planungsausschuss von der Landesregierung nach Anhörung des Landtages beschlossen.

Das für die Krankenhausträger maßgebliche vorherige Verwaltungsverfahren ist der Richtlinie über das Verfahren über die Gewährung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG (RdErl. d. MS v. 01.11.2004 - 404 - 41201/5106 - Nds. MBl. S. 744 - VORIS 21065 -) zu entnehmen. Danach berät das Fachministerium (MS) die vorliegenden Anträge mit dem Planungsausschuss und bestimmt über die Einleitung der fachlichen Antragsprüfung, für die der Krankenhausträger eine Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau) zu erstellen hat, die von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) zu prüfen ist. Der Abschluss dieser Prüfung durch die OFD ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Projektes in ein Krankenhausinvestitionsprogramm des Landes.

Investitionsmaßnahmen mit einem Fördervolumen von mehr als 500 000 Euro werden im Krankenhausinvestitionsprogramm einzeln bestimmt und angeführt. Investitionsmaßnahmen mit einem Fördervolumen von bis zu 500 000 Euro sind Gegenstand eines Pauschalansatzes für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen, über dessen Höhe die Landesregierung im Rahmen des Krankenhausinvestitionsprogramms beschließt und über den in der Folge das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verfügt.

Am 27.02.2012 beantragte das Kinderhospital Osnabrück die Förderung seines Investitionsvorhabens „Umbau Bewegungsbad“.

Am 05.06.2012 beantragte das Kinderhospital Osnabrück die Förderung der Miete einer Immobilie in Eydelstedt zur vorübergehenden Unterbringung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik.

Am 15.06.2012 bewilligte MS erstmalig für das Jahr 2012 Fördermittel für die Miete von Räumen für die Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik in Eydelstedt. Dem folgten weitere vier Bescheide für die Jahre 2013 bis 2016.

Am 07.08.2012 beantragte das Kinderhospital Osnabrück die Förderung seines Investitionsvorhabens „Erstausrüstung für die kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik in Eydelstedt“.

Mit Bescheid vom 17.12.2012 bewilligte MS dem Kinderhospital Osnabrück Fördermittel für die „Erstausrüstung der kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik in Eydelstedt“ in der beantragten Höhe von 140 000 Euro.

Am 03.12.2013 bestätigte MS dem Kinderhospital Osnabrück die Fördermittelunschädlichkeit der Durchführung der Maßnahme „Umbau Bewegungsbad“ vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides.

Am 17.07.2013 beantragte das Kinderhospital Osnabrück die Förderung seines Investitionsvorhabens „Kinder- und Jugendpsychiatrische Tagesklinik in Twistringen“. Weil diese in dem Gebäude der seinerzeit noch in Betrieb befindlichen St. Ansgar-Klinik untergebracht werden sollte, stellte das Kinderhospital Osnabrück die Realisierung der Maßnahme bis zur Auflösung des Klinikstandortes im Jahr 2015 zurück. In der Folge lief die Förderung des Interims in Eydelstedt weiter (s. o.).

Am 05.08.2015 bestätigte MS dem Kinderhospital Osnabrück die Fördermittelunschädlichkeit der Durchführung der Maßnahme „Kinder- und Jugendpsychiatrische Tagesklinik in Twistringen“ vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides.

Am 13.05.2016 teilte das Kinderhospital Osnabrück die Fertigstellung des Umbaus des Bewegungsbaudes mit.

1. Steht das Land zu seinen Finanzierungszusagen für das Kinderhospital in Osnabrück an den Standorten Osnabrück und Twistringen?

Die Landesregierung hat keinen Anlass, die festgestellte Förderungsfähigkeit der angesprochenen Investitionsvorhaben in Zweifel zu ziehen. Soweit Fördermittel nicht bereits bewilligt wurden, sind der Landesregierung verbindliche Finanzierungszusagen allerdings nicht bekannt.

2. Werden die betreffenden Maßnahmen in das Investitionsprogramm 2016 des Landes Niedersachsen aufgenommen?

Es handelt sich um sogenannte kleine Baumaßnahmen (s. Vorbemerkung zum Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen).

3. Wann erfolgt die noch ausstehende verbindliche Aussage zu 2.?

Sollten die Maßnahmen für eine Förderung aus dem Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen im Jahr 2016 ausgewählt werden, wird das Kinderhospital Osnabrück im vierten Quartal 2016 darüber eine Nachricht erhalten.

41. Welche Krankenhäuser haben Zukunft und welche stehen vor der Schließung?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Sozialministerin Rundt wird in der Presseberichterstattung der vergangenen Wochen mit verschiedenen Aussagen zur zukünftigen Ausgestaltung der Krankenhauslandschaft in Niedersachsen zitiert. So heißt es z. B. in der *Nord-West-Zeitung* vom 21. Juli 2016: „Eine wohnortnahe Versorgung ist wichtig. Daher müssen wir die Struktur im Landkreis Cloppenburg erhalten und die Dichte an Krankenhäusern nicht weiter ausdünnen.“ Auch die *Emdener Zeitung* zitiert Ministerin Rundt am 4. August 2016 mit der Aussage, dass die Ministerin „einen Konzentrationsprozess ablehne, bei dem die Zahl der Krankenhäuser in Niedersachsen schließlich von derzeit 183 auf 30 bis 40 reduziert werde und nach dem Rasenmäherprinzip kleine Häuser abgewickelt würden.“

Demgegenüber berichtet die *HAZ* in ihrer Ausgabe vom 8. August 2016, dass der Verband der Ersatzkassen (vdek) fordere, die Förderung der Krankenhäuser künftig von deren medizinischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abhängig zu machen: „Kliniken, die eine bestimmte Mindestgröße unterschreiten und dauerhaft Verluste schreiben, sollten nicht künstlich am Leben gehalten werden. Der vdek habe bereits vor drei Jahren 30 Kliniken in Niedersachsen mittelfristig für überflüssig erklärt. Seitdem hätten zehn Häuser geschlossen, bei neun weiteren stehe das Ende unmittelbar bevor. Das Land müsse den Entwicklungsprozess hin zu größeren leistungsfähigen Krankenhäusern konsequent unterstützen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gründe, die der Einstellung des Betriebes eines Krankenhauses zugrunde liegen, sind unterschiedlich. Zu diesen gehören Betriebseinstellung infolge fehlender wirtschaftlicher Basis, infolge individualbiographischer Motive und infolge gemeinschaftlich verabredeter Neustrukturierung.

Die Landesregierung lehnt einen Konzentrationsprozess ab, der die Zahl der Krankenhäuser in Niedersachsen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe reduziert. Kleine Kliniken sind in einigen Regionen für die flächendeckende medizinische Versorgung und die Erreichbarkeit der stationären Behandlung notwendig.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen des vdek?

Die Landesregierung nimmt die Aussagen des vdek als Beitrag zur Weiterentwicklung der Krankenhausstruktur zur Kenntnis und bezieht diese wie die Aussagen aller anderen am Krankenhauswesen beteiligten Organisationen in ihre Meinungsbildung ein.

2. Welche 19 Krankenhäuser haben seit 2013 bereits schließen müssen bzw. stehen unmittelbar vor der Schließung?

Die Zahl 19 ist der Landesregierung in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Nach dem 01.01.2013 sind aus dem niedersächsischen Krankenhausplan ausgeschieden: Charlotten-Hospital Stadtoldendorf, Krankenhaus Salzhausen, Krankenhaus Scharnebeck, Klinikum Osnabrücker Land Dissen, Altus-Klinik Munster, Krankenhaus Hann. Münden, Klinikum Oststadt Heidehaus Hannover, Lister Krankenhaus, Krankenhaus Springe, St. Ansgar Klinik Twistringen, Klinik Hildesheimer Land Bad Salzdetfurth, Klinikum Delmenhorst, St. Willehad-Hospital Wilhelmshaven und St. Antonius-Stift Emstek.

Soweit derzeit bekannt ist, werden mittelfristig aus dem niedersächsischen Krankenhausplan ausscheiden: die Flüggehofseeklinik Munster infolge individualbiographischer Motive sowie die Sophien-Klinik Hannover, Sophien-Klinik Vahrenwald, Lungenklinik Diekholzen, Evangelisches Krankenhaus Bückeburg, das Kreiskrankenhaus Rinteln, Kreiskrankenhaus Stadthagen, Klinikum Emden, die Ubbo-Emmius-Klinik Aurich und Ubbo-Emmius-Klinik Norden infolge gemeinschaftlich verabredeter Neustrukturierung durch die Träger.

3. Bei welchen Krankenhäusern kann sich die Landesregierung mittelfristig eine Zusammenlegung vorstellen, um eine bedarfsgerechte hochwertige Versorgung vor Ort zu erhalten oder zu schaffen?

Dort, wo Handlungsbedarf besteht, moderiert die Landesregierung Regionalgespräche mit allen Beteiligten, um eine bedarfsgerechte und hochwertige Versorgung zu erhalten oder zu entwickeln.

Dabei können auch Zusammenlegungen von Krankenhäusern verabredet werden. Aktuelle konkrete Überlegungen der Landesregierung dazu finden sich zu Frage 2 (gemeinschaftlich verabredete Neustrukturierung).

42. Weshalb wurden die Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO geändert?

Abgeordnete Heidemarie Mundlos und Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 27/2016 sind auf Seite 714 die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Runderlass vom 6. Juli 2016 geänderten Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO veröffentlicht worden. Diese Ausführungsbestimmungen regeln über Richtzahlen den Bedarf an Einstellplätzen für unterschiedliche „Verkehrsquellen“ (z. B. Wohngebäude, Verkaufsstätten, Krankenhäuser etc.).

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Runderlass des MS vom 06.07.2016, Nds. MBl. S. 714, wurden die Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO neu aufgestellt. Ein neuer Runderlass war erforderlich, da der bisherige vom 19.12.2008 zum 31.12.2015 außer Kraft getreten und eine Verlängerung dieses vorherigen Erlasses nicht möglich war. Der Neuerlass war vonseiten des MS gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden angekündigt worden.

Mehrere Kommunen, Planer und Architekten haben, nachdem die Neuregelung am 20.07.2016 in Kraft getreten war, am 28.07.2016 darauf hingewiesen, dass die Neuregelung zur Einstellplatzzahl für Mehrfamilienhäuser zu Schwierigkeiten führt und sie es begrüßen würden, wieder zu der früheren Regelung zurückzukehren. Diesen Bitten ist das Sozialministerium noch am selben Tag gefolgt. Mit E-Mail vom 28.07.2016 wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden hierüber informiert.

Der Runderlass hat, wie auch in seiner Einleitung zum Ausdruck kommt, nur empfehlenden Charakter.

1. Welche Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf wurden gegenüber dem Vorgängererlass aus welchen Gründen geändert?

Folgende Richtzahlen wurden geändert:

1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Estpl. je Wohnung
	Korrigiert durch RdErl. vom 28.07.2016	1 bis 1,5 Estpl. je Wohnung
	Bis 31.12.2015	1 bis 1,5 Estpl. je Wohnung
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und Archive und dergleichen)	1 Estpl. je 15 bis 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 5 Estpl.
	Bis 31.12.2015	1 Estpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.

Mit diesen Änderungen wurden Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen.

Folgende Richtzahlen wurden neu aufgenommen:

2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen und Archive und dergleichen)	1 Estpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
5.13	Fitness- und Sportstudios	1 Estpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.
7.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Estpl. je 4 bis 6 Betten
7.7	Tageskliniken	1 Estpl. je 3 bis 5 Plätze

Diese Richtzahlen wurden ebenfalls aufgrund der Anmerkungen der kommunalen Spitzenverbände sowie aufgrund von Anregungen des Finanzministeriums in den Runderlass aufgenommen.

Darüber hinaus wurden noch einige textliche Anpassungen in der Anlage vorgenommen. So wurden z. B. unter Nummer 1.6 die „Schwesternwohnheime“ in „Schwestern- und Pflegerwohnheime“ geändert, der Begriff „Krankenanstalten“ unter Nummern 7.2 und 7.3 wurde durch „Krankenhäuser“ ersetzt und anstelle von „Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke“ wurde unter Nummer 7.4 der Begriff „Vorsorge- und Reha-Einrichtungen“ gewählt. Aus „Berufsschulen“ und „Berufsfachschulen“ unter Nummer 8.2 wurden „berufsbildende Schulen“, aus „Sonderschulen für Behinderte“ unter Nummer 8.3 „Förderschulen“ und anstelle von „Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen“ unter Nummer 8.5 wurde die Bezeichnung „Tageseinrichtungen für Kinder und dergleichen“ gewählt.

2. In welcher Weise haben sich die beteiligten Bauaufsichtsbehörden vor der Änderung der Richtzahlen geäußert?

Vor Veröffentlichung des Runderlasses wurde eine Ressort- und Verbandsbeteiligung durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde beteiligt. Die Stellungnahme lässt erkennen, dass von dort die einzelnen Kommunen einbezogen wurden.

3. Welche Reaktionen gibt es von anderen Stellen auf die geänderten Richtzahlen?

Bezüglich der Änderung der Nummer 1.2 der Anlage haben mehrere Kommunen, Planer und Architekten am 28.07.2016 darauf hingewiesen, dass die Neuregelung zu Schwierigkeiten führt und sie es begrüßen würden, wieder zu der früheren Regelung zurückzukehren. Aus den Einwänden gegen die Erhöhung der Einstellplatzzahl wurde deutlich, dass der Runderlass in der Praxis der unteren Bauaufsichtsbehörden als verbindliche Regelung angewendet wird und nicht als interne Verwaltungsvorschrift zur Hilfestellung bei Ermittlung notwendiger Einstellplätze.

Dies wurde zum Anlass genommen, den neuen Runderlass hinsichtlich der Nummer 1.2 erneut zu ändern. Mit RdErl. vom 28.07.2016 (MBI. Nr. 29, S. 806) wurde die alte Regelung für Mehrfamilien-

häuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen wiederhergestellt. Gleichzeitig wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden über diese neue Änderung informiert.

43. Aktueller Stand bei der Revision des Kindertagesstättengesetzes

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

SPD und Grüne haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, ein „modernes und den heutigen Realitäten angepasstes Kindertagesstättengesetz (KiTaG) auf den Weg zu bringen“. Zu den dabei genannten Zielen werden der Ausbau des Angebots an Ganztagsplätzen, die inklusive KiTa und eine Qualitätsoffensive genannt.

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Sitzung des Landtages am 5. Juni 2015 (TOP 24, Nr. 31) hat die Kultusministerin erklärt: „Die Landesregierung erarbeitet derzeit intensiv den Gesetzentwurf eines neuen KiTaG. Aufgrund der Vielzahl der geplanten Änderungen wird es sich voraussichtlich um eine Neufassung dieses Gesetzes handeln.“

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Sitzung des Landtags am 17. Dezember 2015 (Drs. 17/4865, Nr. 53) hat die Landesregierung mitgeteilt, die Revision des KiTaG sei auf dem Stand der Erarbeitung eines Referentenentwurfs. Bis heute liegt dem Parlament kein Entwurf vor, obwohl Bürgerinitiativen und Träger von KiTas seit Jahren Änderungen anmahnen und einfordern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Landesregierung ist der quantitative und qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung nach wie vor von maßgeblicher Bedeutung. Die wichtigsten der von der Fachöffentlichkeit eingeforderten Qualitätsverbesserungen an niedersächsischen Kindertagesstätten wurden daher bereits in dieser Legislaturperiode umgesetzt. So hat die Landesregierung insbesondere mit der Einführung der dritten Kraft in Krippengruppen eine wesentliche Verbesserung des Personalschlüssels eingeführt. Durch die in dieser Legislaturperiode bereits erfolgte Novellierung des Kindertagesstättengesetzes ist daher eine deutliche Verbesserung zugunsten der Kinder schon auf den Weg gebracht worden. Mit der gesetzlichen Neuregelung finanziert das Land Niedersachsen seit dem 1. Januar 2015 neben der Finanzhilfe für zwei Fachkräfte auch eine dritte Fach- oder Betreuungskraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen. Damit wird der Personalschlüssel von vormals 1 : 7,5 bei einer maximalen Gruppengröße von 15 Kindern unter drei Jahren auf 1 : 5 erheblich verbessert.

Des Weiteren wurde durch die Landesregierung das Fördervolumen der Richtlinie „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich“ von 6 auf 12 Millionen Euro verdoppelt. Die Landesregierung hat zudem beschlossen, dass mit jeweils rund 60 Millionen Euro in 2017 und 2018 zusätzliche Integrations- und Sprachfördermaßnahmen insbesondere für Flüchtlingskinder in Kindertagesstätten finanziert werden sollen. Eine ausführende Richtlinie ist in Vorbereitung. Insgesamt sind dies beeindruckende Verbesserungen der Qualitätsstandards an den Kindertagesstätten in Niedersachsen.

1. Was ist der aktuelle Sachstand bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Revision des KiTaG, und wird die Landesregierung einen solchen noch in dieser Legislaturperiode in den Landtag einbringen?

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierten Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Sitzung des Landtages am 5. Juni 2015

(Drs. 17/3625) zu dem Stand der Arbeiten an dem Gesetzentwurf bereits Stellung bezogen. Die dort gemachten Aussagen gelten nach wie vor.

2. Zu wann und in welchem Umfang wird die Landesregierung die Betreuungsrelation im Kindergartenbereich verbessern?

Neben den bereits genannten positiven Entwicklungen in niedersächsischen Kindertagesstätten arbeitet die Landesregierung aktuell noch an weiteren Standardverbesserungen. Dazu kann jedoch derzeit noch kein konkreter Zeitpunkt der Umsetzung benannt werden.

3. Wird die Landesregierung die Leitungskräfte von Kindertagesstätten durch zusätzliche Verfügungsstunden entlasten? Wenn ja, ab wann?

Ob und inwieweit in den Kindertagesstätten höhere Standards als die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen vorgehalten werden, ist der Entscheidung der Träger bzw. der Kommunen vorbehalten. Ohnehin werden bereits jetzt über die gesetzlichen Mindestanforderungen des KiTaG hinaus gewährte Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten im Rahmen der Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten berücksichtigt.

44. Beförderung von Polizeibeamtinnen und -beamten in Niedersachsen

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der *Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei* (Ausgabe Juni 2016) äußerte sich Ministerpräsident Stephan Weil auf der Polizeifachtagung der SPD-Landtagsfraktion über die zukünftige Förderung sowie die zukünftigen Anforderungen der Polizei in Niedersachsen. Hierbei sagte Ministerpräsident Weil in seiner anschließenden Pressemeldung „Unterstützung ohne Einschränkungen“ zu.

In dem gleichen Artikel forderte die GdP u. a. kürzere Beförderungswartezeiten sowie, dass keine Beamtinnen und Beamten mit Besoldungsgruppe A 9 in Ruhestand gehen dürften.

Der stellvertretende Landesvorsitzende der DPoIG Alexander Zimbehl spricht in einer Presseinformation von Wartezeiten von derzeit zwölf bis 15 Jahren auf die erste Beförderung und fordert in diesem Zuge kontinuierliche Hebungsprogramme.

Vorbemerkung der Landesregierung

Beförderungsauswahlentscheidungen haben unter Beachtung des verfassungsmäßigen Gebots der Bestenauslese gem. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz zu erfolgen. Die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens und eine damit einhergehende Beförderung setzen daher grundsätzlich eine Bewerbung einer Beamtin oder eines Beamten und im Falle des Obsiegens in einem Auswahlverfahren das Vorhandensein einer freien und besetzbaren Planstelle voraus.

Nur im Bereich der im Polizeivollzug gebündelten Dienstposten der Wertigkeit A 9 bis A 11 BBesO erfolgen Beförderungsauswahlentscheidungen, natürlich auch unter Beachtung des Leistungsprinzips, im Wege der sogenannten freien Vergabe gemäß den Rahmenrichtlinien für Beförderungsentscheidungen für die Polizei des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 11. 5. 2009 - P 25.22-03110-01 - VORIS 20410). Dies hat zur Folge, dass eine gesonderte Bewerbung der Beamtin oder des Beamten nicht erforderlich ist. Mit Abschaffung des unter Verantwortung der vorherigen Landesregierung eingeführten sogenannten A 11er-Erlasses kann eine Beförderung bis in ein Statusamt der BesGr. A 11 BBesO ohne Funktionswechsel auf dem jeweiligen Dienstposten erfolgen, den die Beamtin oder der Beamte aktuell innehat, sofern die beamten- und laufbahnrechtlichen Vo-

raussetzungen erfüllt sind, insbesondere aber auch eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Da die Zahl der beförderbaren Beamtinnen und Beamten im Bereich der gebündelten Dienstposten der BesGr. A 9 bis A 11 BBesO regelmäßig größer ist als die Zahl der durch Haushaltsplan der Polizei zur Verfügung stehenden höherwertigen Stellen und der sich daraus ergebenden Beförderungsmöglichkeiten, ergeben sich insbesondere für das erste Beförderungsamts (A 10 BBesO) im Regelfall relativ lange Wartezeiten.

Mit Übernahme der Regierungsverantwortung waren im Haushalt 2012/2013 annähernd die Hälfte der für den ehemaligen gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes ausgeworfenen Stellen solche des Eingangsamtes, also A 9 BBesO (Kommissarin/Kommissar). Demgegenüber standen lediglich weitere ca. 30 % der Stellen im ersten Beförderungsamts, also A 10 BBesO zur Verfügung, mit der Folge erheblicher Beförderungswartezeiten ($\bar{\varnothing}$ >10 Jahre).

Entsprechend der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Zielsetzung hat diese Landesregierung daher in einem ersten Schritt mit dem Haushalt 2014 für den Polizeivollzug 750 Stellenhebungen von A 9 BBesO durchgeschlüsselt nach A 11 BBesO etatisiert, aus der sich 1 500 zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten ergaben, und damit eine erste spürbare strukturelle Verbesserung vorgenommen.

Mit Blick auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Berufsattraktivität sowie vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Wettstreites um qualifizierte Nachwuchskräfte und die sich aus der aktuellen Lageentwicklung und deren Auswirkungen auf die polizeiliche Anforderungen ergebenden erheblichen Belastungen hat die Landesregierung im Juni 2016 beschlossen, im Doppelhaushalt 2017/2018 im Jahr 2017 weitere 250 Stellenhebungen, durchgeschlüsselt von A 9 nach A 11 BBesO, auszubringen. Durch diesen zweiten Schritt an spürbaren strukturellen Verbesserungen ergeben sich insofern 500 Beförderungsmöglichkeiten. Von diesen Beförderungsmöglichkeiten werden insbesondere diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten profitieren, die im Bereich der polizeilichen Kernaufgaben für Sicherheit sorgen und sich dabei in aller Regel besoldungsrechtlich noch in den unteren Ämtern der Laufbahn befinden.

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte sind mit dem Einstiegsamt A 9 in den Jahren 2015 und 2016 in den Ruhestand versetzt worden?

13 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind mit dem Einstiegsamt A 9 BBesO im angefragten Zeitraum nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

2. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte befinden sich noch im Einstiegsamt und haben bereits mehr als zehn Dienstjahre gearbeitet (bitte nach Dienstjahren aufschlüsseln)?

Insgesamt befinden sich die nachfolgenden Anzahlen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit einer Wartezeit von mehr als zehn Dienstjahren noch im Einstiegsamt A 9 BBesO (Auswertung PMV, Stand 01.08.2016):

Dienstjahre	Anzahl
10	493
11	352
12	522
13	276
14	131
15	45
16	39
17	14
18	5
19	2
21	1

Dienstjahre	Anzahl
30	1
31	1
Gesamt	1 882

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

3. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte sind seit mehr als 15 Dienstjahren nicht befördert worden (bitte nach Besoldungsgruppe aufschlüsseln)?

Die nachfolgenden Anzahlen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind seit mehr als 15 Jahren nicht befördert worden (Auswertung PMV, Stand 01.08.2016):

BesGr.	Anzahl
A 9 Laufbgr.2	108
A 10	179
A 11	281
A 12	72
A 13 Laufbgr. 2 EA 1*	33
A 14	22
A 15	9
A 16 LaufbGr. 2 EA 2 *	0
B 2	0
B 3	0
B 4	0
Gesamt	704

* Endamt

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

45. Bildaufnahmen des Munsteraner Rudels?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juli berichtete der NDR über Film- und Fotoaufnahmen, auf denen sich Menschen unterschiedlicher Berufsgruppen auf dem Truppenübungsplatz Munster mit dem Wolfswelpenwurf von 2014, aus dem auch MT06 stammte, ablichten ließen.

Gezeigt wurden die Bilder dem Anschein nach bereits im Februar 2015 von einem Mitarbeiter der Bundesforstbetriebe auf einer Sitzung mit Naturschutzverbänden, Wolfsberatern und der Landesjägerschaft in Oerrel (Landkreis Heidekreis). Dazu eingeladen hatte der damalige Artenschutzreferent des niedersächsischen Umweltministeriums, der auch selbst an der Sitzung teilnahm.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der 76. öffentlichen Sitzung am 08.08.2016 wurde der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz durch den Umweltminister über Bildaufnahmen des Munster-Rudels und die darauf folgenden Maßnahmen des Wolfsmanagements ausführlich unterrichtet.

1. Seit wann wusste die Landesregierung von den Bildaufnahmen?

Anfang des Jahres 2015 gab es verschiedene Hinweise zu Nahbegegnungen im Raum Munster. Um frühzeitig ein umfassendes Bild zu erlangen, hatte das Umweltministerium daher Ende Februar zu einem Treffen eingeladen, um vorhandene Informationen zusammenzutragen und frühzeitig einer Auswertung zugänglich zu machen. Bei diesem Treffen wurden unterschiedliche Aufnahmen präsentiert und diskutiert.

2. Wer hatte nach Information der Landesregierung noch Kenntnis über diese Bildaufnahmen?

Als Teilnehmer der Veranstaltung Vertreter des Heidekreises und benachbarter Landkreise, der Landesjägerschaft, der Bundesforsten, der Wolfsberater und des Niedersächsischen Landesbetriebes für Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie die jeweiligen Fotografen.

3. Ist die Landesregierung im Besitz aller Bilder, und wurden diese Bilder dem Wolfsmonitoring zur Verfügung gestellt? Wenn nein, weshalb nicht?

Die Landesregierung erhält die ausgewerteten Aufnahmen spätestens mit dem Quartalsbericht der Landesjägerschaft, sofern die Autoren dies zulassen. Bei besonderen Vorkommnissen, wie Nahbegegnungen, sind die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater dazu angehalten, diese parallel auch an das Wolfsbüro des NLWKN zu senden. Sollte das Wolfsbüro Aufnahmen erhalten, die nicht auch an die Landesjägerschaft gegangen sind, werden diese weitergeleitet. Bezüglich der Frage wird zudem auf die Unterrichtung vom 08.08.2016 im Fachausschuss verwiesen.

46. Wie zuverlässig ist die Bahnverbindung Braunschweig–Seesen–Herzberg (RB 46)?

Abgeordneter Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Bahnverbindung auf der Strecke Braunschweig–Seesen–Herzberg steht mit Bezug auf Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit in der Kritik. MdB Güntzler spricht auf seiner Homepage von „fast täglichen Verspätungen“ (<http://www.fritz-guentzler.de/index.php/pressebereich/656-guentzler-und-theuvsen-fuer-verbesserungen-auf-der-bahnstrecke-herzberg-braunschweig>) und bezieht sich auf Weichen-, Schranken- und Signalstörungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Verantwortlich für die Unterhaltung und den betriebssicheren Zustand der Strecken ist die DB Netz AG. Die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs auf dieser Relation erfolgt durch die beiden SPNV-Aufgabenträger Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), die die DB Regio mit dem Erbringen der Betriebsleistung beauftragt hat. DB Regio schließt dazu konkrete Nutzungsverträge mit der DB Netz AG.

Infrastrukturelle Störungen sind insbesondere im eingleisigen Streckenabschnitt Seesen–Herzberg aufgetreten. Ursächlich dafür sind zum einen die alte, seit Jahresbeginn durch zunehmende Störungen auffällig gewordene Leit- und Sicherungstechnik, zum anderen Mängel, die infolge einer im April d. J. erfolgten Modernisierung zweier Bahnübergänge zu verzeichnen waren. Folge davon sind vermehrte Bahnübergangsstörungen, die zu Fahrzeitverlängerungen führen und die sich aufgrund der kurzen Wendezeiten oder im Falle, dass Zugkreuzungen auf dieser eingleisigen Strecke verlegt werden müssen, auch auf Züge der Gegenrichtung übertragen. Dadurch kommt es auch in Gegenrichtung zu Verspätungen bzw. in einigen Fällen zu Zugausfällen.

1. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass es zu Beeinträchtigungen, Ausfällen und Störungen im Betriebsablauf auf der Bahnstrecke zwischen Herzberg und Braunschweig kommt?

Die LNVG, die diese Aufgabe im Auftrag des Landes wahrnimmt, wird durch die regelmäßig eingehenden Betriebslagemeldungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens DB Regio jeweils zeitnah über die in der Vorbemerkung genannten infrastrukturellen Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf informiert. Erste Informationen dazu lagen der LNVG im Januar 2016 vor.

2. Was hat die Landesregierung seitdem unternommen, und was wird sie in der Zukunft für die Beseitigung der Beeinträchtigungen, Ausfälle und Störungen im Betriebsablauf auf der Bahnstrecke zwischen Herzberg und Braunschweig unternehmen?

Die LNVG steht im regelmäßigen Austausch mit ihrem Vertragspartner, der DB Regio, die ihrerseits bei DB Netz vorstellig geworden ist. Im Übrigen hat die DB der LNVG mitgeteilt, dass die Mängel an den modernisierten Bahnübergängen seit Mitte Juni 2016 behoben sind. Ferner hat die DB Netz auf die aktuell laufenden Planungen für den Ersatz der Leit- und Sicherungstechnik durch ein neues Elektronisches Stellwerk verwiesen, dessen Inbetriebnahme ab Ende 2018 zu erwarten sei.

3. Welche Beeinträchtigungen entstehen für die Bahnnutzer, insbesondere Pendler und Touristen, durch die Beeinträchtigungen, Ausfälle und Störungen im Betriebsablauf auf der Bahnstrecke zwischen Herzberg und Braunschweig?

Die größten Beeinträchtigungen ergeben sich naturgemäß durch den Ausfall von Zügen. Die Anzahl der infrastrukturell bedingten Zugausfälle beschränkt sich im Zeitraum seit Januar 2016 auf wenige Einzelfälle. Ganz überwiegend treten Beeinträchtigungen in Form von Verspätungen auf, die wegen der kurzen Übergangszeiten insbesondere alle Reisenden treffen, die in Herzberg auf weiterführende Züge Richtung Northeim oder Nordhausen umsteigen wollen.

47. Captain Computer - Schifffahrt und Hafenwirtschaft im digitalen Umbruch?

Anfrage der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einer aktuellen Studie von PricewaterhouseCoopers (PwC) gehen neun von zehn Führungskräften deutscher Reedereien davon aus, dass die Automatisierung und Digitalisierung im Schiffsverkehr in den nächsten Jahren deutlich zunehmen wird. Sendungen wie Container könnten per Satellitenortung verfolgt werden sowie Instandhaltungsprozesse und Wartungen der Schiffe aus den Reedereisitzen erfolgen. Jede vierte Führungskraft hält es inzwischen für wahrscheinlich, dass Schiffe in absehbarer Zeit von Land gesteuert werden.

Bereits heute sammelt die Reederei AIDA-Cruises durch eine Vielzahl an Sensoren Daten der einzelnen Schiffe. Hierdurch können Ressourcen geschont und Effizienzsteigerungen erzielt werden. Die neuen digitalen Möglichkeiten werden das Leistungsspektrum der Unternehmen im maritimen Sektor erheblich verändern. In Zukunft sind voraussichtlich keine Transportmittel mehr gefragt, sondern logistische Systeme. Zwei Drittel der befragten Reeder rechnen damit, dass Linienreederei zukünftig nicht nur den Schiffstransport, sondern die gesamte Lieferkette von Haus zu Haus abdecken müssen.

Für einen solchen Wandel der Branche sind erhebliche Investitionen notwendig, um die technische Infrastruktur auf den aktuellen Stand zu bringen sowie fachkundiges IT-Personal einzustellen. Die Schifffahrt befindet sich jedoch seit Jahren in einer Wirtschafts- und Ertragskrise. Eine Besserung der Situation ist derzeit nicht erkennbar. Banken steigen zunehmend aus der deutschen Schiff-

fahrtsfinanzierung aus, sodass deutsche Reeder zunehmend auf ausländische Investoren setzen müssen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der gesamten Wirtschaft voranschreitende Digitalisierung, „Industrie 4.0“ wird auch auf Schifffahrt und Häfen erheblichen Einfluss an Land und auf See haben. Schon heute verlangt die verladende Wirtschaft nach geschlossenen Logistikketten von Haus zu Haus. Hierbei werden die digitale Erfassung, Lenkung und Verfolgung der Ladung bzw. Ladungsströme zunehmend zum entscheidenden Wettbewerbsfaktor für die Unternehmen. Häfen als Schnittstelle zwischen den land- und seegestützten Verkehrsträgern spielen in der Logistikkette eine bedeutende Rolle. Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Hafenwirtschaft müssen sich den Anforderungen der Logistiker stellen und eine digitalisierte Ladungserfassung, Ladungsverfolgung und Verkehrslenkung anbieten können. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Seeverkehrsprognose 2030 von einem Anstieg des Umschlags in den deutschen Seehäfen um 74 % ausgeht. Angesichts dieses zu erwartenden, enormen Wachstums müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um das sich abzeichnende Güterverkehrswachstum bewältigen zu können und die Wettbewerbsfähigkeit der Reedereien und der Logistik- und Hafenwirtschaft auszubauen und zu stärken. Die Digitalisierung kann und wird dafür ein Schlüssel sein.

1. Welche Möglichkeiten und Potenziale erkennt die Landesregierung in der zunehmenden Digitalisierung der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Hafenwirtschaft?

Die Digitalisierung bietet den genannten Branchen große Chancen im weltweiten Wettbewerb. Die Unternehmen, die in der Lage sind, globale Prozesse zu erkennen, zu standardisieren und digital intern und mit Kunden zu vernetzen, werden die Gewinner der Entwicklung sein.

Niedersächsische Reedereien können ihre Wertschöpfungskette erweitern, wenn es gelingt, die Datenmengen im eigenen Unternehmen besser zu managen und zu nutzen. Beispiele z. B. im Bereich der effizienten Crew-Einsatzplanung zeigen, dass dies erfolgreich sein kann. Es zeichnet sich bereits ab, dass Wartungen, Routing, Management etc. zunehmend digital basiert erfolgen. Wartungen und Instandsetzungen können zustandsbasiert und rechtzeitig ausgeführt und dadurch Ausfälle reduziert werden. Dies würde zu Kostenreduzierungen führen. So müssten weniger Ersatzteile gekauft werden, wenn nur aufgrund tatsächlichen Verschleißes und nicht routinemäßig getauscht wird. Digitalisierte Prozesse werden den maschinellen Schiffsbetrieb effizienter gestalten können und so positiven Einfluss auf die Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Schifffahrt und damit letztendlich auch auf die der Hafenwirtschaft haben.

Damit dies in zweckmäßigem Maßstab und kosteneffizient möglich ist, sollten sich die im Regelfall klein- und mittelständisch geprägten Reedereien in Niedersachsen aus Sicht der Landesregierung auf Partnerschaften und neue Modelle der Zusammenarbeit einlassen. Auch die notwendige Vernetzung zwischen der Flotte und den landseitigen Organisationen würde so erleichtert.

Schifffahrt, Hafen- und Logistikwirtschaft werden das hohe Innovationspotenzial der Prozesse rund um den Güterumschlag nur durch digitale Dienstleistungen und deren intelligente Verknüpfung umfassend ausschöpfen können. Gleichzeitig müssen die Risiken der Digitalisierung berücksichtigt werden. So kann die Vernetzung der Ladung und der Logistikketten eine Angriffsfläche für mögliche Cyberattacken bieten. Die Landesregierung beteiligt sich intensiv daran, diese für die gesamte Wirtschaft wichtige Sicherheit zu etablieren.

2. Was plant oder unternimmt die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode, um die Potenziale der Digitalisierung in der Schifffahrt und der Hafenwirtschaft zu heben und die Logistikwirtschaft zu unterstützen?

Die Landesregierung wird das Thema Digital Shipping im Rahmen ihres halbjährlichen Reederdialogs mit den niedersächsischen Reederverbänden und dem Verband Deutscher Reeder (VDR) im

Herbst 2016 als Schwerpunkt aufgreifen. Sie wird gemeinsame Initiativen entwickeln, die den Schifffahrtsstandort Niedersachsen nachhaltig zukunftsfest machen. Sie greift damit auch ein Kernthema der diesjährigen Shipbuilding, Machinery & Marine Technology (SMM)-Messe der Schiffbauindustrie in Hamburg auf. Erstmals findet in ihrem Rahmen eine Digitalkonferenz statt.

Das Maritime Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt, in dem das Land Niedersachsen seit 2003 aktiver Partner ist, wird sich mit „Digital Shipping“ in seiner diesjährigen Herbst-Sitzung in Vorbereitung der nächsten Nationalen Maritimen Konferenz im März 2017 schwerpunktmäßig befassen.

Das Green Shipping Kompetenzzentrum Niedersachsen (GreenShipping Niedersachsen) hat umweltrelevante Themen aus dem Bereich Digital Shipping im Fokus, insbesondere in den Bereichen Logistik & Routing sowie Simulation & Sicherheit.

Die Häfen von Niedersachsen Ports und JadeWeserPort bieten bereits seit einigen Jahren mit dem NPortal bzw. dem JWP-Portal eine elektronische Informations- und Abrechnungsplattform für Reeder, Makler, Agenten und Behörden an. Der JadeWeserPort bietet seinen Kunden darüber hinaus die Software-Lösung „SMART SC - eBusiness Standardization in the maritime Supply Chain“ an, die das operative Geschäft und die Produktivität am Terminal und im Güterverkehrszentrum auf einem stabilen Leistungsniveau hält. Seit dem 01.06.2015 erfolgt in allen niedersächsischen Häfen die Schiffsanmeldung elektronisch über die neu geschaffene NationalSingleWindow-Anwendung in Niedersachsen. Relevante digitale Informationen werden hierbei durch Schiffseigner, Reedereien, Makler, Kapitäne sowie deren Beauftragte über das „National Single Window“ abgegeben. Anschließend werden beispielsweise Verkehrs-, Gefahrgut- oder Sicherheitsmeldungen über das System den jeweiligen Meldestellen automatisch und elektronisch zur Verarbeitung bereitgestellt. Damit ist Niedersachsen anderen Bundesländern einen großen Schritt voraus, die das NationalSingleWindow noch nicht umgesetzt haben.

Im Interesse der norddeutschen Seehäfen müssen solche digitalen Vernetzungen im Rahmen der norddeutschen Hafenkooperation verstärkt werden. Um dem zunehmenden Wettbewerbsdruck seitens der ARA-Häfen zu begegnen ist es unerlässlich, die Implementierung neuer Prozesse und Systeme eng abzustimmen. Dafür setzt sich die Landesregierung ein.

Das Land Niedersachsen begrüßt und unterstützt das neue Förderprogramm des Bundes zur Verbesserung der Hafenlogistik und zur Förderung der Entwicklung innovativer Seehafentechnologien, um eine Kompatibilität der Systeme zu erreichen und eine Verbesserung des Datenaustausches in den Logistikketten zu ermöglichen.

Schließlich werden die Branchendialoge mit der Logistikwirtschaft, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr regelmäßig durchführt, bereits seit längerer Zeit für den Austausch zum Thema Digitalisierung genutzt. Ziel ist es hier, neben dem Austausch Möglichkeiten für gemeinsame Initiativen auszuloten.

3. Welche technischen und rechtlichen Belange stehen dem Trend der Digitalisierung der Schifffahrt und der niedersächsischen Hafenwirtschaft derzeit noch entgegen, und bis wann werden diese abgebaut?

Insbesondere wirtschaftliche bzw. finanzielle Belange behindern derzeit noch die notwendigen Schritte zur Entwicklung der Digitalisierung. Aufgrund der langjährigen Finanz- und Wirtschaftskrise in der weltweiten Seeschifffahrt und der nach wie vor angespannten Lage auf dem Markt der Schiffsfinanzierung fällt es dem Gros der klein- und mittelständisch geprägten Reedereien schwer, die Mittel für die umfangreichen Investitionen aufzubringen, die die Digitalisierung mit sich bringt. Die Landesregierung wirbt gleichwohl in Gesprächen mit Reeder- und Bankenvertretern dafür, sich dieser notwendigen Entwicklung nicht zu entziehen. Sie ist überzeugt davon, dass mittelfristig die unter 1. genannten Potenziale die Investitionen aufwiegen werden.

48. Wie geht es dem Projekt „Ecobus“?

Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Staatskanzlei hat am 9. Mai 2016 in der Pressemitteilung „Europa in meiner Region - EU-Förderung sichtbar gemacht“ (<http://www.stk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/europa-in-meiner-region--eu-foerderung-sichtbar-gemacht-143617.html>) auf 18 EU-Projekte aufmerksam gemacht. Dort heißt es, dass Niedersachsen seine „Erfolgsgeschichten in Niedersachsen“ präsentiert.

Weiter heißt es in der Pressemitteilung: „Exemplarisch wurde in Osterode das Projekt ‚EcoBus‘ vorgestellt. Dieses Projekt, hinter dem das Göttinger Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation steht, gilt als europaweit beispielhaft für die Lösung drängender Probleme des öffentlichen Nahverkehrs in ländlichen Regionen. Ziel ist es, einen linienunabhängigen, flexiblen öffentlichen Personennahverkehr im ländlichen Raum über die intelligente Vernetzung einer Flotte von Kleinbussen zu gewährleisten. Im Oktober 2015 wurde das Projekt, das ein Gesamtvolumen von drei Millionen Euro aufweist, in das Südniedersachsenprogramm aufgenommen“.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand beim Projekt „Ecobus“ und beim Antragverfahren auf EU-Fördermittel?

Das Projekt ist in das Südniedersachsenprogramm aufgenommen worden. Ein Förderantrag im Rahmen der EFRE-Richtlinie des MWK „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ wurde im September 2015 bei der NBank eingereicht. Der Projektantrag befindet sich derzeit im Verfahren.

2. Vor dem Hintergrund der Finanzierungsvoraussetzungen beim Südniedersachsenprogramm und des Gesamtvolumens des Projektes „Ecobus“: Wie setzt sich die Finanzierung des Projektes „Ecobus“ anteilig zusammen?

Die Finanzplanung des Gesamtvorhabens „EcoBus“ in Höhe von insgesamt rund 3,2 Millionen Euro setzt sich gemäß dem Antrag des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation (MPIDS) nach aktuellem Stand wie folgt zusammen: 794 000 Euro entfallen auf beantragte EFRE-Mittel, 472 000 Euro sind durch das Göttinger Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation eingeplant, 972 000 Euro entfallen auf Kooperationspartner und 965 000 Euro sind als weitere private Mittel vorgesehen.

3. Vor dem Hintergrund ähnlicher Projekte, die an geringer Nachfrage und demzufolge hohen Kosten gescheitert sind, und da die Beförderungskosten und die konkrete Umsetzung im Alltag beim Projekt „Ecobus“ unklar sind (http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Busse-per-App-rufen-Nahverkehr-der-Zukunft-ecobus100.html): Wie beurteilt die Landesregierung die Erfolgchancen für das Projekt „Ecobus“ in Verbindung mit dem Anspruch „Kaum Wartezeiten, niedrige Kosten, maximale Mobilität ohne eigenes Auto“ (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Vernetzte-Kleinbus-Flotten-sollen-Landbewohner-mobil-machen-3199279.html>)?

Die Landesregierung ist bestrebt, in Regionen, in denen sich abzeichnet, dass der klassische Linienverkehrsbetrieb nicht immer den Mobilitätsbedürfnissen der Menschen gerecht wird, vermehrt alternative und vor allem flexible Bedienformen anzubieten. Dies kann durch eine funktionierende Datensystematik unterstützt werden, mit der es gelingt, alle vorhandenen Mobilitätsangebote in einer Region zu integrieren, vorzuhalten und im Zuge einer Verknüpfung individueller Mobilitätswün-

sche nutzbar zu machen. Hierzu könnte das Vorhaben „EcoBus“ einen wertvollen Beitrag leisten und wichtige Erkenntnisse für die künftige Weiterentwicklung flexibler Bedienformen auch in anderen Regionen Niedersachsens liefern.

Das Vorhaben „Eco-Bus“ soll an den konkreten Defiziten bisheriger Projekte ansetzen, die im Kern das öffentliche Verkehrsangebot flexibilisieren, dabei jedoch aufgrund geringer Auslastung hohe Kosten produzieren. Dies soll durch den Einsatz modernster Techniken und intelligenter Netzwerk-Algorithmen gelingen, die zu einem Verkehrsangebot führen, das die Beförderungswünsche der Bürgerinnen und Bürger zu den Kosten einer regulären Linienfahrt flexibel erfüllt. Der „Eco-Bus“ soll somit die Flexibilität des Individualverkehrs mit Vorteilen des öffentlichen Linienverkehrs wie der Sicherung der Erreichbarkeit und niedrigen Kosten verbinden. Der technologische und innovative Ansatz entstammt der Grundlagenforschung. Diese Forschungen sollen nun mit dem Projekt Eco-Bus in der praktischen Anwendung weiter vertieft und im konkreten Einsatz erprobt werden.

49. Windkraft in Erdbebengebieten

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im April 2016 gab es im Raum Langwedel (Landkreis Verden) ein Erdbeben der Stärke 3,3. Bereits in den Jahren zuvor gab es seit 2008 insgesamt sechs Erdstöße mit Stärken zwischen 1,8 und 2,9. In Langwedel werden aktuell die beiden Windparks „Giersberg West“ und „Giersberg Ost“ geplant. Aufgrund der Erdbeben in diesem Gebiet sorgen sich Anwohner um die Sicherheit der Windkraftanlagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Raum Langwedel (LK Verden) ereigneten sich insgesamt acht Erdbeben mit Stärken (ML) größer als 1,5. Zuerst wurde ein Erdbeben am Erdgasfeld Völkersen am 03.04.2008 registriert. Das zuletzt aufgetretene Erdbeben vom 22.04.2016 hatte die Stärke (ML) von 3,1.

Nachweise der Erdbebensicherheit üblicher Hochbauten erfolgen in Deutschland nach der DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“. In der Norm werden nach wahrscheinlichkeitstheoretischen Methoden vier Gefährdungsniveaus, nämlich die Erdbebenzonen 0, 1, 2 und 3, ausgewiesen.

Niedersachsen gehört entsprechend DIN 4149 zu keiner Erdbebenzone.

Daher ist diese Norm in Niedersachsen nicht bauaufsichtlich eingeführt worden. Die Erdbebenzonen berücksichtigen ausschließlich tektonische Erdbeben. Induzierte Erdbeben sind bei der Festlegung der Erdbebenzonen nicht berücksichtigt worden. Das stärkste bisher in Erdgasförderregionen in Niedersachsen aufgetretene Erdbeben lag nach einem Vergleich mit DIN 4149 unterhalb der Zone „0“. Somit können die Erdbebenzonen auf die Erdbeben in den Erdgasförderregionen Norddeutschlands nicht unmittelbar angewendet werden. Für Windkraftanlagen muss in Deutschland nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik die Standsicherheit nachgewiesen werden. Darin wird ein Nachweis von Erdbebeneinwirkungen nach der DIN EN 1998-1 gefordert, welche im nationalen Anhang die identische Karte der DIN 4149 ausweist.

Kleinere Windkraftanlagen bis 50 m Narbenhöhe erhalten in Niedersachsen eine Baugenehmigung nach NBauO, höhere Anlagen werden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörden genehmigt. In den beiden angesprochenen Windparks Giersberg West bzw. Ost werden derzeit die Anträge nach BImSchG für fünf bzw. zwei neue Windenergieanlagen bearbeitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Verden Nachweise zur Erdbebensicherheit der Anlagen vorgelegt. Der Vor-

habenträger hat gegenüber dem LK Verden versichert, dass die geplanten Windenergieanlagen mit Erdbebenmesssystemen ausgestattet werden, die im Erdbebenfall die Anlagen stoppen.

1. Welche besonderen Gefahren sieht die Landesregierung bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in Erdbebengebieten, speziell auch hinsichtlich der Fundamente?

Aufgrund der wiederholt in den letzten Jahren im Raum Langwedel beobachteten leichten Erdbeben sind die zuständigen Behörden im LK Verden sensibilisiert und prüfen den Nachweis der Erdbebensicherheit im Genehmigungsverfahren. Eine besondere Gefahr für die Öffentlichkeit wird daher nicht gesehen.

2. Müssen im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in Erdbebengebieten spezielle Genehmigungen eingeholt werden und, wenn ja, welche?

Niedersachsen gehört nicht zu den ausgewiesenen Erdbebengebieten, sodass hier grundsätzlich keine speziellen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Auch für den angesprochenen Fall in Langwedel müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG keine speziellen Genehmigungen eingeholt werden. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit sind aber alle auftretenden Lasten zu berücksichtigen.

3. Welche besonderen Maßnahmen müssen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in Erdbebengebieten durchgeführt werden?

Niedersachsen gehört nicht zu den ausgewiesenen Erdbebengebieten, sodass hier keine besonderen Maßnahmen bauaufsichtlich vorgeschrieben sind. Der Vorhabenträger in Langwedel beabsichtigt jedoch vor dem Hintergrund der dort aufgetretenen leichten Erdbeben die Anlagen gleichwohl mit Erdbebenmesssystemen auszustatten, die im Erdbebenfall die Anlagen stoppen.

50. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Bildaufnahmen des Munsteraner Rudels?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juli berichtete der NDR über Film- und Fotoaufnahmen, auf denen sich Menschen unterschiedlicher Berufsgruppen an dem Truppenübungsplatz Munster mit dem Wolfswelpenwurf von 2014, aus dem auch MT06 stammte, ablichten ließen.

Gezeigt wurden die Bilder dem Anschein nach bereits im Februar 2015 von einem Mitarbeiter der Bundesforstbetriebe auf einer Sitzung mit Naturschutzverbänden, Wolfsberatern und der Landesjägerschaft in Oerrel (Landkreis Heidekreis). Dazu eingeladen hatte der damalige Artenschutzreferent des niedersächsischen Umweltministeriums, der auch selbst an der Sitzung teilnahm.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der 76. öffentlichen Sitzung am 08.08.2016 wurde der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz durch den Umweltminister über Bildaufnahmen des Munster-Rudels und die darauf folgenden Maßnahmen des Wolfsmanagements ausführlich unterrichtet.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Verbleib und das Verhalten der anderen Tiere des Rudels?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse über wenig scheues Verhalten der Welpen des Munster-Rudels nur aus dem Wurf von 2014 vor. Anhand von Fotos und genetischen Analysen konnten sechs Welpen dieses Jahrgangs bestätigt werden. Vier der Welpen sind individuell bekannt: der „Wanderwolf“, „MT6“, „FT10“ und ein weiteres weibliches Geschwister mit der genetischen Kennung „GW422f“. Der Wanderwolf ist am 15.04.2015 nach einem Verkehrsunfall tot aufgefunden worden. Der Wolf „MT6“ ist am 27.04.2016 letal entnommen worden. Die Wölfin „FT10“ ist aufgrund einer Sepsis, ausgelöst durch nicht zuzuordnende Bissverletzungen (vorläufiger Bericht des IZW), gestorben. Der Wolf, der in Schleswig-Holstein auffällig geworden war, ist nicht wieder in Erscheinung getreten. Auch der Verbleib der beiden anderen 2014er-Welpen des Munster-Rudels ist unbekannt. Die aus Munster stammende Fähe des Rudels in der Göhrde könnte ein Welpen des 2014er-Jahrgangs oder früher sein. Das Gleiche gilt für den Totfund aus dem September 2015 an der B 71. Von „FT10“, und „GW422f“ sind keine Auffälligkeiten bekannt. Die tatsächlichen Gründe für das Verhalten einiger 2014 geborener Welpen des Munster-Rudels, wie eine vermutete Fütterung, sind nicht bekannt.

2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Gewissheit, dass mehrere Tiere des Munsteraner Rudels an Menschen gewöhnt wurden?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Tiere an Menschen aktiv gewöhnt wurden. Auch eine passive, unabsichtliche Gewöhnung oder Habituation kann stattgefunden haben. Gewiss ist nur, dass einige der 2014 geborenen Tiere des Munster-Rudels sich weniger scheu verhielten. Wegen der Konsequenzen wird zudem auf das Protokoll der Sitzung des Fachausschusses vom 08.08.2016 verwiesen.

3. Weshalb wurden die Tiere nach Bekanntwerden der Bilder, die eine Gewöhnung der Tiere an den Menschen belegen, nicht vor Ort vergrämt?

Einer Maßnahme gegen einen Wolf geht eine gründliche Prüfung des Verhaltens und der mit diesem Wolf in Zusammenhang stehenden Ereignisse voraus. Die entsprechenden Maßnahmen wurden eingeleitet. Voraussetzung für jede Vergrämungsmaßnahme oder Entnahme aus der Natur ist beispielsweise die eindeutige individuelle Zuordnung zu dem betreffenden Tier. Nur gegen dieses dürfen sich entsprechende Maßnahmen richten. Nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Ausnahmen vom Fang- oder Tötungsverbot zudem nur zugelassen werden, wenn zumutbare (mildere) Alternativen nicht gegeben sind.

51. Sind Lang-Lkw eine Chance für die Verkehrssicherheit und Logistik in Niedersachsen?

Anfrage Abgeordneter Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Lang-Lkw sind bereits über einen längeren Zeitraum in Niedersachsen erprobt worden. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Güterverkehrsaufkommens in Deutschland und Europa könnten solche Lang-Lkw möglicherweise eine Entlastung der Logistikbranche und des Verkehrsaufkommens auf deutschen Fernstraßen herbeiführen.

Bereits seit 2006 steht Gerd Will (wirtschafts- und verkehrspolitischer Sprecher der SPD) hinter der These, dass Lang-Lkw eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen und in Zukunft keine verkehrspolitischen Probleme lösen könnten. Diese These über eine Aussichtslosigkeit des Projekts wurde von ihm im Jahr 2012 in einem Artikel von *regionalwolfenbüttel.de* noch einmal be-

kräftigt und ist mit einer Ablehnung weiterer Genehmigungen von Strecken für Lang-Lkw im Koalitionsvertrag von Rot-Grün verankert.

Am 13. Juli 2016 erwähnte Verkehrsminister Olaf Lies (SPD) in einem Interview mit der *Neuen Osnabrücker Zeitung*, dass die Testphase aus seiner Sicht bisher sehr erfolgreich verlaufe. Herr Lies vermutet, dass nach Abschluss der Testphase ein Einsatz von Lang-Lkw durchaus realisierbar sein könne. Ferner seien laut seiner Aussage in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* schon jetzt viele Strecken vorhanden, auf denen Lang-Lkw einsetzbar seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat den bundesweiten Feldversuch mit Lang-Lkw stets kritisch begleitet, aber auch immer wieder betont, dass eine Entscheidung für oder gegen das Lang-Lkw-Konzept erst nach Vorliegen des wissenschaftlich fundierten Abschlussberichts der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) erfolgen kann. Daher hat die Landesregierung bereits genehmigte Strecken in Niedersachsen nicht widerrufen und das Befahren durch Lang-Lkw weiterhin gestattet.

Die Landesregierung bezieht ihre Erkenntnisse zur Bewertung des Lang-Lkw-Konzepts aus dem Zwischenbericht der BAST sowie aus den Rückmeldungen der niedersächsischen Logistiker.

Laut dem Zwischenbericht der BAST ergeben sich bisher im Rahmen des Lang-Lkw-Versuchs im Vergleich zu üblichen Lkw-Zügen weder ein größeres Sicherheitsrisiko noch eine stärkere Schädigung der Verkehrsinfrastruktur. Insgesamt zeigten sich keine Auffälligkeiten im Verkehrsgeschehen. Durch das größere Ladevolumen der Fahrzeuge lassen sich Fahrten einsparen, was sich positiv auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Bilanz auswirkt. Auch die befürchtete Verlagerung von Gütern von der Schiene auf die Straße konnte bisher nicht bestätigt werden. Diese Fragestellung wird aber auch ein Schwerpunkt in der letzten Phase des Feldversuchs und damit ein wichtiger Punkt im Abschlussbericht der BAST sein.

Die Darstellung im Zwischenbericht der BAST wird durch die Erfahrungen der beteiligten Logistiker in Niedersachsen bestätigt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung bisher keine Erkenntnisse über Probleme oder kritische Zwischenfälle mit Lang-Lkw in Niedersachsen vor.

1. Wie hat sich der von Minister Lies in der Neuen Osnabrücker Zeitung erwähnte Erfolg des Lang-Lkw-Feldversuchs bislang bemerkbar gemacht?

Es wird auf die Vormerkungen verwiesen.

2. Liegen der Landesregierung aufgrund des Feldversuches Erkenntnisse vor, die gegen eine Zulassung von Lang-Lkw sprechen könnten oder würden und, wenn ja, welche sind dies?

Erkenntnisse, die gegen eine Fortführung des Feldversuchs oder einen Regelbetrieb unter den Randbedingungen des bisherigen Feldversuchs sprechen könnten, liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Würde der Einsatz von Lang-Lkw auf stark befahrenen Bundesfernstraßen, z. B. den Bundesautobahnen A 2 oder A 7, zu einer Entlastung des Verkehrsaufkommens und gegebenenfalls des Unfallgeschehens beitragen können?

Da sich Lang-Lkw laut dem Zwischenbericht der BAST aufgrund der Gewichtsbeschränkung auf 40 t praktisch nur bei Pendelverkehren zwischen bekannten Standorten und bei vorher bekannten leichten Gütern wirtschaftlich sinnvoll einsetzen lassen, könnten **höchstens 10 %** der heute üblichen Standard-Lkw durch Lang-Lkw ersetzt werden. Bei einer kompletten Substitution dieses möglichen zehnpromzentigen Anteils mit Lang-Lkw würden statt einer Anzahl von 100 üblichen Standard-Lkw zukünftig 90 Standard-Lkw und sechs Lang-Lkw unterwegs sein (zwei Lang-Lkw können laut

Untersuchung der BAST etwas mehr als drei Standard-Lkw ersetzen). Die Anzahl der Fahrzeuge würde sich also insgesamt um 4 % verringern. Inwieweit sich diese Verringerung des Verkehrsaufkommens auch auf das Unfallgeschehen auswirken würde, lässt sich schwer abschätzen. Jedoch ist anzunehmen, dass andere Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen unter Beteiligung von Lkw wirksamer sind.

52. Zahlt die Beihilfe für eine Meningokokken-B-Impfung?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Meningokokken B: Diese Bakterien können eine lebensgefährliche Hirnhautentzündung oder Blutvergiftung auslösen und zum Tod führen. Betroffen sind meistens Kinder. Einen zugelassenen Impfstoff gegen Meningokokken B gibt es erst seit Ende 2013. England hat als erstes Land der Welt die Impfung für Babys zum kostenlosen Standard gemacht hat.

Inzwischen übernehmen auch die meisten Krankenkassen die Kosten (vgl. http://www.kinderaerzte-im-netz.de/fileadmin/pdf/Meningokokken_B_Krankassenliste/UEbersicht_Kostenuebernahme_Meningokokken-B-Impfstoff_-_letzter_Stand.pdf).

Die Beihilfe lehnt die Übernahme aber mit einem Verweis auf § 38 NBhVO ab.

„Vorsorge und Prävention (§ 38 NBhVO)

Impfungen werden grundsätzlich in Anlehnung an die Empfehlung der ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut als beihilfefähig anerkannt. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 38 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) sind Aufwendungen für Schutzimpfungen beihilfefähig, die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen sind. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit ins Inland vorzubeugen.

Damit gelten ähnliche Voraussetzungen wie nach den Bestimmungen des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) für gesetzlich Versicherte. Danach haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen. Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO gemäß § 20 Abs. 2 IfSG unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit.

Nach der aktuellen Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses werden entsprechend der STIKO-Empfehlung die Kosten für eine Meningokokken-B-Impfung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem bestehenden individuellen Risiko erstattet (sogenannte Indikationsimpfung). Entsprechendes gilt für die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen.

Allerdings kann eine Krankenkasse in ihrer Satzung die Erstattung von Kosten für weitere Schutzimpfungen vorsehen. Insbesondere bei Impfungen, die neu zugelassen sind und für die noch keine STIKO-Empfehlung vorliegt, wird davon von einzelnen Krankenkassen Gebrauch gemacht.

Diese Möglichkeit sieht das Beihilfesystem unter Berücksichtigung der Finanzierung aus Steuermitteln zu Recht nicht vor.

Nicht jede zugelassene Impfung wird automatisch von der STIKO empfohlen. Auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (www.rki.de > Kommissionen > Ständige Impfkommission) wird ausführlich geschildert, wie es zu dieser Unterscheidung kommt. Als Beispiel wird die noch nicht empfohlene Meningokokken-B-Impfung ausführlich dargestellt. Unter anderem wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der sehr seltenen Erkrankungshäufigkeit (ca. drei Meningokokken-B Fälle pro 100 000 Kinder im Alter unter drei Jahren) vermutlich sehr viele Menschen geimpft werden müssten, um einen Erkrankungsfall zu verhindern. Daher muss bei der Abwägung von Nutzen und Risiken der Impfung auf Bevölkerungsebene besonderer Wert darauf gelegt werden, dass auch seltene, möglicherweise schwerwiegende Nebenwirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Angesichts fehlender wissenschaftlicher Daten und Kenntnisse sieht die STIKO sich aktuell nicht in der Lage zu entscheiden, ob diese Impfung als Standardimpfung allen Kindern (und falls ja in welcher Altersgruppe) zu empfehlen ist. Daher wird sie zunächst nur für besonders gefährdete Personen als Indikationsimpfung von der STIKO empfohlen; jedoch werden fortlaufend neu publizierte Daten zum Impfstoff bewertet.

Die Landesregierung hat die STIKO-Empfehlungen in die beihilferechtlichen Regelungen übernommen, da sie der Überzeugung ist, dass diese Empfehlungen unabhängig und auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau erstellt werden.

Es ist für den Impfgedanken vordringlich, dass allen Personen die Impfungen entsprechend den STIKO-Empfehlung angeboten, von diesen in Anspruch genommen und die Kosten hierfür übernommen werden. Dies ist sowohl nach der NBhVO als auch dem SGB V gewährleistet.

1. Sollte hier, insbesondere in Anbetracht des hohen Schutzgutes und der Tatsache, dass Krankenkassen die Kosten übernehmen, nicht auch eine Übernahme erfolgen, um zu verhindern, dass Beihilfeempfänger schlechter gestellt werden?

Wie einleitend dargestellt, liegen noch nicht genügend wissenschaftlich haltbare Zahlen vor, wie hoch das Nutzen-Risiko-Verhältnis der Meningokokken-B-Impfung für Personen ohne besondere Indikation ist. Die beihilferechtliche Regelung wird daher als ausreichend angesehen.

2. Sofern es zu einer solchen Entscheidung kommt oder die Impfung in die Empfehlungen aufgenommen wird, mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für das Land?

Der Apothekenabgabepreis für eine Dosis des Impfstoffs beträgt etwa 100 Euro. Die ärztliche Leistung würde nach der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden. Die finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt lassen sich nicht beziffern, da diese einerseits von der STIKO-Empfehlung und andererseits von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Leistungen abhängig sind.

3. Gibt es weitere Impfungen, deren Kosten von einem Großteil der Kassen übernommen werden aber nicht von der Beihilfe, und wenn ja, welche?

Über die Satzungsleistungen der Krankenkassen wird keine Erhebung geführt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

53. Verpflegung von Lehrgangsteilnehmern an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz in Celle

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz unterhält am Standort Celle eine von zwei Landesfeuerwehrschulen. Die Akademie ist mit den Aus- und Fortbildungsaufgaben für Angehörige der Freiwilligen-, Berufs-, Pflicht- und Werksfeuerwehren beauftragt und konnte bislang bereits 180 000 Lehrgangsteilnehmer ausbilden. Lehrgangsteilnehmer werden während der Aus- und Fortbildungen in der Landesfeuerwehrschule Celle untergebracht und verpflegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes (§ 5 Abs. 1 NBrandSchG). Sie führt an den Standorten Celle und Loy die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der niedersächsischen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Berufs- und Werkfeuerwehren) durch. Die Aufwendungen für den Betrieb der NABK trägt das Land aus dem ihm zugewiesenen, für Brandschutz- und Hilfeleistungsaufgaben zweckgebundenen Anteil des Landes Niedersachsen am Feuerschutzsteueraufkommen (§ 28 NBrandSchG).

Von Nutzern, die von einer Feuerwehr außerhalb Niedersachsens entsandt werden oder die eine Veranstaltung besuchen, die nicht oder nicht ausschließlich der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 NBrandSchG) dient, erhebt die NABK Teilnehmerbeiträge. Die Teilnehmerbeiträge sind auf der Grundlage einer Gesamtkostenrechnung ermittelt. Seit dem 01.01.2016 werden für Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus niedersächsischen Werkfeuerwehren und von niedersächsischen Katastrophenschutzbehörden zu Katastrophenschutzlehrgängen entsandte Teilnehmerinnen und Teilnehmer 84 Euro je Teilnahmetag erhoben. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht für den Einsatzdienst in einer niedersächsischen Feuerwehr oder für eine Feuerwehr des Bundes oder eines anderen Bundeslandes ausgebildet werden, beträgt der Tagessatz 168 Euro.

1. Wie hoch ist das Tagesbudget für die Unterbringung sowie für die Verpflegung eines einzelnen Lehrgangsteilnehmers?

Die Unterbringung verursacht einen Kostenaufwand von 17,90 Euro je Übernachtung.

Der Verpflegungsaufwand liegt bei 4,80 Euro je Teilnahmetag.

2. Welche Kalkulationen liegen den berechneten Kosten zugrunde, und sind Veränderungen an der Bemessung der Pauschalen sowohl für die Verpflegung als auch für die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer geplant?

Der Kostensätze werden in einer Gesamtkostenrechnung jährlich ermittelt und bei Bedarf angepasst. Sie sind zuletzt 2015 auf der Grundlage der Kostenentwicklung bis einschließlich des Jahres 2014 überprüft und angepasst worden.

3. Aus welchen Mitteln wird die Verpflegung und Unterkunft der Lehrgangsteilnehmer finanziert?

Siehe Vorbemerkung.

54. Reicht die Personalausstattung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus, um die nach dem Bundesverkehrswegeplan 2030 jährlich steigenden Investitions- und Planungsmittel für den Straßenbau in Niedersachsen auszugeben?

Abgeordnete Gabriela König, Christian Grascha und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen konnten in den Jahren 2010 bis 2015 jährlich ca. 650 Millionen Euro an Bundesmitteln für den Straßenbau verwendet werden. Dies übersteigt die jährlich durch den Bund zugewiesenen Mittel im Durchschnitt um rund 60 Millionen Euro.

Laut einem Referatsleiter beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr werden in den nächsten Jahren etwa 800 Millionen Euro pro Jahr nach Niedersachsen fließen. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, bezeichnet Niedersachsen folglich als den großen Gewinner des neuen Bundesverkehrswegeplans. Herr Ferlemann spricht jedoch auch davon, dass den Landesstraßenbauämtern Fachleute fehlen würden, um das gestiegene Investitionsvolumen umsetzen zu können (*Hildesheimer Allgemeine Zeitung*, 27. Juli 2016).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) obliegenden Aufgaben in den Bereichen Planung und Bau können mit dem eigenen Personal allein nicht erledigt werden. Seit den 1980er-Jahren ist daher eine systematische Verlagerung von Ingenieuraufgaben auf private Ingenieurbüros im Planungsbereich gängige Praxis (Dienstleistungen Dritter - „Dilau“). Diese „Dilau-Mittel“ wurden bereits für das Haushaltsjahr 2016 von 30 Millionen Euro auf 45 Millionen Euro erhöht. Der Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 und die Fortschreibung der Mittelfristigen Planung (Mipla) bis 2020 sehen für die Jahre 2017 bis 2020 eine Fortschreibung der Ansatzserhöhung von 30 Millionen Euro auf 51 Millionen Euro pro Jahr vor.

Für die Fremdleistungen übernimmt die NLStBV die Aufgabe des Auftraggebers - konkret sind hier Ausschreibungen zu tätigen, Verträge zu schließen und zu überwachen, Leistungen zu prüfen, zu beurteilen und abzurechnen.

Ob die Aufgaben in erster Linie mittels eigenen Personals oder mittels Fremdleistungen und eigenen Personals bewältigt werden, hängt bei den sich regional verändernden Aufgabenschwerpunkten davon ab, inwieweit grundsätzlich geeignete Fachkräfte vorhanden sind, ob das Personal den Aufgaben folgt (Versetzungsproblematik) und ob organisatorische Veränderungen oder Aufgabenverlagerungen zu einer faktisch zeitnahen Aufgabenerledigung beitragen können.

1. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Bundesmittel für den Straßenbau in Niedersachsen in den nächsten 15 Jahren: In welchen Größenordnungen ist mit einem wachsenden Personalbedarf oder dem Einkauf von Fremdleistungen bei der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu rechnen?

Nach aktuellem Planungsstand sollen die zur Umsetzung der Projekte im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) im Bereich Verkehrsträger Straße erforderlichen zusätzlichen Planungskapazitäten weitestgehend durch Ingenieurbüros wahrgenommen werden. Deshalb sehen der Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 und die Fortschreibung der Mittelfristigen Planung (Mipla) bis 2020 für die Jahre 2017 bis 2020 eine Fortschreibung der Ansatzserhöhung von 30 Millionen Euro auf 51 Millionen Euro pro Jahr vor. Über den Mipla-Zeitraum hinausgehend ist eine verbindliche Planung nicht möglich.

2. Inwiefern kann die Landesregierung den Vorhalt nachvollziehen, dass den Landesstraßenbauämtern Fachleute zur Umsetzung der vorhandenen Finanzmittel fehlen würden?

Siehe Vorbemerkungen.

3. In welchen Bereichen der verkehrlichen Infrastruktur erkennt die Landesregierung jetzt noch Finanzierungs- oder Bedarfslücken für den Zeitraum bis 2030?

Aufgrund der angekündigten Finanzierungspakete sind zurzeit keine Finanzierungs- bzw. Bedarfslücken für das Bundesfernstraßennetz erkennbar.

55. Präsidentenstellen in der niedersächsischen Justiz

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Justiz ist eine tragende Säule unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie garantiert den Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft. Eine gute Führungsorganisation steigert die Effektivität der Justiz.

1. Welche Präsidentenstellen sind in der laufenden Legislaturperiode voraussichtlich noch neu zu besetzen?

In der niedersächsischen Justiz sind vorbehaltlich der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 NRiG oder des vorzeitigen Ausscheidens gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 NRiG bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nach derzeitigem Stand folgende Präsidentenstellen neu zu besetzen:

Übersicht über die bis Ende der Legislaturperiode frei werdenden Präsidentenstellen in der niedersächsischen Justiz

Wird voraussichtlich frei zum	Amt	Bisheriger Amtsinhaber
01.01.2017	Präsidentin oder Präsident des LG Osnabrück R 5	Fahnemann, Antonius
01.04.2017	Präsidentin oder Präsident des VG Lüneburg R 3	Siebert, Wolfgang
01.05.2017	Präsidentin oder Präsident des VG Oldenburg R 3	Streichsbier, Klaus
01.08.2017	Präsidentin oder Präsident des OLG Celle R 8	Dr. Götz von Olenhusen, P.-W.
01.10.2017	Präsidentin oder Präsident des OVG Lüneburg R 8	Dr. van Nieuwland, Herwig

Derzeit sind die Präsidentenstellen bei den Landgerichten Braunschweig und Göttingen sowie beim Verwaltungsgericht Göttingen nicht besetzt. Die Stellen waren bereits ausgeschrieben; die Besetzungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

2. Wann scheiden die jeweiligen Amtsinhaber planmäßig aus?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wann werden die Stellen jeweils ausgeschrieben?

Die Stellen werden in der Regel sechs Monate vor dem tatsächlichen Beginn des Ruhestandes ausgeschrieben.

56. Psychologische Betreuung von Flüchtlingen

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den letzten zwei Jahren sind über 1 Million Flüchtlinge nach Deutschland gekommen mit der Hoffnung, hier Schutz vor Verfolgung, Terror und Krieg zu finden. Viele von ihnen sind durch das Erlebte stark traumatisiert. Dies kann sich besonders bei jungen Flüchtlingen fatal auswirken.

Nach den Gewalttaten in Würzburg, Reutlingen und Ansbach rückt dieses Thema verstärkt in den Mittelpunkt. So schreibt der *Focus* am 26. Juli 2016, dass in allen drei Fällen Ermittler davon ausgehen, dass die Täter unter psychischen Problemen litten. Seelische Leiden seien laut Experten unter Flüchtlingen weit verbreitet. Laut Bundespsychotherapeutenkammer leide jeder zweite Flüchtling unter einer psychischen Erkrankung. Nur in den allerwenigsten Fällen führten diese zu Gewaltausbrüchen wie in Ansbach, Würzburg oder Reutlingen. Trotzdem bräuchten die Menschen Unterstützung.

So warnte der Präsident des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Michael Krämer, dass eine Psychologische Betreuung für Flüchtlinge genauso wichtig sei wie eine medizinische.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in Niedersachsen für die Erstaufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge zuständigen Stellen berücksichtigen im Rahmen der Möglichkeiten deren besonderen Belange und Interessen. Hierzu ist in allen Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) ein allgemeiner Sozialdienst eingerichtet. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist dabei die Feststellung von Hilfen für besonders schutzbedürftige Personen. Hierzu zählen Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und insbesondere auch psychisch erkrankte oder traumatisierte Flüchtlinge. Zur Identifizierung von traumatisierten Flüchtlingen wird in der LAB NI u. a. ein spezieller Screening-Fragebogen eingesetzt. Können so behandlungsbedürftige Erkrankungen festgestellt werden, kann (bei Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung und einer Datenschutzerklärung) über das Niedersächsische Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge (NFTN) mit Sitz in Hannover an der Genehmigung einer Psychotherapie und der Suche nach einer geeigneten Therapeutin oder einem geeigneten Therapeuten und weiteren Hilfsangeboten gearbeitet werden. Entsprechend kann die erforderliche Therapie bei der Verteilung des betroffenen Flüchtlings an seinen künftigen Wohnort in der Kommune berücksichtigt werden. Im Gesamtkontext ist zu berücksichtigen, dass sich die betroffenen Personen oft erst nach einiger Zeit, wenn sie einigermaßen zur Ruhe gekommen sind, für eine Behandlung öffnen.

1. **Wie viele Psychologen bzw. Therapeuten stehen in den niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung (bitte nach Standorten auflisten unter Angabe der jeweiligen Flüchtlingszahl)?**

An den Standorten der LAB NI werden keine Psychologen beschäftigt.

2. **Wie gestalten sich momentan die psychologische Behandlung und Betreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen?**

Siehe Vorbemerkung.

3. **Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die psychologische Behandlung bzw. Betreuung von Flüchtlingen in den kommunalen Flüchtlingseinrichtungen?**

Grundsätzlich steht Flüchtlingen die allgemeine Versorgung für eine psychotherapeutische Behandlung zur Verfügung. Daneben hat das Land Niedersachsen auch einige Programme aufgelegt, die zu einer Verbesserung der Situation schutzsuchender Menschen insgesamt beitragen. Die Möglichkeit einer psychologischen Behandlung oder Betreuung wird dabei durch das Sozialleistungsrecht nach Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch gewährleistet.

Sobald Flüchtlinge im Anschluss an die Erstaufnahme in einer Landeseinrichtung in den Kommunen untergebracht, versorgt und betreut werden, obliegt die Organisation und Ausgestaltung der Unterbringung den Kommunen. Da hierzu keine gesonderten regelmäßigen Erhebungen durchgeführt werden, liegen der Landesregierung keine Daten oder Kenntnisse darüber vor, wie die jeweiligen Kommunen den Bedarf und einen notwendigen Zugang zu einer psychologischen Behandlung und Betreuung im Detail gestalten, zumal die Flüchtlinge nicht nur in kommunalen Einrichtungen, sondern auch dezentral in Wohnungen untergebracht sind.

Seit 2014 fördert das Land das Psychosoziale Zentrum des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN). Im Haushaltsjahr 2016 stehen hierfür 520 000 Euro zur Verfügung. Das NTFN bietet neben Beratungen und Weitervermittlungen auch therapeutische Einzel- und Gruppenangebote, um betroffenen Personen in Krisensituationen zu helfen. Diese Angebote bestehen auch für Kinder und Jugendliche. Im Netzwerk wirken viele Akteure mit, professionell oder ehrenamtlich. Durch die Vernetzung und Kooperation des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit Klinikambulanzen wird die Vermittlung in die ambulante wohnortnahe psychosoziale, psychotherapeutische und sozialpsychiatrische Regelversorgung ermöglicht. Darüber hinaus können, insbesondere in Krisensituationen, die Sozialpsychiatrischen Dienste der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte angesprochen werden. In den psychiatrischen Fachkliniken und Fachabteilungen ist ebenfalls eine therapeutische Behandlung bzw. stationäre Aufnahme möglich.

57. **Hat die Landesregierung zur Erntejagd Rechtssicherheit für Jäger geschaffen?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Hillgriet Eilers und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem März 2016, das die Verwendung halbautomatischer Langwaffen bei der Jagd infrage gestellt hatte, herrscht Unsicherheit bei den Jägerinnen und Jägern. Es ist nicht klar, ob die betroffenen Waffen weiterhin bei der Jagd verwendet werden dürfen. Aus diesem Grund hat der Bundestag im Juli 2016 eine Änderung des Bundesjagdgesetzes beschlossen, nach der halbautomatische Waffen mit Wechselmagazin weiterhin bei der Jagd eingesetzt werden dürfen, wenn nicht mehr als drei Patronen geladen sind. Die Jagdgesetz-

änderung verlangt jedoch die Zustimmung des Bundesrates, der sich frühestens am 23. September mit der Thematik befassen kann.

Aufgrund der bevorstehenden Erntejagdsaison hat der Deutsche Jagdverband in einer Pressemitteilung vom 8. Juli 2016 die Bundesregierung und die Länderregierungen aufgefordert, schon vorher für Rechtssicherheit zu sorgen (<https://www.jagdverband.de/content/selbstladeb%C3%BCchsen-mit-wechselmagazin-weiter-erlaubt>). Laut einer Meldung auf top agrar online vom 14. Juli 2016 will der Freistaat Bayern die Regelungslücke im Bundesjagdgesetz mit einer landeseigenen Regelung bis zum Herbst überbrücken und so Rechtssicherheit herstellen (<http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Bayern-schafft-Sonderregelung-fuer-halbautomatische-Waffen-3947110.html>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Gegen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016 wurde nach Kenntnis der Landesregierung Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts würde dazu führen, dass für die halbautomatischen Waffen mit Wechselmagazin ein waffenrechtliches Bedürfnis nicht mehr anerkannt werden könnte. Bisher wurde angenommen, dass Jäger derartige Waffen legal erwerben, besitzen und zur Ausübung der Jagd lediglich mit einem Magazin, das nur zwei Patronen aufnehmen kann, verwenden dürfen.

Derzeit sind die in Niedersachsen bisher zur Jagd geführten halbautomatischen Waffen mit einem wechselbaren Zwei-Patronen-Magazin noch im geduldeten Besitz der Eigentümer, dürfen aber nicht zur Jagd geführt werden.

1. Wie steht die Landesregierung zur Jagd mit halbautomatischen Waffen?

Wichtig ist die verantwortungsvolle und tierschutzkonforme Verwendung bei der Schussabgabe. Daher sollten zur Jagd nur halbautomatische Waffen zugelassen werden, die nicht mehr als zwei Patronen im Magazin enthalten können.

2. Wie wird sich die Landesregierung bei der Abstimmung über die vom Bundestag beschlossene Änderung des Bundesjagdgesetzes bezüglich der Verwendung halbautomatischer Waffen mit Wechselmagazin im Bundesrat verhalten?

Die Landesregierung wird zunächst den Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der Positionierung unter 1. intensiv prüfen und dann ihr Verhalten im Bundesrat festlegen.

3. Hat die Landesregierung mit einer landeseigenen Regelung nach dem Vorbild Bayerns Rechtssicherheit für die Benutzung halbautomatischer Waffen bei der Jagd geschaffen, wenn nein, warum nicht?

Anders als in Bayern sieht das geltende niedersächsische Jagdgesetz keine Verordnungsermächtigung vor, um von § 19 BJagdG abweichen zu dürfen. Somit kann kurzfristig keine Änderung erfolgen.

58. Registrierung von Flüchtlingen mithilfe von Livescan-Geräten

Abgeordnete Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit einigen Jahren werden bei der Polizei zur Abnahme von Fingerabdrücken Livescan-Geräte verwendet. Im Rahmen der Flüchtlingskrise wurden von der Polizei Geräte an die Landesaufnahmebehörde verliehen.

Zuvor wurden die Fingerabdrücke mittels Fingerabdruckfarbe abgenommen, dann mit einem Papierscanner in digitale Bilder umgewandelt und an das Bundeskriminalamt und EURODAC versandt. Bei diesem Verfahren fand die Qualitäts- und Fehlerprüfung erst beim Empfänger statt.

Diese Prüfung findet durch die Livescan-Geräte direkt vor Ort statt. So kann weitestgehend sichergestellt werden, dass nur auswertbare Abdrücke verschickt werden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Abnahme der Fingerabdrücke so schneller durchgeführt werden kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 03.02.2016 sind das Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) und die Ankunftsnachweisverordnung in Kraft getreten. Damit wurde die gesetzliche Grundlage für ein einheitliches Identitätsmanagement des Bundes und der Länder geschaffen.

Das integrierte Identitätsmanagement, welches den Kern der gesetzlichen Regelungen darstellt, ist mit dem Ziel einer eindeutigen Identifizierung von Flüchtlingen ab dem ersten Kontaktpunkt konzipiert und setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- eindeutige Erfassung aller Flüchtlinge,
- zentrale Ablage der Daten in Kerndatensystem mit Datenweitergabe an Folgesysteme,
- Identifizierung der Flüchtlinge mittels Ankunftsnachweis.

Demnach werden alle Flüchtlinge nach ihrer Ankunft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder seit dem 11.04.2016 auch durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) elektronisch registriert. Hierfür stehen der LAB NI 67 sogenannte Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) zur Verfügung, die u. a. mit Fingerabdruck-Scannern ausgestattet sind. Um u. a. Mehrfachregistrierungen zu vermeiden, werden sämtliche Datensätze (einschließlich der Fingerabdrücke) bundeseinheitlich an zentraler Stelle im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert, und die Fingerabdrücke werden mittels Fast-ID mit dem im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem für Ausländer (AFIS-A) gespeicherten Fingerabdrücken verglichen.

Darüber hinaus sollen zukünftig sämtliche neuankommenden Flüchtlinge sowie unerlaubt eingereiste bzw. unerlaubt aufhältige Personen bei der Erstregistrierung einem automatisierten Verfahren zur Durchführung von Sicherheitsabgleichen unterzogen werden („Asylkon“). Der Sicherheitsabgleich wird über das Bundesverwaltungsamt bei den fünf Bundessicherheitsbehörden (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt) durchgeführt. Das Ergebnis des Abgleichs wird den zuständigen Behörden in der Regel innerhalb von wenigen Minuten übermittelt. Das entsprechende technische und fachliche Verfahren befindet sich derzeit in Entwicklung und wird voraussichtlich Ende November 2016 in Betrieb gehen.

1. Welche Erfahrungen wurden an den Standorten der Landesaufnahmebehörde mit den Geräten gemacht?

Ab dem 23.02.2016 wurden am Standort Braunschweig der LAB NI zwei durch die Polizei zur Verfügung gestellte Fast-ID-Geräte zur Fingerabdruckprüfung im Rahmen der Registrierung als Pilotverfahren eingesetzt. Es handelt sich bei der Prüfung über Fast-ID nicht um eine erkennungsdienstliche Behandlung, sondern um eine Abfrage, ob die Fingerabdrücke der geprüften Person bereits in den polizeilichen Auskunftssystemen gespeichert sind. Vor diesem Hintergrund wurden bis Ende März 2016 bei 306 Abfragen 171 sogenannte Treffer festgestellt. Diese wurden durch die Polizei geprüft. In einem Fall wurde eine versuchte Mehrfachregistrierung unter Angabe einer Aliaspersonale festgestellt; in einem anderen Fall erfolgte aufgrund einer polizeilichen Ausschreibung die Festnahme durch die Polizei. In acht Fällen wurde die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde erkannt, die Ausländer entsprechend verwiesen. In vier Fällen entzogen sich Ausländer der Fingerabdruckprüfung durch Verlassen des Geländes. In den übrigen Fällen waren keine Maßnahmen zu ergreifen, da die in den Auskunftssystemen hinterlegten Fingerabdrücke lediglich u. a. im Rahmen der Einreise erfasst wurden.

Das Verfahren wurde mit Einführung der PIK eingestellt.

2. Wie wurde die Ausleihzeit bei der Polizei kompensiert?

Während der Unterstützung der Landesaufnahmebehörde mittels Livescan-Geräten durch die Polizei Niedersachsen kam es zu keinerlei Engpässen im Rahmen der Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen. Eine Kompensation war damit entbehrlich.

3. Ist geplant, dauerhaft weitere Livescan-Geräte für die LAB anzuschaffen?

Eine Beschaffung von Livescan-Geräten ist mit der Einführung der PIK nicht mehr notwendig.

59. Schulkindbetreuung am Lindenberg in Braunschweig

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einem Bericht der *Braunschweiger Zeitung* vom 1. August 2016 hat das Kultusministerium die Nutzung von Klassenräumen der Grundschule Lindbergsiedlung für den Betrieb eines Hortes durch das Deutsche Rote Kreuz in den Räumen abgelehnt. Die Eltern haben daraufhin eine private Lösung finden müssen, die deutlich teurer ist als eine Unterbringung im Hort.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei dem geplanten Angebot zur Betreuung von Grundschulkindern in der Lindbergsiedlung handelt es sich nicht um einen Hort. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KiTaG müssen Kindertagesstätten (Horte, Kindergärten und Krippen) wenigstens an fünf Tagen in der Woche eine Betreuung von mindestens vier Stunden (insgesamt mindestens 20 Stunden wöchentlich) anbieten und u. a. die in § 1 der 1. DVO-KiTaG festgelegten Mindestanforderungen an Raumstandards erfüllen.

Da das Angebot zur Betreuung von Schulkindern in der Lindbergsiedlung mit einem Umfang von lediglich 14 Stunden pro Woche geplant ist, fällt es unter die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG als sonstige Tageseinrichtungen beschriebenen Einrichtungsformen. In diesen halten sich Kinder auf, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche in einer Einrichtung betreut werden.

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für sonstige Tageseinrichtungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 45 SGB VIII sowie der §§ 1 bis 3 KiTaG.

1. Warum wurde die Ausnahmegenehmigung zum Betrieb des Hortes in den Klassenräumen der Schule verweigert?

Unterrichtliche und außerschulische Angebote der Jugendhilfe sind rechtlich unterschiedlich zu bewerten und in Bezug auf die für die Gewährleistung dieser Angebote benötigten Rahmenbedingungen daher nicht ohne weiteres vergleichbar.

Die Anforderungen an Räumlichkeiten für die Erteilung von Unterricht unterscheiden sich erheblich von Anforderungen an Räumlichkeiten für Angebote einer außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 22 SGB VIII i. V. m. § 2 KiTaG brauchen Betreuungsangebote für Kinder im Rahmen der Jugendhilfe - hier Tageseinrichtungen für Kinder - zur Umsetzung ihres pädagogischen Konzepts gemäß § 45 SGB VIII i. V. m. § 3 KiTaG einen Gruppenraum zur selbstständigen Nutzung und Gestaltung. Klassenräume eignen sich nicht als Gruppenräume für Tageseinrichtungen für Kinder, da sie für das formelle Lernen im schulischen Unterricht (systematische und strukturierte Vermittlung festgelegter Lerninhalte) und nicht für das ganzheitliche, informelle Lernen von Jugendhilfeangeboten konzipiert und ausgestattet sind. Die Pädagogik der Jugendhilfe ist durch eine Verbindung von Freispiel und Angebot gekennzeichnet, die nicht nur inhaltlich und zeitlich, sondern auch räumlich ermöglicht werden muss. Im Zentrum steht hier ein Gruppenraum, der Kindern Erholung, Spiel und Rückzugsort bieten muss und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattet und von den Kindern mitgestaltet wird. Das Raumangebot eines für den Zweck von Unterricht ausgestatteten Klassenraums reicht für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nicht aus.

Wenn Träger gegenüber der Erlaubnisbehörde nicht nachweisen können, dass sie über die für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder und die Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrags erforderlichen Räumlichkeiten verfügen, kann eine Erlaubnis als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nicht erteilt werden.

2. Wie viele Fälle dieser Art sind der Landesregierung in Niedersachsen bekannt?

Der Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamts führt keine Statistiken zu Anzahl und Gründen für die Ablehnung von Betriebserlaubnissen.

3. Warum ist der Betrieb einer Ganztagschule in Klassenräumen möglich, nicht aber der Betrieb eines Hortes?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

60. Wird die DIN 4102-4 2016-05 noch in der Liste der technischen Baubestimmungen im Ministerialblatt Niedersachsen veröffentlicht?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Mai 2016 wurde die Brandschutznorm DIN 4102-4 veröffentlicht. Sie umfasst u. a. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile und auch eine Reihe von Detaillösungen für den Brandschutz.

In der Vergangenheit sollen solche DIN durch das MS in den technischen Baubestimmungen des Landes Niedersachsen abgedruckt worden sein, die DIN 4102-4 wurde aber bisher nicht veröffentlicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Normen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik e. V. (DIN) erstellt werden, genießen grundsätzlich einen Urheberschutz. Im Vertrag des DIN mit den Ländern, gültig seit dem 01.01.1997, wird unter § 1 Abs. 10 den Ländern gestattet, bauaufsichtlich verbindlich eingeführte Normen kostenlos in eigenen Verkündungsblättern nachzudrucken. Dies geschieht in Niedersachsen in den Anlagebänden zum Niedersächsischen Ministerialblatt der einmal jährlich erscheinenden Liste der Technischen Baubestimmungen. Von diesem Recht auf Nachdruck und dem damit verbundenen kostengünstigen Erwerb der Normen macht nur noch Niedersachsen Gebrauch. In allen anderen Ländern müssen die Nutzer der Normen diese beim Beuth-Verlag des DIN kaufen.

Die Mustervorschriften der Bauministerkonferenz, die auf die DIN 4102-4:2016-05 Bezug nehmen, befinden sich derzeit im Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535. Der Abschluss dieser Notifizierung wird den Ländern vom Deutschen Institut für Bautechnik mitgeteilt, damit diese die Vorschriften dann in ihr jeweiliges Landesrecht umsetzen können. Seitens Niedersachsen ist derzeit vorgesehen, die DIN 4102-4:2016-05 entsprechend den genannten Mustervorschriften bekannt zu machen und im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Zurzeit hat kein Bundesland die DIN 4102-4:2016-05 als Technische Baubestimmung bauordnungsrechtlich eingeführt.

1. Ist eine solche Veröffentlichung auch zur Zugänglichkeit für alle Bürger im Sinne der Vorsorge und Sicherheit noch geplant?

Ja, eine Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt ist beabsichtigt, vgl. Vorbemerkung.

2. Sofern keine Veröffentlichung geplant sein sollte, teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Kaufpreis, der bei 300 Euro liegen soll, kleinere Unternehmen stark belasten würde, und, wenn nicht, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es bei einer Nichtveröffentlichung dazu kommen könnte, dass neues Brandschutzwissen die Betroffenen nicht erreicht, und, wenn ja, was plant sie, dagegen zu unternehmen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

61. Versorgungsrücklage

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen verfügt über eine Versorgungsrücklage.

1. Wie stellt sich das Anlageportfolio der Versorgungsrücklage dar?

Die Zuflüsse zur Niedersächsischen Landesversorgungsrücklage wurden gemäß § 5 Abs. 3 NVersRückIG wie folgt angelegt (in Euro):

Wertpapiere	10 000 000,00
Schuldscheindarlehen	214 564 594,06
Namenspfandbriefe	85 000 000,00

Geldmarkt Bankguthaben	1 602,83
Geldmarkt kurzfristige Anlagen	199 427 000,00
Bestand per 31.12.2015	508 993 196,89

2. Wie hoch ist momentan die Versorgungsrücklage?

Zum 08.08.2016 beträgt der Bestand der Niedersächsischen Landesversorgungsrücklage 523 261 985,53 Euro.

3. Welche weitere Verwendung plant die Landesregierung?

Gemäß § 2 NVersRückIG dürfen die Mittel des Sondervermögens „Nds. Versorgungsrücklage“ nach Maßgabe des Haushalts nur für Versorgungsaufwendungen verwendet werden. Insofern ist eine anderweitige Verwendung gesetzlich ausgeschlossen.

Die im Haushaltsplan (Kapitel 13 02 Titel 133 11) ausgewiesene Einnahme stellt eine Entnahmeer-mächtigung dar, die von der Landesregierung wahrgenommen werden kann. Es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu.

Nach den Beschlüssen der Landesregierung in der Haushaltsklausur am 19./20. Juni 2016 ist im aktuellen Planungszeitraum 2016 bis 2020 letztmalig für 2016 eine Entnahme von 82 Millionen Euro eingeplant.

62. VW-Skandal: Welche rechtlichen Verpflichtungen oder Erkenntnisse könnten den Freistaat Bayern jetzt zu einer Aktionärsklage gegen den Volkswagenkonzern zwingen, Niedersachsen aber nicht?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Christian Dürr, Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Presseinformation „VW-Abgasaffäre: Verdacht auf Marktmanipulation“ der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 20. Juni 2016 heißt es mit Bezug auf eine Strafanzeige der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin): „Der VW-Konzern war der sich aus dem Wertpapierhandelsgesetz ergebenden Ad-hoc-Publizitätspflicht am 22. September 2015 nachgekommen. Es bestehen allerdings zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass diese Pflicht zu einer Mitteilung über die zu erwartenden erheblichen finanziellen Verluste des Konzerns bereits zu einem früheren Zeitpunkt bestanden haben könnten“.

Der bayrische Pensionsfonds wird die Volkswagen AG aufgrund eines Kursdifferenzschadens vermutlich auf Schadensersatz verklagen. Hintergrund bildet eine vermeintlich zu spät abgesetzte, aber gesetzlich erforderliche Ad-hoc-Mitteilung über Informationen, die das Potenzial haben, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen.

Der bayrische Finanzminister Markus Söder (CSU) führt dazu aus: „Bayern muss Volkswagen verklagen. Der Pensionsfonds wird noch im September beim Landgericht Braunschweig Klage auf Schadensersatz einreichen. Wir sind da auch rechtlich in der Verpflichtung für unsere Beschäftigten. Es geht um Rechtsansprüche, die nun von uns geltend zu machen sind“ (dpa, 2. August 2016, 12.27 Uhr).

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung mit Blick auf die landeseigenen VW-Aktien die Rechtsauffassung des bayerischen Finanzministers, dass der bayerische Pensionsfonds einen Kursdifferenzschaden genommen habe und deshalb eine Klage auf Schadensersatz zwingend sei?**

Die Landesregierung beurteilt die Rechtsauffassungen des bayerischen Finanzministeriums nicht. Das Land Niedersachsen befindet sich als langfristig orientierter Ankeraktionär und damit als strategischer Investor grundsätzlich in einer anderen Situation als Anleger, die in dem relevanten Zeitraum Aktien gekauft oder verkauft haben. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass keine einklagbaren Schadensersatzansprüche des Landes bzw. der HanBG gegen die VW AG bestehen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt sind.

- 2. Vor dem Hintergrund der Aussage von Finanzminister Schneider „Wer Aktien kauft, muss mit dem Risiko leben“: Müssen Aktionäre die Verletzung von Mitteilungspflichten durch die Volkswagen AG als gewöhnliches Risiko tragen, oder steht ihnen in einem solchen Fall Schadensersatz zu?**

Wer Aktien kauft, unterwirft sich damit bekanntermaßen dem allgemeinen unternehmerischen Risiko. Die Verletzung von gesetzlich normierten Mitteilungspflichten ist davon nicht umfasst und führt daher folgerichtig - bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen - auch zu Schadensersatzansprüchen (§ 37 b des Wertpapierhandelsgesetzes [WpHG]).

- 3. Vor dem Hintergrund, dass laut Presseberichterstattung eine Verjährung von Schadensersatzansprüchen bereits zum 18. September 2016 drohen könnte (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/abgas-afaere-investoren-verklagen-vw-auf-mehr-als-drei-milliarden-euro-schadenersatz-1.2906373>): Welche Fristen muss das Land Niedersachsen bezüglich der Wahrung sämtlicher möglicher Schadensersatzansprüche gegen den VW-Konzern aufgrund von Kursverlusten durch verspätete Ad-hoc-Publizitätspflichten beachten?**

Das Land Niedersachsen sieht vorliegend schon die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen als nicht gegeben an (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Frage einer etwaigen Verjährung stellt sich demnach schon dem Grunde nach nicht.

Unterstellt man entgegen den vorherigen Ausführungen, dass Schadensersatzansprüche nach § 37 b WpHG vorliegen, würde nach Auffassung der Landesregierung keine Verjährung drohen.

Es müssten aufgrund der Änderung der gesetzlichen Verjährungsvorschriften im WpHG zum 10. Juli 2015 grundsätzlich drei Fälle unterschieden werden:

Für Ansprüche, die ab dem 10.07.2015 entstanden sein könnten, gelten die allgemeinen Verjährungsfristen des BGB (§§ 195, 199 Abs. 1 und 3 BGB), d. h. die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Die Verjährung tritt folglich nicht vor dem 31.12.2018 ein.

Ansprüche, die bereits bis zum 09.07.2012 entstanden sein könnten, sind nach der alten Verjährungsregelung des § 37 b WpHG bereits verjährt.

Für Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht verjährt waren, ist die Rechtslage mangels definitiver gesetzlicher Übergangsvorschriften nicht eindeutig. Die überwiegende Meinung in der Literatur vertritt die Auffassung, dass jedoch für bereits entstandene, aber noch nicht verjäherte Ansprüche die längeren Verjährungsfristen des neuen Rechts gelten. In der Folge würde die dreijährige Verjährungsfrist im September 2015 mit Kenntniserlangung beginnen und mit Ablauf des 31.12.2018 enden. Es lässt sich allerdings schwer vorhersagen, wie letztlich die Gerichte über diese Frage entscheiden würden.

63. Wie will die Landesregierung das Kernnetz der Bundeswasserstraßen ökologisch weiterentwickeln, ohne den Schiffsverkehr zu beeinträchtigen?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Gabriela König und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Bedeutung von Fließgewässern als wertvoller Lebensraum auf der einen und als wichtiger Verkehrsträger auf der anderen Seite ist hinlänglich bekannt und oft beschrieben. Der Nutzungsdruck und damit die Anforderungen an die Verbindungsgewässer werden zusehends stärker. Auch die Regierungskoalition beschreibt in der Koalitionsvereinbarung, dass sie den „Verkehr verstärkt auf umweltfreundliche Träger“, wie die Wasserstraße, verlagern möchte (Seite 61/ 62).

Der Bund bemüht sich ebenfalls seit Jahren um die Verbindungsgewässer. Themen auf der Ebene des Bundes sind die Erarbeitung eines Spezialgesetzes für die Gebühren der Binnenschifffahrt, das Wassertourismuskonzept, die Struktur der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter und -verwaltungen (Reviererteilung), die Kategorisierung der Wasserstraßen, sowie die künftigen Planungen und Ausführungen von Instandhaltungsarbeiten und Neubauvorhaben im Rahmen der regulären Tätigkeiten und im Zusammenhang mit dem neuen Bundesverkehrswegeplan und dem Verkehrsinfrastrukturbericht.

Aktuell plant die Landesregierung ein Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. Geplant ist außerdem die Mitwirkung am Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“, das auch zum Ziel hat, Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen durchzuführen. Nach Aussage der Landesregierung ist dieses Programm ausdrücklich auch für Projekte an großen Flüssen nutzbar. Dies betreffe auch das Kernnetz der Bundeswasserstraßen an der Weser, der Ems und eventuell auch der Elbe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Absicht des Bundes, analog zum bestehenden „Grünen Band“ ein „Blaues Band“ an den Bundeswasserstraßen zu etablieren. Die damit verbundene Absicht, eine überregionale Verbesserung der gewässer- und auenbezogenen Lebensräume und eine Stärkung der Funktion als länderübergreifendes Element der Biotopvernetzung zu initiieren, stellt eine ausgezeichnete Ergänzung zu den Inhalten und Intentionen des kommenden Aktionsprogramms „Niedersächsische Gewässerlandschaft“ dar.

Mit dem Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ sollen die bisherigen landesweiten Aktivitäten zur Gewässer- und Auenentwicklung gebündelt und verknüpft werden. Im Sinne eines integrierten Gewässer- und Auenmanagements werden zukünftig deutlich stärker auenbezogene Akzente gesetzt. Das Aktionsprogramm gibt Hinweise zur Konzeption, Umsetzung und Finanzierung möglicher Entwicklungsmaßnahmen für Gewässer und Auen und dient als Wegweiser zu den relevanten Förderinstrumenten.

Die Entwicklung des Bundesprogramms „Blaues Band“ steht in engem Zusammenhang mit der Reform der Bundeswasserstraßen und deren Verwaltungsstruktur. Dabei ist grundlegend zwischen zwei verschiedenen Kategorien zu unterscheiden, nämlich den güterverkehrlich bedeutsamen Wasserstraßen des Kernnetzes und den sonstigen Wasserstraßen des Nebennetzes. Diesbezügliche Maßnahmen am Kernnetz sollen trittsteinartig an einzelnen Standorten durchgeführt werden. Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs werden dadurch nicht berührt, die Funktionsfähigkeit der Fahrrinne nicht beeinträchtigt. Demgegenüber sind umfangreichere Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung an den sonstigen Wasserstraßen vorgesehen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen an der Wasserstraße selbst als insbesondere auch in der Aue. Erstere werden in bundeseigener Zuständigkeit durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt werden, für auenbezogene Maßnahmen ist eine enge Kooperation und Federführung der Länder vorgesehen.

Ungeachtet der vorgenannten Inhalte liegen für alle wichtigen Wasserstraßen weitere Grundlagen zum koordinierten Vorgehen vor. Insbesondere sind hier die Integrierten Bewirtschaftungspläne sowie der Masterplan Ems zu nennen.

Für die Mittelelbe von der tschechischen Grenze bis zum Wehr Geesthacht arbeiten Bund und Länder unter Beteiligung von Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltverbänden am sogenannten Gesamtkonzept Elbe, um die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung sowie die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen.

1. Welche konkreten Maßnahmen sind im Rahmen des Programms „Blaues Band Deutschland“ und des Aktionsprogramms „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ geplant?

Der Landesregierung sind bisher keine konkreten Maßnahmen aus dem Bundesprogramm „Blaues Band“ bekannt. Nach hiesigem Kenntnisstand werden derzeit Defizitanalysen durchgeführt sowie darauf aufbauende Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Konkrete Vorhaben im Kontext des Aktionsprogramms „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ werden auf der Ebene einzelner örtlicher Projektträger entwickelt und umgesetzt. Dieser Prozess wird landesseitig mit einer ganzheitlichen „blau-grünen“ Beratungskomponente unterstützt. Dabei übernimmt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz eine Lotsenfunktion hinsichtlich fachlicher Beratung und geeigneter Fördermöglichkeiten.

2. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Aktivitäten des Bundes in Bezug auf die Wasserstraßen sowie der vielgestaltigen Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf die Fließ-/Verbindungsgewässer und des Anspruches der Regierungskoalition, den Verkehr verstärkt auf die Flüsse bringen zu wollen: Wie beurteilt die Landesregierung das Zusammenwirken der Akteure und Interessen, um alle Ziele der Verkehrs-, Tourismus- und Umwelt-/Naturschutzpolitik zu erreichen?

Die Landesregierung begrüßt den Ansatz, auf partizipativem Wege durch breite Beteiligung der jeweiligen Interessenvertreter eine umfassende Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange und eine sachgerechte Güterabwägung zu erzielen. Inwieweit dabei alle o. a. Ziele erreicht werden können, kann erst am Ende des Prozesses beurteilt werden. Die Landesregierung wird im Rahmen der diesbezüglichen Möglichkeiten darauf hinwirken, eine ausgewogene Berücksichtigung der vielfältigen Interessen zu gewährleisten.

Als ein Beispiel für ein solches Vorgehen sei hier das Akteursforum Aller genannt. Die Landesregierung unterstützt diesen im Vorwege des Bundesprojekts „Blaues Band“ angelaufenen Diskussionsprozess bzw. Dialog und sieht hierin ein zweckdienliches Instrument zur lösungsorientierten Maßnahmenentwicklung an der Bundeswasserstraße Untere Aller.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den Stand und die Planungen für die einzelnen niedersächsischen Wasserwege und -straßen in Bezug auf ihre derzeitige Nutzung und ihr Potenzial für den Gütertransport, den Freizeitverkehr/Wassertourismus und für die naturnahe Entwicklung?

Bei den für den Gütertransport relevanten Wasserwegen handelt es sich durchweg um Bundeswasserstraßen. Niedersachsen hat seine Vorstellungen in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans eingebracht. Die meisten Vorschläge wurden im Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 03.08.2016 berücksichtigt.

Grundsätzlich bekennt sich das BMVI mit dem Wassertourismuskonzept (Mai 2016) zu seiner Verpflichtung als Eigentümer, auch für den Erhalt der Wasserstraßen zu sorgen, die nur noch für Freizeitwecke genutzt werden. Die Aussage ist grundsätzlich zu begrüßen. Offen bleibt allerdings die Frage, wie die Ressourcen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zwischen Haupt- und Freizeit-

netz aufgeteilt werden. Der Bund skizziert für den Bereich des Freizeitnetzes den Aufbau einer Sonderverwaltung unter dem Dach der WSV und beschreibt mehrere aus seiner Sicht in Betracht kommende Rechtsformen. Zur Refinanzierung denkt der Bund auch über eine anteilige Nutzerfinanzierung nach. Wie das konkret aussehen soll, ergibt sich aus dem Konzept allerdings nicht. Insgesamt bleibt das Konzept in vielen zentralen Bereichen sehr unscharf und benennt nur Diskussionsansätze. Eine konkrete Umsetzungsstrategie wird nicht beschrieben. Niedersachsen ist insbesondere mit den Nebenwasserstraßen betroffen, deren Unterhaltung seit Jahren vernachlässigt worden ist und die der Bund hinsichtlich ihrer Bedeutung für Freizeit und Tourismus als mittel bis sehr gering einstuft. Aus niedersächsischer Sicht muss aber weiter möglich sein, die Gewässer - wenn regional gewollt und aktiv betrieben - auch touristisch zu entwickeln. Der DTV hat sich gemeinsam mit den Verbänden aus Wassersport und Wassersportwirtschaft kritisch geäußert und die Einbindung der Betroffenen in die weiteren Gespräche angemahnt. Es ist zurzeit noch nicht klar erkennbar, wann und in welcher Weise der Bund die Länder in die diesbezügliche Diskussion einbeziehen wird.

Im Hinblick auf die naturnahe Entwicklung der Wasserstraßen sei hier auf die Vorbemerkung verwiesen. Vorbehaltlich der weiteren Ausgestaltung konkreter Maßnahmen geht die Landesregierung davon aus, dass das Nebennetz ökologisch deutlich aufgewertet werden kann.

64. Wie notwendig ist der Paragraph 103 des Strafgesetzbuchs?

Abgeordneter Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den letzten Monaten hat der § 103 des Strafgesetzbuchs (StGB), der die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten regelt, durch ein „Schmähgedicht“ eines deutschen Sati-rikers massiv an medialer Aufmerksamkeit gewonnen.

Es gibt Bestrebungen aus unterschiedlichen Richtungen, den § 103 StGB zu streichen, sowohl durch eine Bundesratsinitiative der sechs Bundesländer Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen, als auch durch Initiativen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag.

Der § 103 StGB kam in seiner Historie kaum zur Anwendung, war in der Bevölkerung kaum bekannt und führte daher seit jeher ein Schattendasein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass unbeschadet einer Aufhebung des § 103 StGB der Dritte Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs insgesamt einer Revision bedarf. Der insoweit für geboten erachtete Prüfungsprozess, der derzeit länderübergreifend stattfindet, ist noch nicht abgeschlossen.

Die 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2016 in Nauen hat sich mit der Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten befasst und den Strafrechtsausschuss gebeten, die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB im Hinblick auf ihre fortdauernde Notwendigkeit zu überprüfen und Vorschläge für eine Reform dieser Vorschriften zu erarbeiten. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sollen die entsprechenden Vorschriften zum Schutz inländischer staatlicher Organe und Symbole in die Betrachtungen einbezogen werden. Die vom Strafrechtsausschuss einzurichtende Arbeitsgruppe wird in den kommenden Monaten einen Bericht mit Empfehlungen für eine Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten (§§ 102 ff. StGB) vorlegen. Damit wird eine fundierte Grundlage für eine länderübergreifende Diskussion und zielführende Mitarbeit an dem Reformvorhaben geschaffen.

1. Wie steht die Landesregierung zu einer Abschaffung des gesamten dritten Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Ist nach Meinung der Landesregierung die Schaffung einer Alternative für § 103 StGB vor dem Hintergrund, dass es unter Umständen durch Veröffentlichungen zu diplomatischen Verwerfungen mit befreundeten Staaten kommen könnte, notwendig?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie oft wurde der § 103 StGB in Niedersachsen angewendet?

Nach Angaben des ZIB (Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische Justiz) hat es neun Verfahren gegeben, in denen zumindest ein Anfangsverdacht wegen eines Vergehens nach § 103 StGB geprüft worden ist.

65. Verdient Niedersachsen Geld mit seinen Schulden?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aufgrund der derzeitigen Negativzinsen hat der Bund durch Aufschläge auf die von ihm ausgegebenen Wertpapiere in den Monaten März, Mai und Juni rund 1,5 Milliarden Euro erwirtschaftet.

1. Wie ist das durchschnittliche Zinsniveau der Niedersachsen-Anleihen?

Die ausstehenden Landesschatzanweisungen rentieren (durchschnittlich) mit 1,065 % (Stand: 10.08.2016).

Bezogen auf die Gesamtverschuldung ergibt sich ein Wert von 2,027 %.

2. Ist es auch in Niedersachsen schon vorgekommen, dass durch Aufschläge ein positiver Saldo erwirtschaftet wurde?

Ja.

3. Wann war die letzte Schuldaufnahme des Landes, und wie hoch war der entsprechende Zinssatz?

Am 02.08.2016 valutierte die zuletzt begebene Landesschatzanweisung (500 Millionen Euro). Sie hat einen Kupon von 0,0 % und eine Laufzeit von acht Jahren. Die Emissionsrendite betrug 0,037 %.

66. Wie hat sich die Anzahl der im sozialen Wohnungsbau des Landes geförderten bezahlbaren Mietwohnungen seit dem 1. Januar 2016 entwickelt?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Annette Schwarz, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer und Gudrun Pieper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf die Kleine Anfrage zur mündliche Beantwortung des Abgeordneten Dr. Max Matthiesen nach der Entwicklung der Anzahl der im sozialen Wohnungsbau des Landes geförderten bezahlbaren Mietwohnungen hat die Landesregierung am 22. Januar 2016 geantwortet, dass die Anzahl der geförderten, ausgewählten und in der Vorhabenerfassung befindlichen bezahlbaren Mietwohnungen für kleine und mittlere Einkommen in den Wohnraumförderprogrammen 2014/2015 einschließlich der 400-Millionen-Euro-Aufstockung (Kreditprogramm der NBank) 978 Wohnungen betrage.

Nach vorsichtigen Schätzungen der Wohnungswirtschaft aus der Zeit noch vor dem großen Zustrom an Flüchtlingen sei aber in 2015/2016 und den Folgejahren ohne Berücksichtigung des Bedarfs für die Unterbringung von Flüchtlingen bereits ein Neubaubedarf von mindestens 5 000 bezahlbaren Mietwohnungen pro Jahr im sozialen Wohnungsbau des Landes Niedersachsen erforderlich. Dieser Bedarf ließe sich auch u. a. mit den zusätzlich zur Verfügung gestellten Bundesmitteln befriedigen.

1. Wie hoch ist jeweils die Anzahl der geförderten, ausgewählten und in der Vorhabenerfassung befindlichen bezahlbaren Mietwohnungen (Neubau, Um- und Ausbau, Ersatzneubau) für kleine und mittlere Einkommen im Wohnraumförderprogramm des Landes einschließlich des 400-Millionen-Euro-Programms der NBank seit dem 1. Januar 2016 insgesamt?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als **Anlage** beigefügte Übersicht der NBank vom 11.08.2016 verwiesen.

2. Wie hoch schätzt die Landesregierung den jährlichen Neubaubedarf im allgemeinen Mietwohnungsneubau einschließlich der Vornutzung für Flüchtlinge ein (Einkommensgrenzen nach § 3 Abs. 2 NWoFG und nach § 5 Abs. 2 DVO - NWoFG)?

Nach der Prognose aus der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank aus dem Sommer 2015 besteht in Niedersachsen bis 2035 ein Neubaubedarf von rund 14 000 Wohnungen jährlich. Eine seriöse Einschätzung des Anteils an Sozialwohnungen ist der Landesregierung nicht möglich. Sozialwohnungen sind vor allem für Menschen erforderlich, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnungen des allgemeinen Wohnungsmarktes haben. Diese Schwierigkeiten nehmen in Zeiten angespannter Marktverhältnisse und je nach Situation vor Ort zu. Die Landesregierung geht daher grundsätzlich davon aus, dass der Bedarf in den Städten, Ballungsräumen und wirtschaftlich starken Zuzugsräumen mit hohem Mietenniveau höher liegt als in Gebieten mit geringerer Wohnraumnachfrage. Festzuhalten ist zudem, dass sich der Bestand an Sozialwohnungen in den letzten Jahren verringert hat. Die Landesregierung strebt daher an, den Bestand an Sozialwohnungen insgesamt zu erhöhen.

3. Sieht die Landesregierung in den zu Frage 1. und 2. mitgeteilten Zahlen eine Förderlücke, und, falls ja, gedenkt sie diese mit Blick auf die in den kommenden Jahren für den Wohnungsbau zusätzlich zur Verfügung gestellten Bundesmittel mit einer Zuschussförderung zu schließen?

Die Landesregierung hält es ungeachtet der zu den Fragen 1 und 2 genannten Zahlen für erforderlich, die Förderbedingungen durchgängig so auszugestalten, dass die Förderung von den Investo-

ren und der Wohnungswirtschaft in Anspruch genommen wird. Um dies zu erreichen, hat sie seit 2013 bereits mehrere Anpassungen in den Förderbestimmungen vorgenommen. Die Landesregierung beabsichtigt vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die zusätzlichen Mittel des Bundes, die die Länder im Rahmen des Integrationspaketes für die Jahre 2017 und 2018 erhalten sollen, eine Zuschussförderung anzubieten. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit erarbeitet.

11.08.2016
650/77

Übersicht über die Mietwohnungsbau-Abwicklung der Wohnraumförderprogramme 2014 - 2016
(einschl. 400 Mio. € Aufstockung)
Stand: 30.06.2016

NRBank
Kreditservice

Anlage

Mietwohnungsbau	Gebundene Mittel		davon Bewilligungen		vorliegende Anmeldungen (noch nicht gebundene Mittel)	
	Wo	EUR	Wo	EUR	Wo	EUR
Ziffer 2.1.1 Allg. MW-Neubau (einschl. Vormitzug Flüchtlinge) davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWöFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWöFG	1.208 726 482	133.500.650,00 90.950.050,00 42.550.600,00	668 277 391	68.247.150,00 33.743.450,00 34.503.700,00	29 29 0	3.144.150,00 3.144.150,00 0,00
Ziffer 2.1.2 Alleenwohnungen / MW Menschen m. Behinderung / Wohngruppen u. -gemeinschaften davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWöFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWöFG	248 183 85	19.242.350,00 16.632.400,00 2.609.950,00	211 158 53	15.634.750,00 13.898.900,00 1.737.850,00	0 0 0	0,00 0,00 0,00
Ziffer 2.1.3 Modernisierung / Aus- und Umbau / Erweiterung (Fördergebiete) Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWöFG	290	11.994.970,00	161	5.759.120,00	62	2.284.850,00
Ziffer 2.1.4 Energetische Modernisierung Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWöFG	340	8.195.050,00	340	8.195.050,00	0	0,00
Ziffer 2.1.5 Ersatzbaumaßnahmen (städt. Gebiete u. Fördergebiete) Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWöFG und § 5 Abs. 2 DVO-NWöFG	308	34.590.350,00	117	13.770.150,00	0	0,00
Gesamt	2.394	207.523.370,00	1.497	111.606.220,00	91	5.429.000,00